



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-5 (15-9)/0513.2-20/L268 Neubau/OU Pfullendorf

Planfeststellungsbeschluss

vom

30. August 2011

**L 268; Neubau der Ortsumgehung von Pfullendorf,
BA II L 194 bis L 268**

A. Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Weitere Entscheidungen	4
3. Planunterlagen	5
4. Nebenbestimmungen und Zusagen.....	7
4.1 Nebenbestimmungen.....	7
4.2 Zusagen.....	14
5. Entscheidung über die Einwendungen	17
6. Kostenentscheidung	17
B. Begründung	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Verfahren.....	20
3. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11, 12 UVPG).....	22
3.1 Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung	22
3.2 Umweltauswirkungen.....	23
4. Planrechtfertigung	26
5. Trassenvarianten und Planungsalternativen	28
6. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen	32
6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	33
6.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	33
6.1.2 Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen.....	34
6.1.3 Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen	36
6.1.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Privatgrundstücken	43
6.1.5 Sicherung und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	45
6.1.6. Ergebnis.....	46
6.2 Biotopschutz	47
6.3 Vereinbarkeit mit Natura 2000	47
6.4 Sonstige Schutzgebiete	48
6.5 Artenschutzrechtliche Prüfung	49
6.5.1 Allgemeines	49
6.5.2 Methode der Bestandserfassung	50
6.5.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	52
6.5.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4, 5 BNatSchG	61
6.6 Lärmschutz	65
6.6.1 Verkehrsuntersuchung.....	68
6.6.2 Lärmuntersuchung und Schallschutzmaßnahmen.....	69
7. Öffentliche Belange	70
7.1 Landwirtschaft.....	70
7.2 Luftschadstoffe	73
7.3 Erschütterungsimmissionen.....	75
7.4 Belange der Wasserwirtschaft	76
7.5 Forstwirtschaft	79
7.6 Bodenschutz	80
7.7 Raumordnung	82
7.8 Denkmalschutz	82
7.9 Kommunale Belange.....	83

7.10	Belange der Leitungsträger.....	83
7.11	Belange der Verkehrssicherheit.....	84
7.12	Belange der Bahn.....	87
7.13	Sonstige öffentliche Belange.....	87
8.	Private Belange bzw. Einwendungen.....	88
8.1	Eigentum und Pacht.....	88
8.1.1	Allgemeines.....	88
8.1.2	Wertminderung von Grundstücken.....	91
8.2	Einzelne Einwendungen.....	92
8.2.1	EW Nr. 1 und 3 (Albert, Rosemarie und Alexander Nusser und Albert Nusser).....	92
8.2.2	EW Nr. 2 (Veit, Eugen).....	97
8.2.3	EW Nr. 4 (Ferrari, Maria).....	98
9.	Gesamtabwägung und Ergebnis.....	99
10.	Begründung der Kostenentscheidung.....	101
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	102

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Pfullendorf, BA II L 194 bis L 268 wird von Bau-km 2+500 bis Bau-km 4+940 und Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+880 einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen nach §§ 37 ff. des Landesstraßengesetzes (LStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 i. V. m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch die Herstellung der Brücke über die Gemeindeverbindungsstraße zur Spitalmühle, die Herstellung der Stahlteilstahldurchlässe für die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen, der Bahnlinie Pfullendorf-Aulendorf und des Wirtschaftswegs bei Bau-km 4+140, die Anbindung der L 268 neu im Bereich der Bau-km 2+550, 4+370, 4+800, 5+600, 0+120 und 0+710 und die Anbindung und Änderung von Wirtschaftswegen.

Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und die darin enthaltenen Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss verfügt über eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

2. Weitere Entscheidungen

Mit dieser Planfeststellung wird im Rahmen der nach § 75 Abs. 1 LVwVfG bestehenden Konzentrationswirkung nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen, soweit nicht ohnehin Erlaubnisfreiheit nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagwasser vom 22.03.1999 besteht, entschieden über:

- die wasserrechtliche Genehmigung des Versickerungsbeckens nach § 45e WG
- die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 32 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG),
- die Festsetzung einer an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg gerichteten Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 184.866,50 €

- die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz (WaldG)

3. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44 (Straßenplanung), gefertigten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
<u>Ordner 1</u>			
1	Erläuterungsbericht mit Änderungen vom		15.06.2009
			15.04.2011
1.1.	Allgemein verständliche Zusammenfassung mit Änderungen vom		15.06.2009
			15.04.2011
2	Übersichtskarte	1:25.000	15.06.2009
3.1	ungültig	1:5.000	15.06.2009
3.1A	Übersichtslageplan	1:2.500	15.04.2011
4.	Übersichtshöhenplan	1:5000/500	15.06.2009
6.1	ungültig	1:50	15.06.2009
6.1A	Straßenquerschnitt	1:50	15.04.2011
6.2	Straßenquerschnitt	1:50	15.06.2009
6.3	Straßenquerschnitt	1:50	15.06.2009
6.4	Straßenquerschnitt	1:50	15.06.2009
6.5	Straßenquerschnitt	1:50	15.06.2009
7.1	ungültig	1:1.000	15.06.2009
7.1A	Lageplan	1:1.000	15.04.2011
7.2	ungültig	1:1.000	15.06.2009
7.2A	Lageplan	1:1.000	15.04.2011
7.3	ungültig	1:1.000	15.06.2009
7.3A	Lageplan	1:1.000	15.04.2011
7.4	ungültig	1:1.000	15.06.2009
7.4A	Lageplan	1:1.000	15.04.2011
8.1	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.2	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.3	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.4	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.5	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.6	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.7	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009

8.8	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.9	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.10	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.11	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.12	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.13	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
8.14	Höhenplan	1:1.000/100	15.06.2009
10.1	Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke		15.06.2009
11.	Erläuterungen zur schalltechnischen Untersuchung		15.06.2009
11.1.1	Isophonenplan tags	1:5000	15.06.2009
11.1.2	Isophonenplan nachts	1:5000	15.06.2009
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen		15.06.2009

Ordner 2

12.0	Erläuterungsbericht		15.06.2009
12.0.A	Deckblattunterlage		15.08.2011
12.0.1	Fachbeitrag Boden mit Änderungen vom		30.09.2010 15.04.2011
12.1	Bestands- und Konfliktplan	1:5000	15.06.2009
12.2.1	Maßnahmenplan (trassennah)	1:1000	15.06.2009
12.2.2	Maßnahmenplan (trassennah)	1:1000	15.06.2009
12.2.3	Maßnahmenplan (trassennah)	1:1000	15.06.2009
12.2.4	Maßnahmenplan (trassennah)	1:1000	15.06.2009
12.2.5	Maßnahmenplan (trassenfern)	1:2000	15.06.2009
12.3	Maßnahmenübersichtsplan	1:5000	15.06.2009
12.6	Artenschutzfachlicher Beitrag		Juli 2008

Ordner 3

13.	Entwässerungslagepläne (1-5)	1:1000/50	15.06.2009
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen mit Änderungen vom		15.06.2009 15.04.2011
14.1.1.	ungültig	1:1.000	15.06.2009
14.1.1A	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.04.2011
14.1.2	ungültig	1:1.000	15.06.2009
14.1.2.A	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.04.2011
14.1.2.1	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.06.2009
14.1.2.2	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.06.2009
14.1.3	ungültig	1: 1.000	15.06.2009
14.1.3A	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.04.2011
14.1.3.1	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.06.2009
14.1.4	Grunderwerbsplan	1:1.000	15.06.2009

14.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Änderungen vom		15.06.2009 15.04.2011
15.1.1	Querprofile	1:100	15.06.2009
15.1.2	Querprofile	1:100	15.06.2009
15.1.3	Querprofile	1:100	15.06.2009
15.2	Bauwerksverzeichnis mit Änderungen vom		15.06.2009 15.04.2011
15.3	Schadstoffuntersuchung		15.06.2009

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde die Verkehrsuntersuchung Juni 2005, mit Überarbeitung und Ergänzungen von Oktober 2005, März 2006, April 2007 und Oktober 2008, die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) von November 2007, ein Faunistisches Sondergutachten zu UVS und LBP von Dezember 2004, die Ergänzenden Erhebungen und Auswertungen für UVS (Phase II und LBP) von Oktober 2006 sowie der Fachbeitrag Boden vom 30.09.2010 mit Ergänzung vom 15.04.2011 zur Bearbeitung vor.

4. Nebenbestimmungen und Zusagen

4.1 Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (die Gliederungsangaben beziehen sich auf die Gliederung des Beschlusses):

zu B.6.1 - B.6.5 - Natur- und Artenschutz:

1. Der Vorhabensträger hat als Verursacher der mit diesem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe die in § 2 Abs. 1 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17.02.2011 (GBl. S. 79) genannten Angaben jeweils für jede Kompensationsmaßnahme aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) an die zuständige untere Naturschutzbehörde ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit dieses Beschlusses zu übermitteln. Während der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO der Planfeststellungsbehörde während der Bauausführung einmal jährlich, nach Ende der Bauausführung alle fünf Jahre, Bericht über den Umsetzungsstand der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu erstatten. Bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist schon vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu berichten. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten.

2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Planunterlage 12.0 - 12.3) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter (LBP, Seite 110 ff.) und der Beschreibungen im LBP umzusetzen.
Die Maßnahme A/E 3 ist gemäß der Empfehlung des Artenschutzfachlichen Beitrags (Planunterlage 12.6) mit einem mindestens einjährigen Vorlauf zum Eingriff umzusetzen.
3. Die Schutzmaßnahmen S 1 und S 2 sind vor Baubeginn durchzuführen. Deren vollständige Umsetzung ist der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
4. Vor und während der Bauzeit hat eine fortlaufende Abstimmung der landschaftspflegerischen Baudurchführung mit der Naturschutzverwaltung zu erfolgen, ist der Einsatz einer qualifizierten Fachbauleitung zu gewährleisten und hat für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Effizienzkontrolle der durchgeführten Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.4 RAS-LP 2 durch fachlich befähigte Personen zu erfolgen.
5. Während der Bauausführung hat für die Umsetzung der LBP-Maßnahmen mit artenschutzrechtlichem Bezug (Maßnahmen M 1 - M 2, S 1 und S 2, A/E 2, A/E 3, A 4, A/E 5, A 7 - A 9 und G 1) eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen, mit der die räumliche und zeitliche Einhaltung der im LBP festgesetzten Maßnahmen überwacht wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen, die nach dem LBP vor Bauausführung umgesetzt werden sollen, ist vor Baubeginn zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für diejenigen artenschutzrechtlichen LBP-Maßnahmen, die im Zuge der Bauausführung umgesetzt werden, haben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Kontrolle unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und zumindest je eine weitere Kontrolle im 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der LBP-Maßnahme zu erfolgen.
6. Durch den Vorhabensträger ist sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sicherstellen sollen, vor Eingriff in die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten als gleichwertige Ersatzfläche voll funktionsfähig zur Verfügung stehen. Bei den vorgezogenen Maßnahmen (z.B. A/E 5, A 7, A 8 und A 9) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird durch Grunderwerb oder Eintragung von dauerhaften dinglichen Sicherungen oder Nutzungsbeschränkungen sichergestellt, dass die dafür benötigten Flächen dauerhaft zur Verfügung stehen und vor Baubeginn der die jeweilige Arten störenden Baumaßnahmen funktionsfähig sind.

7. Die LBP-Maßnahmen A/E 5, A/E 6, A 7 und G 1 bis G 4 sind dauerhaft zu unterhalten. Für die Kompensationsmaßnahmen A/E 2, A/E 3 wird eine Entwicklungs- und Jungwuchspflege der Gehölze bis zur Erreichung der Konkurrenzfähigkeit für 5 Jahre festgesetzt. Für die LBP-Maßnahme A 4 wird eine dauerhafte Bedarfspflege angeordnet.
Für die LBP-Maßnahme A 8 hat die Unterhaltung bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die LBP-Maßnahme A/E 3 einen entsprechenden Totholzanteil gewährleistet. Die Kompensationsmaßnahme A 9 ist zu unterhalten bis die LBP-Maßnahme A/E 3 als vollwertiges Habitat zur Verfügung steht.
Für die LBP-Maßnahme A 1 wird kein Unterhaltungszeitraum festgesetzt.
Soweit ein Unterhaltungszeitraum festgesetzt ist, beginnt dieser Zeitraum mit dem jeweiligen Abschluss der erstmaligen Herstellung des unterhaltungsbedürftigen Zustands bei den einzelnen LBP-Maßnahmen.
8. Soweit Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, die ihre Funktion nur durch eine dauerhafte Pflege erhalten können (z.B. Maßnahmen A/E 5, A/E 6, A 7, G 1 bis G 4) hat die Straßenbauverwaltung sicherzustellen, dass die dauerhafte Durchführung der Pflegemaßnahmen durch die Straßenbauverwaltung erfolgt bzw. bei Pflegemaßnahmen, die bei dem jeweiligen Eigentümer verbleiben, diese durch Pflegeverträge sichergestellt werden. Die Einzelregelungen bleiben den Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten.
9. Der zur Bauabwicklung aufzustellende Bauzeitenplan ist vor Beginn der Bautätigkeit mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes durch Aufstellung eines integrierten Bauzeitenplans nach Nummer 1.2.6 RAS-LP 2 abzustimmen.
10. Bereits vor Baubeginn sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) gekennzeichneten schützenswerten Vegetationsbestände gemäß RAS-LP 4 durch eine stabile Absperrung (z. B. Bretter, Knotengeflecht, Baustahlgewebe, Bohlen) vor baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. Überfahren von Wurzeltellern, Befahren mit Baugeräten und -fahrzeugen, Ablagern von Arbeitsmaterialien, Abstellen von Fahrzeugen) zu schützen. Werden Eingriffe in den Kronen- und/oder Wurzelraum erforderlich, ist für eine fachgerechte Vorbereitung und Versorgung der betroffenen Gehölze (insbesondere Stammschutz, Anlage eines Wurzelvorhanges bzw. einer Wurzelbrücke, fachgerechtes Kürzen von Ästen bzw. Wurzeln) zu sorgen.
11. Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen bzw. um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsformen (z. B. Eier) zu vermeiden, dürfen zum Schutz der besonders geschützten Arten nach § 44 BNatSchG die zur Herstellung des Baufelds erforderlichen Bauarbeiten

(Baumfällungen/Rodungen, Abrissarbeiten) nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September erfolgen.

12. Im Bereich der angrenzenden Bahnböschung zum ALNO-Werksgelände und der Ruderalfläche östlich des Gewerbegebietes (Bau-km 3+980 bis 4+060 und Bau-km 4+150 bis 4+360) ist der technologische Arbeitsstreifen auf 5 m Breite zu verringern, um insbesondere Beeinträchtigungen auf die vorkommende, streng geschützte Zauneidechse zu minimieren. Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob innerhalb des ausgewiesenen Arbeitsstreifens Wohn- und Reproduktionsstätten dieser Art vorhanden sind. Diese sind ggf. in die angrenzende Tabufläche (S 1) umzusetzen.
13. Für die Neupflanzung und Ergänzung von Gehölzen entlang der L 268 neu sowie im Trassenumfeld und auf den Kompensationsflächen A/E 2, A/E 3, A/E 5, G 1 bis G 3, G/E 5 sind ausschließlich standorttypische Baum- und Straucharten zu verwenden. Lediglich auf dem zum Wohngebiet „Roßlauf“ zugewandten Böschungsbereich des Erdwalls (G 4) sind Sträucher mit zierendem Charakter auszuwählen (z.B. Rosensorten). Grundsätzlich sind nur Pflanzen mit Herkunftsnachweis zu verwenden.
14. Die Anbringung der Nisthilfen (Maßnahme A 9) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich Forst des Landratsamtes Sigmaringen.
15. Die Maßnahmen A/E 2 und A/E 3 sind vor Durchführung der Baumaßnahme mit dem zuständigen Fachbereich Forst des Landratsamtes Sigmaringen abzustimmen.
16. Für die Herstellung der Straßenböschung zur Entwicklung magerer Gras-Krautfluren (LBP-Maßnahme A 4) sowie im Zuge der Realisierung der LBP-Maßnahmen A/E 6 und A 7 ist ausschließlich Samenmaterial autochthonen Saatgutes zu verwenden. Herkunft- und Bezugsquelle sind bei der Ausschreibung mit anzugeben. Die Spenderflächen müssen den Kriterien der Standardbiotoptypenliste des Landes Baden-Württemberg entsprechen. Die erforderlichen Ansaatmischungen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zusammenzustellen.
17. Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen und -zufahrten sind auf das bautechnisch unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.
18. Es darf keine Lagerung von Oberboden, Aushub oder Arbeitsmaterialien auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen.

19. Im Zuge von Baumaßnahmen entstehende Schlämme, Betonwässer oder sonstige baulich bedingte Verunreinigungen sind unbedingt von Gewässern fernzuhalten und getrennt zu entsorgen. Mit erodiertem Bodenmaterial und Schwebstoffen befrachtetes Oberflächenwasser aus dem Baufeld ist zum Schutz der Vorfluter über temporäre Sandfänge und Absetzbecken abzuleiten.
20. Der Oberboden ist bis zur Wiederverwendung abseits vom Baubetrieb zu lagern. Er darf nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Oberbodenlager sind gegen Vernässung und Verunreinigung zu schützen. Bei entsprechend langer Lagerzeit (länger als etwa 8 Wochen) sollte eine Zwischenbegrünung vorgenommen werden. Die Oberfläche der Miete sollte allseitig geneigt sein, um Oberflächenwasser abzuleiten.
21. Nach Beendigung der Bauzeit sind Arbeitsflächen zu lockern und standortgemäß zu begrünen bzw. zu bepflanzen.
22. Für die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden wird eine Ersatzzahlung von 184.866,50 € festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Stuttgart, zu leisten und dort zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Der Eingriff darf erst durchgeführt werden, nachdem die Ersatzzahlung geleistet wurde. Die Leistung der Ersatzzahlung ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

zu B.7.4 - Belange der Wasserwirtschaft

1. Soweit sich im geplanten Neubaubereich Grundwassermessstellen befinden, sind diese zu erhalten und dürfen nur auf Anordnung der unteren Wasserschutzbehörde beseitigt oder versetzt werden.
2. Die durch die Ableitung von Niederschlagswasser überlasteten Leitungsabschnitte der bestehenden Leitung entlang der L 194 sind durch den Vorhabensträger auszutauschen. Die Ausführung der neuen Querungen ist mit der unteren Wasserschutzbehörde abzustimmen.
3. Die geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßenentwässerungen (RAS-Ew 2005), die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 und die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeri-

ums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008) sind einzuhalten. Eine Ausnahme von der Einhaltung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 und der VwV Straßenoberflächenwasser besteht für den westlichen Böschungsbereich zwischen Bau-km 3+950 und Bau-km 4+200 (Standort Ausgleichsmaßnahme A 4).

zu B.7.6 - Bodenschutz:

1. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) i.d.F. vom 12.07.1999 zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustandes.
2. Sofern kulturfähiges Unterbodenmaterial im Sinne des § 12 der BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, sind die unter Ziffer 1 für Oberbodenmaterial genannten Bestimmungen auch für Unterbodenmaterial einzuhalten.
3. Auf vorübergehend beanspruchten Flächen, die während der Bauzeit genutzt werden, sind eingetretene Bodenverdichtungen anschließend durch Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.
4. Wird Bodenmaterial aus Verdachtsbereichen nach DIN 19731 Nr. 5.2 entnommen, und soll dieses Material i.S.d. § 12 BBodSchV verwendet werden, sind Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Eine Verwendung von Bodenmaterial i.S.d. § 12 BBodSchV ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist zusätzlich § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten.
5. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Nebenbestimmungen ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.
6. Die untere Bodenschutzbehörde ist bei der Detailplanung von Aufschüttungen, Rekultivierungen, Oberbodenauftrag, usw. im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen und über den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen zu unterrichten.

7. Das mit der Stellungnahme vom 25.10.2010 übersandte Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen über den Bodenschutz bei Bauarbeiten ist zu beachten.

zu B.7.8 - Denkmalschutz:

1. Sollten im Zug von Erdbauarbeiten bislang unbekannte Kulturdenkmale (z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Kapellen, ältere Brückenanlagen o.ä.) entdeckt werden, so ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege -, schriftlich zu melden. Bauliche Eingriffe an oder im Bereich von Kulturdenkmälern sind mit der Denkmalpflege abzustimmen.
2. Erdbaumaßnahmen bedürfen der archäologischen Begleitung durch die archäologische Denkmalpflege. Werden bei der Bauausführung bislang unerkannte archäologische Fundstellen und Kulturdenkmale (Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen und wird deren Bergung und Dokumentation sichergestellt.
In einem solchen Fall wird der Archäologischen Denkmalpflege die Möglichkeit der Fundbergung und Dokumentation gegeben.
Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen. Die archäologische Denkmalpflege ist über den Beginn der Erdbauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

zu B.7.13. - sonstige öffentliche Belange

1. Werden bei der Baumaßnahme Verunreinigungen des Baukörpers oder des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbungen, o.ä.) festgestellt, ist umgehend der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen zu verständigen. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Baumaßnahme auf Müllablagerungen gestoßen wird.
2. Anfallende Bauabfälle müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg von 13.04.2004 einzuhalten.

4. Bei der Verwertung von Ausbauasphalt, ist vorab gegenüber dem Landratsamt Sigmaringen der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.04.2004 eingehalten werden.

4.2 Zusagen

Die folgenden Zusagen der Straßenbauverwaltung werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten (die Gliederungsangaben beziehen sich auf die Gliederung des Beschlusses):

zu B.6.1 - B. 6.5 Natur- und Artenschutz:

Die LBP-Maßnahme G 1 wird vor Inbetriebnahme der Straße umgesetzt, soweit die Böschungspflanzungen mit dem Baubetrieb vereinbar sind.

zu B.7.1 - Landwirtschaft:

Bau- oder anlagebedingte Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken werden durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten beseitigt.

zu B.7.4 - Belange der Wasserwirtschaft:

Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Festsetzung des Gemeinsamen Wasserschutzgebietes „Andelsbachtal“ vom 09.11.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Pfullendorf) werden eingehalten.

zu B.7.5. - Forstwirtschaft:

1. Für den forstrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) wird auf einer Teilfläche des Flurstückes 2156, Gemarkung Pfullendorf¹, eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 (2,59 ha) bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der L 268, Ortsumgehung Pfullendorf BA II durchgeführt. Die Aufforstung erfolgt als standortgemäßer Mischwald mit Waldtrauf. Das Maßnahmenblatt A/E 3, das Kapitel 7 des LBP sowie das Maßnahmenblatt A4 werden in der LBP-Deckblattunterlage (Planunterlage 12.0.A) entsprechend angepasst. Dieser Zusage geht die Nebenbestimmung Nr. 2 zu B.6.1 - B.6.5 vor. Die Aufforstung ist deswegen aus artenschutzfachlichen Gründen bereits mit einjährigem Vorlauf zum Eingriff durchzuführen.
2. Die an die Umwandlungsfläche grenzenden Waldbestände werden vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art geschützt.

¹ Alle weiteren Flurstücksangaben ohne Gemarkungsbezeichnung beziehen sich die Gemarkung Pfullendorf.

3. Die Baustellunterkunft und die Zwischenablagerung des Bauaushubes werden auf Flächen erfolgen, die in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde festgelegt werden.
4. Die Waldwege und das umliegende Gelände im Bereich der Baumaßnahme werden nach Abschluss der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
5. Die Ersatzaufforstungsfläche verbleibt im Eigentum des Spitalfonds Pfullendorf und wird im Einverständnis mit dem Eigentümer mit einer dinglichen Sicherung belegt.

zu B.7.10 - Belange der Leitungsträger:

1. Der Beginn der Bauarbeiten wird den betroffenen Leitungsträgern rechtzeitig mitgeteilt. Diese werden am weiteren Planungsprozess beteiligt.
2. Soweit die Sicherung oder Anpassung von Leitungen und Kabeln im Planungsgebiet notwendig wird, sagt der Vorhabensträger die Sicherung und Anpassung dieser Anlagen nach den vertraglichen, rechtlichen und gesetzlichen Regelungen zu. Dies gilt auch für die Kostentragung.
3. Bei der Bauausführung werden die einschlägigen Vorschriften, die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom und anerkannten Regeln der Technik beachtet.
4. Die Anweisungen der TeliaSonera International Carrier Germany GmbH zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.
5. Im Bereich von Freileitungen der EnBW Regional AG wird im Zuge der Bauausführung darauf geachtet, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen ein Mindestabstand von 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile wird berücksichtigt.
6. Die Lage der zum Bauzeitpunkt vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG wird vor Bauausführung erneut erhoben.

zu B.7.11- Belange der Verkehrssicherheit:

1. Der Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 0+060 wird auf der östlichen Seite befahrbar ausgestaltet. Die Ortsumgehung Pfullendorf BA II wird so ausgeführt, dass die Planungen, die Groß-

raumstrecke 2 mit dem entsprechendem Schwerverkehr auf die künftige Trasse der Ortsumfahrung zu legen, berücksichtigt werden. Die befahrbaren Bereiche der Kreisverkehre werden in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 62 - Polizeirecht -, festgelegt und entsprechend umgesetzt.

2. Die Bankette werden in Anlehnung an den BA I befahrbar bzw. standfest ausgebildet.

zu B.7.12- Belange der Bahn:

1. Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) wird am weiteren Planungsprozess beteiligt. Die Ausführungsplanungen des Bauwerkes 6 werden dem LfB im Zuge der Ausführungsplanung zur eisenbahntechnischen Prüfung vorgelegt.
2. Der Vorhabensträger unternimmt sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der zu erwartenden Setzungen und zur Wiederherstellung der Gleisgradienten vor Inbetriebnahme des Bahnbetriebes.
3. Vor Baubeginn wird durch den Vorhabensträger eine Beweissicherung der Gleisanlage vorgenommen. Art und Durchführung der erforderlichen Folgemessungen werden vor Baubeginn in Absprache mit dem Netzbezirksleiter Fahrbahn festgelegt.
4. Der DB Netz AG wird ein maßstäblicher Querschnitt des Brückenbauwerkes über die Bahnlinie mit Eintrag des freizuhaltenden Lichtraumprofils vorgelegt.
5. Der Vorhabensträger führt im Bereich der Baumaßnahme die im Zuge der Bauausführung erforderlichen Sicherheitsnachweise für den Bahndamm durch.
6. Absprachen hinsichtlich des Bauablaufes und der Bauausführung werden frühzeitig vor Bauausführung mit dem Pächter und dem Eigentümer der Bahnlinie Pfullendorf-Aulendorf (4551) getroffen. Der Bahnbetrieb wird während der Bauphase nur im notwendigen Maß beeinträchtigt.
7. Für den Fall einer Inbetriebnahme der Bahnlinie und des Fahrzeugverkehrs vor Abschluss der Bauarbeiten werden die Betriebserschwernisse, die mit dem Bahnbetrieb einhergehen entsprechend berücksichtigt.
8. Der Vorhabensträger bringt im Kreuzungsbauwerk Aufhängevorrichtungen für die Freileitungen der Streckenfernmeldekanäle an.

9. Die Straße im Bereich des Kreuzungsbauwerkes wird beidseitig mit Schutzplanken ausgestattet. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird geprüft, ob zusätzlich Blendschutzbleche erforderlich sind. Im Bedarfsfall werden diese nachgerüstet.
10. Der Vorhabensträger stellt sicher, dass bei Erdarbeiten im Böschungsbereich des Anschlussgleises ALNO/Gerberit die Stabilität der Gleisanlage gewährleistet bleibt.
11. Der Vorhabensträger schließt mit dem Infrastrukturbetreiber der Bahnlinie zeitnah eine Kreuzungsvereinbarung ab und stimmt eine solche mit der DB Netz AG ab.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der einzelnen Einwender erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen.

Hinweise:

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 37 Abs. 8 LStrG den vorliegenden Plan mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das von der Straßenbauverwaltung als Vorhabensträger geplante Vorhaben des Neubaus der OU Pfullendorf, BA II - L 194 bis L 268 verwirklicht werden kann.

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Bauabschnitt II (BA II) des Neubaus der Ortsumfahrung Pfullendorf beginnend an der L 194 und endend an der L 268. Der erste Bauabschnitt der Ortsumfahrung (BA I), der an der L 465 beginnt und an der L 194 endet, wurde bereits fertig gestellt. Der BA II schließt im Osten an den BA I an. Die Länge der Baustrecke des BA II beträgt 3,28 km. Der Planungsbereich umfasst die Gemarkung Pfullendorf. Die Länge der Anschlüsse an die bestehenden Landesstraßen beträgt 0,38 km.

Die Baumaßnahme beginnt mit der ersten Baustrecke am Ende des BA I südlich des Kreisverkehrsplatzes an der L 194 bei Bau-km 2+550. Die Trasse verläuft dann durch die Hochfläche „Busen“. Nach ca. 500 m nähert sich der Trassenverlauf einer das Andelsbachtal begrenzenden Hangkante mit Stufenrainen. Nach weiteren ca. 800 m wird die Gemeindeverbindungsstraße zwischen dem Wohngebiet "Roßlauf" und der Spitalmühle mit einer Brücke gequert. Die geplante Trasse passiert das Wohngebiet "Roßlauf" östlich mit einem Mindestabstand von 120 m zur Wohnbebauung. Nach Querung des Waldgebietes „Mistbären“ auf einer Länge von etwa 130 m werden die Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnenhausen sowie die Bahnlinie Pfullendorf-Aulendorf gequert. Nach Durchschreitung der Talsohle wird die Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet „Hesselbühl“ plangleich angeschlossen. Anschließend folgt die Trasse der bestehenden und auszubauenden Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet und schleift dann unmittelbar südlich des Gewerbegebietes in die bestehende L 201 Pfullendorf-Denkingen ein. Dabei wird die bestehende L 201 aus Fahrtrichtung Pfullendorf plangleich an die Ortsumgehung angeschlossen. Die Ortsumgehung folgt dann der bestehenden L 201 bis zum Knotenpunkt K 8233. Dort wird die vorhandene Kreuzung der Gemein-

deverbindungsstraße nach Brunnhausen, der Gemeindeverbindungsstraße nach Sylvenstal, der L 201 Pfullendorf-Denklingen und der K 8233 nach Kleinstadelhofen zu Beginn der zweiten Baustrecke der Ortsumgehung zu einem Kreisverkehrsplatz ausgebaut. Die Trasse folgt dann der auszubauenen und zur L 268 aufzustufenden K 8233 bis zum Anschluss an die bestehende L 268, die zwischen Pfullendorf und dem Anschlusspunkt abgestuft wird. Die abzustufende L 268 von Pfullendorf wird künftig untergeordnet an die neue Landesstraße angeschlossen. Das Vorhaben endet am Anschlusspunkt der aufzustufenden K 8233 an die abzustufende L 268 bei Bau-km 0+880. Von dort aus folgt die Trasse der bestehenden L 268 in Richtung Kleinstadelhofen.

Die Ortsumgehung des BA II erhält in Anlehnung an den ersten Bauabschnitt einen Regelquerschnitt RQ 9,5.

Die Querung der Gemeindeverbindungsstraße zur Spitalmühle erfolgt bei Bau-km 3+250 mit einer Einfeldbrücke. Die Unterführungen der Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen, der Bahnstrecke Pfullendorf-Aulendorf und des kreuzenden Wirtschaftsweges bei Bau-km 4+140 erfolgen mittels Stahlfertigteildurchlässen, die in das Dammbauwerk der Ortsumgehung integriert werden.

Die durch den Bau der Ortsumgehung Pfullendorf BA II unterbrochenen Wirtschaftswege bei Bau-km 2+550, 3+140 und 4+410 werden an neu angeordnete Wirtschaftswege wieder angeschlossen.

Ferner sind für den natur- und artenschutzrechtlichen Eingriffsausgleich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere in den Bereichen „Mistbären“ und „Oberried“ und entlang der Trasse vorgesehen.

Im Zuge der Durchführung dieses Straßenbauvorhabens ist geplant, die durchgehende Neubaustrecke von der L 194 Pfullendorf-Ostrach (Netzknoten 8021 067) bis zur L 201 Pfullendorf-Denklingen (Netzknoten 8021 068) zur L 268 zu widmen. Die K 8233 soll zwischen dem Knotenpunkt L 268 / K 8233 (Netzknoten 8021 025) und dem Knotenpunkt L 201 (Netzknoten 8021 026) zur L 268 aufgestuft werden. Für die L 268 alt (Franz-Xaver-Heilig-Straße) ist geplant diese zwischen den Knotenpunkten KVP Klaiber (Netzknoten 8021 056) und dem Knotenpunkt L 268 alt/ L 201 alt bei ALNO (Netzknoten 8021 058) zu einer Kreisstraße abzustufen und sie in die Baulast des Landkreises Sigmaringen zu übergeben. Auch die L 201 alt, Herrenberger Straße, wird zwischen den Knotenpunkten L 201 alt / L 268 alt bei ALNO (Netzknoten 8021 058) und der Umgehungsstraße (Netzknoten 8021 068) zu einer Kreisstraße umgestuft und geht in die Baulast des Landkreises Sigmaringen über. Schließlich wird die L 268 alt zwischen dem Knotenpunkt L 268 / K 8233 (Netzknoten 8021 025) und dem Knotenpunkt L 268 / L 201 bei ALNO (Netzknoten 8021 058) zur Stadtstraße abgestuft und in die Baulast der Stadt Pfullendorf übergeben.

Der Straßenabschnitt der L 201 zwischen dem Knotenpunkt L 201 / K 8233 und dem Knotenpunkt L 201 / L 268 neu (Netzknoten 8021 058A) soll zur L 268 umbenannt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf den Erläuterungsbericht in Planunterlage 1 Bezug genommen.

Hintergrund der Planung ist die Entlastung der Ortsdurchfahrt Pfullendorf vom Durchfahrtsverkehr.

2. Verfahren

Mit Schreiben vom 31.08.2009 beantragte das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Pfullendorf BA II.

Mit Schreiben vom 17.09.2009 erfolgte die Anhörung der Gemeinde Pfullendorf, mit Schreiben vom 22.09.2009 die der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Die Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit, bis zum 30.11.2009 Stellung zum Vorhaben zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 23.09.2009 im Amtsblatt der Gemeinde Pfullendorf.

Die Planunterlagen lagen vom 28.09.2009 bis einschließlich 27.10.2009 im Rathaus von Pfullendorf zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die öffentliche Auslegung informiert.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 10.11.2009 Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Insgesamt gingen aufgrund der Auslegung der Planunterlagen 3 Einwendungen Privater und 1 gemeinsame Einwendung der Dorfgemeinschaft Kleinstadelhofen ein, von denen 2 Einwendungen in Einzelpunkten während der Erörterungsverhandlung zurückgenommen wurden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat die Straßenbauverwaltung die Planung geändert. Es erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2010 eine weitere Anhörung nach § 73 Abs. 8 LVwVfG zu Planänderungen, die sich auf die Ausgleichskonzeption nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bezogen.

Entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 LVwVfG wurde von § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG Gebrauch gemacht und auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen bekannt war und den Betroffenen jeweils die die Änderungen beinhaltenden Planunterlagen zugesandt wurden.

Hieraufhin gingen weitere 5 Anregungen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 04.11.2010 im Rats- und Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Pfullendorf mit den Einwendern, der Kommune und den Trägern öffentlicher Belange erörtert.

Dieser Termin war zuvor am 27.10.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Pfullendorf bekannt gemacht worden.

Alle Einwender, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 08.10.2010 zur Teilnahme an der Erörterungsverhandlung eingeladen, bzw. es wurde ihnen die Teilnahme anheim gestellt.

Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 04.11.2010 verwiesen.

Aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und der Erörterungsverhandlung wurden die Planung und die Ausgleichskonzeption nach dem LBP erneut angepasst. Hierzu fand mit Schreiben vom 12.07.2011, jeweils zugestellt am 14.07.2011, eine neuerliche Anhörung der von den Änderungen betroffenen Privaten und mit Schreiben vom 19.07.2011 eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände statt. Entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 LVwVfG wurde von § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG Gebrauch gemacht und auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen bekannt war und den Betroffenen jeweils die die Änderungen beinhaltenden Planunterlagen zugesandt wurden.

Aufgrund dieser Anhörung wurde 1 weitere Einwendung erhoben.

Verfahrensfehler sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar.

3. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11, 12 UVPG)

3.1 Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und Nr. 2.4.2 der Anlage 1 zum LUVPG war für das Vorhaben als Bau einer sonstigen Landesstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis 10 km eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Da vom Vorhabensträger festgestellt wurde, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen sind, erfolgte gemäß § 2 LUVPG i.V.m. § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Verfahrensschritte sind durchgeführt worden.

Entscheidungserhebliche Unterlagen i.S.v. § 6 UVPG lagen der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vor. Grundlegend ist dabei die von der Arbeitsgemeinschaft Planstatt für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Johann Senner und Kuhlmann & Stucht GbR erstellte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur L 268 Ortsumgehung Pfullendorf, Bauabschnitt II zwischen L 194 und L 268.

Des Weiteren lag der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) einschließlich des darin enthaltenen Maßnahmenkonzepts vor. Das Maßnahmenkonzept wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen 2010/2011 überarbeitet und geändert. Der Vorhabensträger hat ebenfalls einen Artenschutzfachlichen Beitrag nach § 42 BNatSchG von Juli 2008 vorgelegt. Die Ergebnisse der Bestandserhebung, die prognostizierten Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie die Vorschläge für funktionserhaltende Maßnahmen wurden im LBP berücksichtigt.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG war Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen. Dies gilt auch für den LBP sowie den Artenschutzfachlichen Beitrag.

Die Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen und Schadstoffberechnungen wurden ebenfalls ausgelegt.

Durch Auslegung dieser Unterlagen und der gesamten Planunterlagen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG erfolgt.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten die gesetzlich geforderten Angaben und ermöglichen, zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

3.2 Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Verbände sowie der Anhörung der Öffentlichkeit nach §§ 7 und 9 UVPG können die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselbeziehungen zusammenfassend gemäß § 11 UVPG wie folgt dargestellt werden:

Die planfestgestellte Trasse der Ortsumgehung Pfullendorf zwischen der L 194 und der L 268 beansprucht nach der Planung Flächen in einer Größenordnung von 20,97 ha einschließlich der Flächen für die landschaftspflegerische Begleitplanung. Von diesen zu beanspruchenden Flächen entfallen 4,83 ha auf versiegelte Flächen, einschließlich wassergebundener Befestigungen, wobei die Neuversiegelung durch Fahrbahn und Bankett 3,88 ha beträgt.

Während der Bauphase entstehen für die Wohnfunktionen am nordöstlichen Ortsrand der Stadt und die siedlungsnahen Erholungsfunktionen Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Allerdings ist wegen der Entfernung der Wohnbebauung zur Trasse nicht davon auszugehen, dass die Lärm- und Schadstoffemissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Vom Betrieb der Trasse selbst gehen für die angrenzende Wohnbebauung und das Wohnumfeld ebenfalls Lärm- und Schadstoffemissionen aus. Allerdings wird sich die Lärmsituation für die Anwohner der Ortsdurchfahrt Pfullendorf aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen Verkehrsentslastung erheblich verbessern. Für das Prognosejahr 2025 zeigen die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 11) für die planfestgestellte Trasse innerorts eine Lärmpegelreduzierung um bis zu 1,7 dB(A) gegenüber dem Planungsfall 0. Die durch das geplante Vorhaben unmittelbar Betroffenen werden demgegenüber keinen unzumutbaren Lärmbelastungen ausgesetzt werden. Nach den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung (Juli 2006, Planunterlage 11-11.2) können die Grenzwerte der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (16. BImSchV) bei den zu erwartenden Verkehrsmengen im Prognosehorizont 2025 im Vorhabensbereich sicher eingehalten werden. Selbst die strengeren Richtwerte der DIN 18005 werden nicht überschritten.

Einhergehend mit der Entlastung der Innenstadt Pfullendorfs vom Durchfahrtsverkehr, sinkt auch die Schadstoffbelastung in diesem Bereich. Aufgrund der Luftschadstoffuntersuchung (Planunterlage 15.3), die ebenfalls auf dem für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehr basiert, hat sich im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung für den angenommenen frühesten Zeitpunkt der Fertigstellung der Trasse (2013) ergeben, dass zwar im Nahbereich der Trasse mit einer Erhöhung der Schadstoffbelastung zu rechnen ist, aber die maßgeblichen Grenz- und Prüfwerte für Stickstoffdioxid, Stickoxid, Benzol und Feinstaub gemäß der 22. BImSchV bereits in einem seitlichen Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand nicht überschritten werden.

Wegen europarechtlich geänderter Vorgaben wurde die 22. BImSchV zwischenzeitlich aufgehoben und ist in der 39. BImSchV aufgegangen. Die maßgeblichen Grenzwerte haben sich dadurch jedoch nicht geändert, weswegen sich keine Auswirkungen für die vorliegende Planung ergeben. Unter der Berücksichtigung, dass der Abstand zwischen Fahrbahnrand und nächster Wohnbebauung 120 m beträgt, sind nachteilige Schadstoffbelastungen für die Anwohner auszuschließen.

Einzelheiten zu den Lärm- und Schadstoffbetroffenheiten können den jeweiligen Abschnitten in diesem Planfeststellungsbeschluss (vgl. B.6.6 und B.7.2) entnommen werden.

Hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft entstehen folgende wesentliche Konflikte:

Entlang der gesamten Trasse kommt es zu umfangreichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten und hoch belasteten Verkehrsflächen sowie durch betriebsbedingte Schadstoffbelastungen straßennaher Flächen und Überprägung der ursprünglichen Bodenverhältnisse sowie Minderung der Bodenfunktionen durch die Anlage von Verkehrsnebenflächen.

Während des Baubetriebes besteht für die oberflächennahen Grundwasserlinsen ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen. Ein solches Beeinträchtigungsrisiko besteht auch für die zu querenden Wassergräben, die der Entwässerung des Gewerbegebietes dienen. Für diese Gräben besteht auch potentiell die Gefahr von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen und Streusalzverschmutzung. Durch die Neuversiegelung und die Umgestaltung (Fahrbahn, befestigte Nebenstrecken, Bankette, Schotterwege) gehen Infiltrationsflächen verloren bzw. verringert sich die Infiltrationsfähigkeit von Flächen.

Im Bereich der L 201 und K 8233 verläuft die Trasse durch die Schutzzone II der Wassergewinnungsanlage im Andelsbachtal.

Erhebliche Auswirkungen hat das Vorhaben auch auf Tiere und Pflanzen. In den zu durchquerenden Offenlandkomplexen der Gewanne Bussen und Zaunäcker, dem Waldgebiet „Mistbären“, am Bahndamm der Bahnlinie Pfullendorf-Aulendorf und der Ruderafläche östlich des Gewerbegebietes und dem Offenlandkomplex im Gewann Oberried gehen durch Versiegelung und Überbauung bedeutsame Tierhabitats und Vegetationsstrukturen verloren. Ferner wird die Qualität dieser und anderer Habitats durch Verlärmung gemindert. Auch eine Beeinträchtigung streng geschützter Vogelarten ist zu erwarten.

Hinzu tritt, dass entlang der Trasse teilweise auch besonders geschützte Biotope beseitigt werden. Die Tierwelt wird darüber hinaus auch durch die Störwirkungen des Baubetriebes und die baubedingten Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt. Beeinträchtigungen entstehen daneben durch Zerschneidungswirkungen, Schall- und Schadstoffemissionen des Vorhabens, Kollisionsgefahren, Streusalze und visuelle Störwirkungen des Straßenverkehrs.

Durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Strukturen und historischen Kulturlandschaftselementen, der Zerschneidung von Landschafts- und Erholungsräumen, der Landschaftsüberprägung durch Dammbauwerke und der Verlärmung ergeben sich bau-, anlage- und baubedingte Konflikte hinsichtlich der Erholungsfunktion des Untersuchungsraums für das Schutzgut Mensch und für das Schutzgut Landschaftsbild.

Für zwei europäische Vogelarten (Weidenmeise und Neuntöter) werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007 (entspricht § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Fassung vom 01.03.2010) verwirklicht. Für diese nicht vermeidbaren Verbotstatbestände wurde durch den Vorhabensträger eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG beantragt.

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG (AVZ, Planunterlage 1.1) und der UVS verwiesen.

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden an anderer Stelle dargestellt und bewertet. Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG erfolgt bei der Abhandlung zwingend zu beachtender materiell-rechtlicher Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

4. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben gilt wegen der damit verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwG Urt. v. 14.02.1975, IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 [59] = NJW 1975, 1373ff.). Eine straßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Landesstraßengesetz (StrG) allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie gemessen an den Zielsetzungen des § 9 StrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 05.10.2006, 8 S 967/05).

Die Planrechtfertigung ergibt sich für die vorliegende Planung aus folgenden Gründen:

Der Vorhabensträger beabsichtigt mit der Realisierung des Vorhabens eine Entlastung des Innenstadtbereiches der Stadt Pfullendorf vom Straßenverkehr und damit einhergehend eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer und Anwohner.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Straßennetzes entsprechen dabei der Zielsetzung des § 9 Abs. 1 StrG. Das Ziel lässt sich durch die vorliegende Planung erreichen.

Das Vorhaben ist im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 als Projekt des vordringlichen Bedarfs ausgeschrieben und soll so auch in den Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010 übernommen werden.

Die Stadt Pfullendorf liegt im Schnittpunkt mehrerer bedeutender Verkehrsachsen. Insgesamt sechs Landesstraßen und eine Kreisstraße führen auf die Stadt zu. Hinzu kommt, dass die Stadt wegen ihrer Lage zur östlichen Bodensee- bzw. Alpenregion in den Ferienzeiten und an Wochenenden durch einen überdurchschnittlich hohen Ausflugsverkehr frequentiert wird. Der Kernbereich der Stadt Pfullendorf ist derzeit durch einen starken Durchgangsverkehr belastet. Ziel der Planung ist die Entlastung der Kernstadt von Lärm, Staub und Abgasen sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt.

Der BA II soll dabei an den bereits verwirklichten BA I anschließen und so eine noch weitreichendere Entlastung der Stadt Pfullendorf vom Durchfahrtsverkehr erreichen.

Bereits für den BA I wurde die Notwendigkeit einer Verkehrsentlastung für die Kernstadt aufgezeigt und dargestellt, dass die vollständige verkehrsentlastende Wirkung einer Ortsumfahrung erst mit der Realisierung des BA II eintreten wird.

Um festzustellen, ob die Ortsumgehung BA II das Ziel der Verkehrsentlastung für die Innenstadt erreichen kann, wurde eine Verkehrsuntersuchung bei dem Büro BS Ingenieure, Ludwigsburg

(Verkehrsuntersuchung 2005 in der Fassung von Juni 2005) in Auftrag gegeben. Diese Verkehrsuntersuchung wurde mehrfach überarbeitet und ergänzt (Nachtrag Oktober 2005, Ergänzung März 2006, Überarbeitung April 2007 und Ergänzung Oktober 2008). Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden dabei mehrere Planfälle bearbeitet und die Verkehrsbelastungen auf den Prognosehorizont 2020 betrachtet und auf den Prognosehorizont 2025 fortgeschrieben.

Schon mit der Verkehrsuntersuchung 2005 wird deutlich, dass die Ortsumgehungen (BA I und II) zur Entlastung der Innenstadt beitragen können, da der Verkehr ohne die Ortsumgehungen auf den bestehenden Straßen der Stadt Pfullendorf verbleiben würde. Für den Prognosehorizont 2020 ergeben sich nach den Berechnungen der Verkehrsgutachter für den Innenbereich der Stadt Pfullendorf Verkehrszuwächse von bis zu 34% (vgl. Tabelle auf S. 27/28 der Verkehrsuntersuchung 2005). Aus der Verkehrsuntersuchung und ihren Ergänzungen wird auch deutlich, dass die gewünschte umfängliche Entlastung des Kernbereiches der Stadt Pfullendorf erst durch die Umsetzung beider Bauabschnitte erreicht werden kann, da der BA I im wesentlichen nur in der Lage ist, das nördliche Stadtgebiet vom Straßenverkehr zu entlasten.

Der BA II ist demnach nicht nur eine sinnvolle Ergänzung zum BA I, sondern auch dringend notwendig, um die angestrebte Verkehrsentslastung zu erreichen.

Eine optimale Entlastung bringt dabei der untersuchte Planungsfall 1a, der in Trassierung und Anbindung an das übrige Verkehrsnetz dem planfestgestellten Vorhaben entspricht.

Mit einer durchgehenden Nord-Ost-Umgehung der Stadt durch den BA II wird eine Verkürzung der Reisezeiten des überörtlichen Verkehrs erreicht und damit die Attraktivität der Ortsumfahrung für den Durchgangsverkehr gesteigert. Mit der Realisierung des BA II lässt sich die Entlastung der Stadt Pfullendorf nochmals steigern. Somit können durch die Planung die Wohn- und Wohnumfeldsituation der Anwohner sowie die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer verbessert werden.

Ausgerichtet am Ziel der Planung, eine Entlastung des Kernbereiches der Stadt Pfullendorf zu erreichen, ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten.

Zu der prognostizierten Verkehrsentslastung tritt hinzu, dass die Ortsumfahrung aufgrund von Planänderungen (Befahrbarkeit von Banketten und Kreisverkehren) auch für den Großraumverkehr genutzt werden kann. Somit fällt die Entlastungswirkung für die Innenstadt Pfullendorfs noch deutlicher aus. Die Großraumroute Nr. 2 muss künftig nicht mehr durch Pfullendorf hindurch geführt werden. Verkehrsberuhigende und stadtplanerische Maßnahmen der Stadt Pfullendorf müssen daher hierauf keine Rücksicht mehr nehmen.

Der Einwand vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsverband Pfullendorf, besser ausgebaute und begradigte Straßen erzeugten immer mehr und schnelleren Verkehr, wird vom Vorhabensträger nicht gänzlich in Abrede gestellt. Allerdings geht selbst der in Bezug genommene Artikel der beiden Forscher Gilles Durraton und Matthew Turner im Handelsblatt

vom 24.11.2009 davon aus, dass die Anziehung von Menschen aus anderen Regionen oder die signifikante Verlagerung des Verkehrs eine eher untergeordnete Rolle spielt. Ein Entfall der Planrechtfertigung kann deswegen nicht angenommen werden, da das Vorhaben nicht darauf abzielt, den Verkehr generell zu reduzieren, sondern ihn bedarfsgerecht zu lenken und somit die Innenstadt von Pfullendorf zu entlasten.

5. Trassenvarianten und Planungsalternativen

Hier ist vorab anzumerken, dass auch die Anforderungen des Abwägungsgebots die Planfeststellungsbehörde nicht dazu verpflichten, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen in der Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Alternative wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn eine Alternative sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Trassenvarianten. Nach dem sich daraus ergebenden Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Art Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausschneiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (s. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009, 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986f. und NuR 2009, 480f. sowie Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2005, Rn 3871 m. w. N.).

Im Übrigen gilt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Planfeststellungsbehörde hätte aufdrängen müssen (s. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009, a.a.O.).

Der Verzicht auf die Ortsumgehung bzw. der innerörtliche Ausbau des Straßennetzes in Pfullendorf wurden vom Vorhabensträger zulässigerweise nicht näher betrachtet, da beide Möglichkeiten nicht

geeignet sind, der Zielsetzung (Verkehrsentlastung des Innenstadtnetzes Pfullendorf) näher zu kommen.

Für das hier planfestgestellte Vorhaben wurde aufgrund einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS 2007) geprüft, wie der geplante BA II der Ortsumgehung am umweltverträglichsten an den bereits realisierten BA I angeschlossen werden kann. Hierzu wurde der Untersuchungsraum im Vergleich zur UVS 2001 zum ersten Bauabschnitt erweitert, die Erhebungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen aktualisiert und die Ergebnisse der UVS 2001 für drei Varianten geprüft.

Bei den untersuchten Varianten handelt es sich um eine ortsnahe Variante (Variante 1) und zwei ortsfernere Varianten (Variante 2 und 3).

Die ortsnahe Variante 1, die der vorgelegten Planung entspricht, schließt am Bauende des BA I an den bestehenden Kreisverkehrsplatz der L 194 an und verläuft dann in südöstlicher Richtung über die Hochfläche „Bussen“ in Richtung des Waldgebietes „Mistbären“. Die geplante Trasse quert bei Bau-km 3+250 die Gemeindeverbindungsstraße zwischen dem Wohngebiet „Roßlauf“ und der Spitalmühle. Die Ortsumgehung verläuft dann östlich zum Wohngebiet „Roßlauf“ mit einem Mindestabstand von 120 m. Anschließend quert die Trasse das Waldgebiet „Mistbären“ auf einer Länge von 130 m und führt danach mit zwei Ingenieurbauwerken über die Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen und die Bahnlinie Pfullendorf-Aulendorf. Die Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet „Hesselbühl“ wird plangleich angeschlossen. Die Trasse folgt nun der bestehenden und auszubauenden Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet und mündet dann in die bestehende L 201. Die Umgehung verläuft weiter bis zum Knotenpunkt K 8233 der nicht zu verändernden L 201 und führt dann über die auszubauende K 8233 zur L 268.

An der Kreuzung zwischen der jetzigen L 201, der K 8233 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen ist die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes geplant, an den auch die Gemeindeverbindungsstraße nach Sylvenstal angeschlossen werden soll.

Für die Variante 1 ist geplant, das bestehende Straßennetz neu zu konzeptionieren und die Ortsumgehung BA II als L 268 neu bevorrechtigt zu führen. Dies hat zur Folge, dass die von der Planung erfassten Bereiche der L 201 und der K 8233 zur L 268 umgestuft werden und die bisherige L 268 zwischen Pfullendorf und der heutigen K 8233 zur Gemeindestrasse abgestuft wird. Weitere Änderungen des bestehenden Straßennetzes betreffen die L 268 zwischen dem Kreisverkehrsplatz Klaiber (Netzknoten 8021 056) und dem Knotenpunkt L 268/L 201 bei ALNO (Netzknoten 8021 058) und die L 201, Heiligenberger Straße, zwischen dem Knotenpunkt L 201/L 268 bei ALNO (Netzknoten 8021 058) und der neuen Umgehungsstraße (Netzknoten 8021 068). Beide Straßenteile sollen zu Kreisstraßen abgestuft werden und in die Baulast des Landkreises Sigmaringen übergehen.

Die Variante 2 verläuft, ebenfalls an das Ende des BA I anschließend, zunächst 0,6 km in östlicher Richtung auf der bestehenden L 194 und dann ca. 0,8 km weiter auf der K 8272 in Richtung Hah-nennest. Nach der Spitalmühle verschwenkt die Trasse südlich in Richtung Brunnhausen und läuft dabei westlich an Brunnhausen vorbei, um schließlich am Knotenpunkt L 201 / K 8233 / Gemein-deverbindungsstraße von Brunnhausen in die L 201 zu münden.

Die untersuchte Variante 3 entspricht der Trassenführung der Variante 2, mit dem Unterschied, dass sie östlich am Ort Brunnhausen vorbeiführt.

Das durch die in Betracht kommenden Varianten bestimmte Untersuchungsgebiet kann der Abbil-dung in der UVS und Seite 8 der Planunterlage 1 entnommen werden.

Die UVS gelangt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Variante 1 die relativ umweltverträg-lichste Variante ist.

Ein Vergleich der Verkehrswirksamkeit aller Varianten im Rahmen der Verkehrsuntersuchung 2005 auf den Prognosehorizont 2020 zeigt, dass der ortsnahen Variante 1 die höheren Belastungswerte der Ortsumgehung, und damit der größere Entlastungseffekt für die Innenstadt Pfullendorf, zu-kommen. Bereits aus verkehrlicher Sicht ist deswegen die Variante 1 als vorzugswürdig zu werten.

Auch für das Schutzgut Mensch stellt sich die Variante 1 als schonendere Trassenführung dar, weil durch sie einerseits die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Schallschutz) für Wohngebiet sicher eingehalten werden können, während Grenzwertüberschreitungen der Schallschutzgrenz-werte für Dorf- und Mischgebiete in Brunnhausen und im Bereich der Spitalmühle bei den Varian-ten 2 und 3 nicht auszuschließen sind, und andererseits von der Variante 1 in geringerem Umfang bedeutsame Flächen für die landschaftsbezogene Erholung in Anspruch genommen werden.

Wegen der mit der größeren Länge der Trassen der Varianten 2 und 3 verbundenen höheren Bo-denversiegelung stellt sich auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht die ortsnahen Variante als vor-zugswürdig dar.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser: Die Variante 1 quert keine Oberflächen-gewässer, während bei den Varianten 2 und 3 zweimalig der Andelsbach gequert werden muss und hiervon Beeinträchtigungen für das örtlich bedeutsame Fließgewässer zu erwarten sind. Bei den Varianten 2 und 3 tritt hinzu, dass sie in größerem Umfang Flächen beanspruchen auf denen das Grundwasser nur wenig gegen Schadstoffeinträge geschützt ist und deswegen die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasservorkommen besteht.

Zwar queren alle Varianten Bereiche der Schutzwasserzone III A. Allerdings tritt bei den Varianten 2 und 3 eine Querung der Schutzwasserzone III des Wasserschutzgebietes "Andelsbachtal" hinzu. Zudem tangieren beide Varianten auch die Schutzzonen II und I einer Wassergewinnungsanlage, wodurch auch hier Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Zwar sind wegen des Schutzgutes Tiere/Pflanzen durch die Variante 1 Beeinträchtigungen in den Offenlandkomplexen im Norden, im Bereich des Waldgebietes „Mistbären“ und im Bereich der Ruderalfläche, die direkt östlich an das bestehende ALNO-Gewerbegebiet angrenzt, zu erwarten. Jedoch erweist sich die Variante 1 im Vergleich zu den Varianten 2 und 3 dennoch als für das Schutzgut verträglicher, da den beiden anderen Varianten ein deutlich größeres Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Tiere/Pflanzen zu kommt. Beide Varianten beanspruchen Grünländer mittlerer Standorte und beeinträchtigen eine Nasswiese im Bereich der oberen Riedwiesen. Zudem sind bei den Varianten 2 und 3 deutlich größere Zerschneidungs- und Verinselungseffekte zu erwarten.

Hinzu tritt, dass die Varianten 2 und 3 relativ nah am Natura 2000-Gebiet „Taubenried“ verlaufen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Gebiet nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem gegen die Verwirklichung der Variante 2 oder 3 spricht, dass durch die ortsferne Führung der Varianten in viel größerem Umfang Landschaftsbildeinheiten mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität zerschnitten würden. Weil beide Varianten die Böschungskante „Zaunäcker“ durchfahren bzw. beanspruchen und auch den Andelsbach zweimalig queren, werden hier in größerem Umfang landschaftsbildprägende Strukturelemente und Kulturelemente beeinträchtigt, als bei der Variante 1.

Weitere Konflikte mit anderen Schutzgütern entstehen nach den Aussagen der UVS bei allen Varianten nicht.

Auch mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange stellt sich die Variante 1, obwohl mit ihr nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen einhergehen, als zu bevorzugende Variante dar.

Die UVS gelangt zu der Einschätzung, dass bei allen untersuchten Varianten Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Bei Variante 1 sind die Arten von Zauneidechse und Wald bewohnenden europäischen Vogelarten betroffen. Auch eine Gefährdung der Nachtkerzenschwärmer kann nicht ausgeschlossen werden.

Auch bei den Varianten 2 und 3 werden durch die waldnahe bzw. waldquerende Trassenführung Verbotstatbestände für die Wald bewohnenden Vogelarten erfüllt. Hinzu tritt, dass bei diesen bei-

den Varianten auch Jagdhabitats der Fledermaus beeinträchtigt bzw. zerschnitten werden, wobei der Schutz von reinen Jagdhabitats nicht unter § 44 BNatSchG fällt.

Artenschutzrechtlich relevant ist jedoch die Beeinträchtigung von Brutvogelarten wie Feldlerche, Dorngrasmücke und Neuntöter, die durch die mit den Varianten 2 und 3 verbundenen Flächenverluste und Zerschneidungen von strukturarmen Acker- und Grünlandgebieten und den reich strukturierten Offenlandbiotopen eintreten würden. Von beiden Varianten wären ebenso Reviere der Weidenmeise betroffen.

Auch ist bei den Varianten 2 und 3 im Gegensatz zu Variante 1 mit einer größeren Verlärmung bislang kaum beeinträchtigt Bereiche, und damit einhergehend mit einer Beeinträchtigung lärmempfindlicher Vogelarten zu rechnen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Variante 1 die unter allen Aspekten vorzugswürdigere Trassenführung ist. Da mit ihr die relativ geringsten Umweltauswirkungen und die höchsten Entlastungswirkungen für die Stadt Pfullendorf verbunden sind, ist der Variante 1 der Vorrang zu geben.

Die Entscheidung des Vorhabensträgers zur Realisierung der Variante 1 begegnet deswegen keinen rechtlichen Bedenken.

6. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung verletzt keine zwingenden materiellrechtlichen Vorschriften, insbesondere liegt kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG und die Vorschriften zum Natura 2000-Gebietsschutz nach § 33 und § 34 BNatSchG vor. Ebenfalls wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44, 45 BNatSchG beachtet.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in der Fassung vom 15.06.2009 erfolgte zunächst nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 13.12.2005 und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - vom 29.07.2009 traten mit Wirkung zum 01.03.2010 neue gesetzliche Regelungen in Kraft. Teilweise gehen danach die bundesrechtlichen Regelungen den landesrechtlichen Regelungen vor. Die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens wurde überprüft und an die neue Rechtslage angepasst. Es ergaben sich hierdurch keine notwendigen Änderungen im Kompensationskonzept, da die hier anzuwendenden gesetzlichen Neuregelungen im Wesentlichen inhaltsgleich zu den bereits berücksichtigten sind.

Der LBP wurde um den „Fachbeitrag Boden“ vom 30.09.2010 ergänzt. Bei der Erarbeitung dieses Fachbeitrages wurden die Regelungen des BNatSchG in der Fassung vom 01.03.2010 bereits berücksichtigt. Der Fachbeitrag Boden wurde am 15.04.2011 überarbeitet.

6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in § 13 und § 15 BNatSchG geregelt. Nach Prüfung der darin genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Es werden jedoch vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen. Zudem werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen). Soweit ein Ausgleich oder Ersatz bei den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht möglich ist, gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Eingriff dennoch zugelassen werden kann. Für diese nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde in besonderer Weise Rücksicht genommen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen.

Der Beurteilung der Zulässigkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs liegt insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Planungsbüros Froelich & Sporbeck, Umweltplanung und Beratung, München, vom 15.06.2009 (Planunterlage 12.0) mit seinen Anlagen, der „Fachbeitrag Boden“ vom 30.09.2010 mit Änderungen vom 15.04.2011 sowie die hier im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

6.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können.

Im LBP sind die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausführlich dargestellt (S. 61 ff, Planunterlage 12.0). Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Projektwirkungen und ihre Erheblichkeit beurteilt.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im LBP verwiesen.

Diese Darstellungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend und umfassend.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere anlagebedingt durch den Flächenentzug, die Beseitigung von Biotopen, darunter auch Waldflächen, Zerschneidungswirkungen und visuelle Störungen und betriebsbedingt durch Lärmimmissionen. Dadurch kommt es insbesondere zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen, zu einem Verlust von Lebensräumen bzw. zu einer Minderung von Funktionen von Lebensräumen wertgebender Arten, zu einer Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten, zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben sowie zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und tatsächlichen Erholungsnutzung.

Hinsichtlich dieser mit dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sieht der LBP, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen zum LBP, eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und im Übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

6.1.2 Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen

Nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge eines Eingriffs meint dabei auch nach der Novellierung des BNatSchG nicht die Möglichkeit, den Eingriff ganz zu unterlassen, denn dann wäre jede mit einem Eingriff einhergehende Beeinträchtigung vermeidbar. Vermeidbarkeit in diesem Sinne versteht sich auch nicht als Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle zu verwirklichen, denn dies wäre bei nahezu allen Baumaßnahmen denkbar und würde zu einer alle Planungen verhindernden Kreisverweisung führen. Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich vielmehr nur auf die Frage, ob die durch das

jeweilige Vorhaben bewirkte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft an dieser Stelle vermeidbar ist, d. h. ob es möglich ist, die Maßnahme an derselben Stelle ohne eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. mit einer weniger schwer wiegenden Beeinträchtigung zu verwirklichen. Mithin sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden können.

Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben unterbleiben nach der Planung vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im LBP eingehend dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

a) Bereits die Wahl der Linienführung trägt einen entscheidenden Beitrag zur Minimierung von Eingriffen in die Natur bei. Die Versiegelung von Bodenflächen wird so auf das unabdingbare Mindestmaß begrenzt. Zusätzlich wurden die Beeinträchtigungen durch planerische Optimierungen, bautechnische Maßnahmen und besondere Schutzmaßnahmen weitgehend minimiert.

b) Durch die Planung von Unterführungen der Bauwerke 5-7 (LBP-Maßnahme M 1) kann die Durchgängigkeit der Verkehrsbeziehungen gewährleistet und daneben eine Minderung des Funktionsverlustes von Fledermausflugstraßen erreicht werden.

c) Mit einer Bauzeitenregelung im Abschnitt von Bau-km 3+750 bis 4+500 (Waldgebiet „Mistbären“) kann eine Störung von Brutvögeln während der Brut- und Fortpflanzungszeiten vermieden werden (LBP-Maßnahme M 2).

d) Zum Schutz wertvoller Biotop- und Habitatstrukturen während der Bauphase sieht der Vorhabensträger die Ausweisung von Tabuflächen, auf denen keine Bautätigkeiten durchgeführt werden dürfen, vor (LBP-Maßnahme S 1). Daneben ist vorgesehen, zahlreiche Gehölzbestände und -strukturen durch Biotopschutzvorrichtungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen während der Bauphase zu schützen (LBP-Maßnahme S 2). Die Maßnahme S 2 dient auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

e) Zudem werden baubedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch verschiedene Vorkehrungen und Regelungen für einen umweltschonenden Baubetrieb auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Dazu finden sich im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung eine Reihe von weiteren diesbezüglichen Nebenbestimmungen.

f) Ebenso ist eine Minimierung der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf den Naturhaushalt geplant, indem Oberflächenwasser von der Fahrbahn möglichst über die Bankette und Böschungen abgeleitet wird und im Übrigen gesammeltes Straßenoberflächenwasser über Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken geführt wird.

Anhaltspunkte für weitere mögliche, naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG eingehalten.

6.1.3 Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Vorhabensträger hat zunächst Maßnahmen zum Ausgleich der trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen vorgesehen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen wurde auf eine funktionale und räumlich ortsnahe Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff geachtet. Ferner wurde, soweit erforderlich, der zeitliche Aspekt der Beeinträchtigungen beachtet; so handelt es sich teilweise um vorgezogene Maßnahmen.

Der LBP enthält hierzu Maßnahmen, die geeignet sind, die mit dem Vorhaben verbundenen zwingenden Beeinträchtigungen auszugleichen (u.a. die Anlage einer Waldrandpflanzung und die Neubegründung von Laub-Mischwald).

Die fachliche Herleitung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt die nachfolgenden Aspekte:
- die vom Vorhaben betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,

- die Zielvorgaben und übergeordneten Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege (räumliche Gesamtplanung bzw. Landschaftsplanung),
- die Entwicklungsziele und -potentiale der einzelnen Schutzgüter (Sanierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten),
- der ermittelte Kompensationsbedarf sowie
- die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme und mögliche Mehrfachfunktionen.

Zusammengefasst sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien im Hinblick auf unvermeidbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Das vorgesehene Maßnahmenbündel im Waldgebiet „Mistbären“ (Maßnahmen A/E 2, A/E 3, A 8 und A 9) beinhaltet die Anlage einer Waldrandpflanzung, die Neubegründung von Laub-Mischwald und die Bereitstellung von Totholzstrukturen und Nisthilfen während der Interimszeit. Die genannten Maßnahmen dienen einer Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wiederherstellung zerstörter Waldbiotope, dem Ausgleich von Eingriffen in gesetzlich besonders geschützte Biotope, der Schaffung neuer Lebensräume und der Entwicklung naturraumtypischer Landschaftselemente, mit der eine Aufwertung des Landschaftsraumes für die landschaftsbezogene Erholung einhergeht.

Der Maßnahmenschwerpunkt im Andelsbachtal sieht die Entwicklung von Extensivgrünland mit locker eingestreuten Gehölzstrukturen und die Einrichtung eines Ackersaumes vor und dient vor allem der Wiederherstellung und Aufwertung von derzeit als Intensivgrünland genutzten Böden (Maßnahmen A/E 5, A/E 6 und A 7). Gleichzeitig können hiermit Biotopstrukturen wiederhergestellt und neue Lebensräume für Arten der Offenlandbiotope entwickelt werden. Mit den Maßnahmen lässt sich auch das Landschaftsbild neu gestalten und damit der Landschaftsraum für die landschaftsbezogene Erholung aufwerten.

Die Anlage des Ackersaumes hat als geeigneter Brutlebensraum eine besondere Bedeutung für die Art der Feldlerche, gliedert zudem die strukturarme Offenlandschaft und übernimmt eine wichtige Funktion im Biotopverbund.

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen neben den bereits genannten Maßnahmen auch die Ansaat der Böschungen, Mulden und Bankette sowie Böschungsbepflanzungen mit lockeren Baum- und Strauchpflanzen und die Bepflanzung und Eingrünung bautechnischer Entwurfselemente (Maßnahmen G1 bis G/E 5).

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen aller Schutzgüter ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt 8,13 ha.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

Die Maßnahme A 1 beinhaltet die Entsiegelung und Rekultivierung bestehender Verkehrsflächen, die mit der Realisierung der L 268 neu entfallen und rückgebaut werden können und dient über Auftragung von kultivierbarem Boden und Oberboden der Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Grundwasserhaushaltsfunktionen.

Mit der Maßnahme A/E 2 wird entlang der Trasse eine neue Waldrandpflanzung angelegt. Sie dient dem Ausgleich des Vegetationsverlustes im Waldgebiet „Mistbären“, dem Ausgleich für die Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, § 32 NatSchG) und gleichzeitig der gestalterischen Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild.

Maßnahme A/E 3 sieht vor, östlich der Trasse auf Teilen des Flurstückes 2156 einen Laub-Mischwald mit vorgelagertem Saum- und Strauchmantel aufzuforsten. Mit dieser Maßnahme werden neue Waldflächen in einem Umfang von 2,59 ha geschaffen. Mit dieser Maßnahme lässt sich der Waldausgleich nach § 9 Waldgesetz (WaldG) erreichen. Gleichzeitig lassen sich Ausgleiche für das Schutzgut Tiere (Lebensraumentwicklung) und die Schutzgüter Landschaft und landschaftsbezogene Erholung erreichen.

Zwischen Bau-km 3+930 und 4+360 soll die neu zu schaffende westliche Straßenböschung unter Verzicht von Oberbodenauftrag, Gehölzpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen als trockener Magerstandort ausgebildet werden (LBP-Maßnahme A 4). Hierdurch können neue Lebensräume für Schmetterlings- und Heuschreckenarten und die Art der Zauneidechse geschaffen und ein Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen mit besonderer Bedeutung als „Standort für natürliche Vegetation“ erreicht werden. Durch eine Vergrößerung der Maßnahme von 0,52 ha auf 0,55 ha kann auch die mit der Sicherung der Erschließung des Flurstückes 2147/1 von Norden einhergehende Neuversiegelung von 310 m² ausgeglichen werden.

Mit der Maßnahme A/E 5 sollen östlich der geplanten Trasse auf den Flurstücken 4081, 4082/1, 4083 und 4086 extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit randlich angeordneten und locker eingestreuten Gehölzstrukturen entwickelt werden. Es lassen sich mit dieser Maßnahme Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Verluste und betriebsbedingte Störwirkungen in den Biotopkomplexen „Offenland im Norden (Gewanne Bussen und Zaunäcker)“, „Ruderalfläche östlich des Gewerbegebietes“ und „Offenland im Südosten“ (östlich der bestehenden L 201) ausgleichen. Mit der Maßnahme selbst wird ein ökologisch wertvoller Biotopkomplex geschaffen. Insbesondere für die Vogelarten Bluthänfling, Dorngrasmücke und Neuntöter stellt sich der zu schaffende Lebensraum als wertvoll dar. Gleichzeitig kann durch die geplante Anlegung von Gehölzstrukturen ein Er-

satz für die durch den Bau der L 268 entfallenden Feldhecken geschaffen werden. Wegen der gliedernden Funktion der Maßnahme kann zudem auch ein Ausgleich für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung erreicht werden.

Im Bereich der entsiegelten Flächen bei Bau-km 4+130, zwischen Bau-km 4+800 und 4+900, der Restfläche im Anschlussbereich der L 268 / L 201 sowie zwischen Bau-km 0+060 und 0+090 (südlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes) ist vorgesehen, krautige Extensivflächen herzustellen (LBP-Maßnahme A/E 6). Diese Maßnahme dient dem Ausgleich der Vegetationsverluste, die mit dem Eingriff in die Ruderalfläche östlich des Gewerbegebietes entstehen. Die Maßnahme dient ebenso der Wiederherstellung und Aufwertung von Bodenfunktionen.

Die Maßnahme A 7 beinhaltet die Einrichtung eines Ackersaumes auf dem westlichen Teil des Flurstückes 4103. Hierdurch wird die strukturarme Offenlandschaft gegliedert. Insbesondere werden durch die Maßnahme aber neue Lebensräume für die Vogelart Feldlerche geschaffen.

Innerhalb des Waldgebietes „Mistbären“ sieht der Vorhabensträger die Bereitstellung von Totholzstrukturen in einem Umfang von 12 Stück vor (Anlage von Totholzinseln, Maßnahme A 8). Hierdurch kann ein Ausgleich für Beeinträchtigungen der Weidenmeise erreicht werden.

Schließlich beinhaltet das Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers die Bereitstellung von 10 künstlichen Nisthilfen, die auf dem Flurstück 2162 im Waldgebiet „Mistbären“ angebracht werden sollen (LBP-Maßnahme A 9). Es handelt sich bei der Maßnahme um eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Gehölzbrüter.

Die LBP-Maßnahmen A/E 2, A/E 3, A 4, A/E 5 und A 7 bis A 9 stellen zudem Maßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz dar.

Zum Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind die Maßnahmen G 1 bis G/E 5 vorgesehen.

Maßnahme G 1 sieht die Ansaat der Böschungen, Mulden und Bankette sowie Böschungsbepflanzungen entlang der Trasse vor. Ausgenommen hiervon ist die westliche Straßenböschung zwischen Bau-km 3+930 und 4+360, die als trockener Magerstandort ausgebildet werden soll (LBP-Maßnahme A 4). Zudem sind lockere Gehölzpflanzungen und die Anpflanzung einzelner Bäume geplant. Durch diese Maßnahme wird die Trasse in die Landschaft eingebunden. Die Maßnahme G 1 stellt daneben eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Arten Fledermaus und Haselmaus dar.

Auf den rekultivierten Flächen der alten Straßenführung der L 201 sowie der Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet „Hesselbühl“ plant der Vorhabensträger zur Eingrünung der Trasse Gehölzpflanzungen (Maßnahme G 2).

Maßnahme G 3 beinhaltet die Bepflanzung der Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes an der Anschlussstelle L 268 / L 201 / Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen mit niedrig wüchsigen Sträuchern und die Ansaat von Landschaftsrasen.

Über die Maßnahme G 4 ist die Bepflanzung und Begrünung des Erdwalls von Bau-km 3+640 bis 3+850 vorgesehen.

Daneben hat der Vorhabensträger auch die Eingrünung des bei Bau-km 3+670 bis 3+760 geplanten Verdunstungsbeckens mit Sträuchern und vereinzelt Bäumen vorgesehen (LBP-Maßnahme G/E 5).

Im Ergebnis ist zu den im LBP enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen festzustellen, dass die dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die vorhabensbedingt erfolgenden Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft sowie beim Landschaftsbild zu vermeiden, auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren oder sonst zu kompensieren. Soweit mit den Planänderungen weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergehen, so können auch diese mit den bereits geplanten, teilweise im Umfang vergrößerten Kompensationsmaßnahmen in ausreichender Weise ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der LBP-Maßnahme A/E 3 ist zwar wegen der notwendigen Entwicklungszeit mit einem unangemessen langen Zeitraum bis zur vollständigen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahme (sog. „time lag“) zu rechnen, jedoch musste hierfür nicht auch eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG festgelegt werden, da dieses zeitliche Kompensationsdefizit durch eine ergänzende Kompensation vollständig ausgeglichen wird. So entsteht durch das Vorhaben nach der Tabelle 13 des LBP (S. 144/145) im Waldgebiet „Mistbären“ ein Verlust von bedeutsamen Vegetationsstrukturen in einem Umfang von 1,69 ha. Der Ausgleich dieses Verlustes erfolgt durch Neubegründung eines Laub-Mischwaldes (LBP-Maßnahme A/E 3) mit einem Umfang von 2,59 ha, wovon lediglich 1,74 ha als naturschutzfachliche Kompensation herangezogen werden. Die Aufforstung erfolgt aufgrund forstlicher Belange (Waldausgleich) auf einer Gesamtfläche von 2,59 ha. Insoweit wird der Verlust bedeutsamer Vegetationsstrukturen kompensiert. Gleichzeitig wird mit der LBP-Maßnahme A/E 3 ein Ausgleich für die Beeinträchtigung der Habitatqualität durch Verlärmung angestrebt. Insoweit wird die Maßnahme auch hier lediglich mit einem Umfang von 1,74 ha in Ansatz gebracht, da die Maßnahme nur in diesem Umfang außerhalb des Lärmbandes liegt und somit auch mittel- bis langfristig Funktionen für beeinträchtigte Lebensräume Wald bewohnender Vogelarten auszugleichen vermag.

Da die LBP-Maßnahme A/E 3 zudem gemäß der Nebenbestimmung Ziffer 2 zu Punkt B.6.1 - B.6.5 mit einem mindestens einjährigen Vorlauf zum Eingriff durchgeführt werden muss, zusätzlich Inte-

rimsmaßnahmen vorgesehen sind (LBP-Maßnahmen A 8 und A 9) und die restliche Aufforstungsfläche, wenn auch nicht zu 100 %, da im Lärmband gelegen, so aber doch eingeschränkt auch Funktionen als Lebensraum Wald bewohnender Arten erfüllen kann, ist von einer Kompensation auch des zeitlichen Entwicklungsdefizites auszugehen.

Lediglich beim Schutzgut Boden verbleiben wegen nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen Kompensationsdefizite.

Die Defizite ergeben sich beim Schutzgut Boden aus der Nettoneuversiegelung von 3,88 ha und durch nicht ausgleichbare Funktionsverluste. Einer Flächenversiegelung von 4,83 ha steht nur die Mitbenutzung bereits versiegelter Flächen von 0,95 ha gegenüber, so dass eine verbleibende Netto-Neuversiegelung von 3,88 ha zu verzeichnen ist. Die durch die Anlage von Verkehrsnebenflächen sowie von Arbeitsstreifen während der Bauzeit auftretenden Bodenbeeinträchtigungen können durch Rekultivierung und durch Maßnahmen zur Verbesserung der verschiedenen Bodenfunktionen an anderer Stelle nur teilweise ausgeglichen werden.

Insbesondere bei den Bodenfunktionen „Natürliche Ertragsfähigkeit/Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ verbleiben Defizite.

Die verbleibenden Ausgleichsdefizite in Bezug auf das Schutzgut Boden können nicht durch weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies beruht darauf, dass keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen, auf denen ein funktional gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich in räumlichem Zusammenhang zu dem Eingriff erreicht werden kann, da die erforderlichen aufwertbaren Bodeneigenschaften im Plangebiet nicht vorliegen.

Dennoch konnte der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt ausnahmsweise zugelassen werden, da insoweit das Interesse an der Realisierung des Straßenbauvorhabens und die betroffenen Eigentümerinteressen gewichtiger sind, als das Interesse an einem vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Bodenfunktionen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Bei einer Nettoneuversiegelung von 3,88 ha verbleiben nicht kompensierbare Beeinträchtigungen in einem Umfang von 3,31 ha. Dieser Umfang nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen muss hinter dem Interesse an einer Entlastung des Stadtkerns von Pfullendorf zurücktreten. Insbesondere das Interesse an einer Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung der Anwohner Pfullendorfs und die Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer sind dabei von besonderem Gewicht. Würde das Bauvorhaben wegen des (relativ geringen) Umfangs von nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden unterbleiben, stünde dies in keinem Verhältnis zu den bei Realisierung entstehenden Entlastungseffekten.

Auch die Interessen des Spitalfonds Pfullendorfs am Unterlassen der vormals geplanten bodenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A 10 gehen letztlich den Kompensationsinteressen im Rang vor. Der Spitalfonds hat als Verpächter dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche ein gewich-

tiges Interesse an der weiteren Nutzbarkeit der Fläche. Es steht zu befürchten, dass es bei Realisierung der Maßnahme A 10 durch die Befahrung der wertvollen Ackerflächen bei den Ausführungsarbeiten mit schweren Fahrzeugen zu extremen Bodenverdichtungen auf diesen Flächen kommt. Wegen dieser Bodenverdichtungen besteht die Gefahr, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen eingeschränkt wird. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die zu befürchtenden Bodenverdichtungen ihrerseits zu Beeinträchtigungen der bislang bestehenden Bodenfunktionen führen können, war auf diese Maßnahme zu verzichten.

Da das Interesse an einer Realisierung der Ortsumgehung Pfullendorf dem Interesse an der vollständigen Kompensation sämtlicher Bodenbeeinträchtigungen vorgeht, konnte der Eingriff ausnahmsweise zugelassen werden.

Als Folge hiervon wird eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG notwendig. Diese orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der unterbliebenen Kompensationsmaßnahmen. Der Vorhabensträger hat eine entsprechende Kostenkalkulation vorgelegt, die fachlich nicht zu beanstanden ist.

Dem Vorschlag des BUND, Ortsverband Pfullendorf, einige der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen zu lassen und stattdessen in einer Ausgleichsabgabe zusammenzufassen, kann nicht gefolgt werden. Dieser Vorschlag mag zwar vor dem Hintergrund, dass sich mit einer Ausgleichsabgabe eine zusammenhängende größere Fläche für naturschutzfachliche Zwecke erwerben oder entwickeln ließe, sinnvoll sein, er lässt sich aber nicht mit der bestehenden Gesetzeslage in Einklang bringen. So schreibt die Regelung des § 15 BNatSchG ein im Rahmen der Eingriffskompensation zwingend zu beachtendes Stufensystem vor, von dem nicht abgewichen werden darf. Erst wenn danach ein Ausgleich oder Ersatz der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht möglich ist, kann ausnahmsweise auf eine Ausgleichsabgabe ausgewichen werden.

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde ausgeführt, dass ein Ausgleich bzw. Ersatz der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen bis auf die aufgeführten nicht vollständig kompensierbaren Beeinträchtigungen durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich erreicht werden kann. Ein Ausweichen auf eine Ausgleichsabgabe ist somit für die kompensierbaren Beeinträchtigungen nicht möglich.

Allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie ihrerseits durch die grundsätzliche Verbesserung der Funktionen der Flächen auf denen sie ausgeführt werden, nicht zu erheblichen Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG führen, jedenfalls aber in der Gesamtbilanz zu einer Verbesserung der in Anspruch zu nehmenden Flächen führen.

Eine ökologische Baubegleitung für sämtliche LBP-Maßnahmen musste indes nicht angeordnet werden. Eine ökologische Baubegleitung dient der besonderen Überwachung und Durchführung

der landschaftspflegerischen Vorgaben eines Verfahrens und damit der Vermeidung von Umweltschäden. Sie ist deswegen insbesondere bei großen Bauvorhaben, die durch umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und v.a. Kompensationserfordernisse gekennzeichnet sind, bei Vorhaben mit Eingriffen in besonders sensible Gebiete, wie z.B. in Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete und in Naturschutzgebiete, vorzusehen oder wenn besondere artenschutzrechtliche und vegetationskundliche Anforderungen bestehen.

Solche Umstände sind für das planfestgestellte Vorhaben nicht gegeben.

Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger eine ökologische Baubegleitung für alle artenschutzrechtlich veranlassten LBP-Maßnahmen zugesagt hat und für den Vorhabensträger mit der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2, Ausgabe 1993) und Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999) bereits verbindliche Vorgaben zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen bestehen.

Diese Richtlinien enthalten allerdings nicht auch Vorgaben zur Umsetzung artenschutzrechtlich veranlasster Maßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es zur Vermeidung von Umweltschäden deswegen für ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine ökologische Baubegleitung für alle artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen vorgenommen wird, da in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Umsetzung der LBP-Maßnahmen entscheidend ist.

Was die Forderung nach einem 20-jährigem Monitoring angeht, so ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass der Überwachung der Wirksamkeit der vorgesehenen LBP-Maßnahmen ausreichend durch die Ziffern 3 bis 5 der Nebenbestimmungen zu B.6.1 - B.6.5 zu diesem Beschluss Rechnung getragen ist. Dabei wird angesichts des Inhalts der LBP-Maßnahmen (insbesondere Anpflanzung von Gehölzen und Entwicklung von Extensivgrünland) auch der festgelegte Zeitraum von fünf Jahren für ausreichend erachtet, um eine Aussage zur Wirksamkeit der Maßnahmen treffen zu können.

6.1.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Privatgrundstücken

Nach den unter Punkt 6.1.3 beschriebenen Kriterien war die Inanspruchnahme der betroffenen land- und forstwirtschaftlich genutzten und privaten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unerlässlich (auch weil diese teilweise artenschutzrechtlich intendiert ist).

Zunächst ist festzustellen, dass die beabsichtigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind, die naturschutzrechtlichen Eingriffe effektiv zu kompensieren.

Bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde darauf geachtet, dass diese, soweit möglich, auf Flächen realisiert werden, die ohnehin durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ohne dass es dabei zu einer übermäßigen, unverhältnismäßigen Inanspruchnahme Einzelner kommt. Gleichzeitig wurde, soweit möglich, versucht, die Maßnahmen multifunktional auszugestalten, um möglichst wenig Kompensationsfläche beanspruchen zu müssen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass einige Betroffene mit ihrem Eigentum sowohl für die unmittelbare Straßenfläche, als auch für Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Auch wurde vom Planungsträger darauf geachtet, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird und eine Bewirtschaftung der Restflächen auch weiterhin möglich ist.

So wurden Ausgleichsmaßnahmen vorrangig an die Trasse selbst angegliedert oder im Einverständnis des Eigentümers auf Flächen des Spitalfonds Pfullendorf geplant.

Grundsätzlich ist wegen der Flächeninanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und der Inanspruchnahme Privater zu beachten, dass es sich bei dem Vorhabensbereich um ein Gebiet mit starker landwirtschaftlicher Nutzung handelt, und es so unvermeidlich zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Durch die ortsnahe Trassenführung und die Planung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entlang der Trasse konnte der Vorhabensträger aber auf eine umfangreiche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke verzichten und eine Zerschneidung solcher Grundstücke weitestgehend vermeiden.

Eine noch weiter reduzierte Inanspruchnahme privater oder land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen war allerdings nicht möglich. Dies beruht zum einen darauf, dass nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG nicht beliebig auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden kann und zum anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen, bei Ausgleichsmaßnahmen engeren und bei Ersatzmaßnahmen gelockerten, räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff aufweisen müssen. Infolge dessen können Kompensationsmaßnahmen nicht beliebig räumlich festgelegt werden und müssen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gleichartig bei Ausgleichsmaßnahmen oder zumindest gleichwertig bei Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt sind keine anderen Flächen ersichtlich, die den vorgenannten Anforderungen in gleicher Weise entsprechen und über ein entsprechendes Aufwertungspotential verfügen und gleichzeitig

eine geringere Flächeninanspruchnahme oder geringere Auswirkungen auf die Landwirtschaft mit sich bringen würden.

Vor diesem Hintergrund war dabei den naturschutzrechtlichen Belangen an einer Kompensation der mit dem Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe Vorrang vor den land- und forstwirtschaftlichen Belangen und den Belangen der betroffenen privaten Dritten am unveränderten Erhalt ihrer Flächen zu geben. Eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme einzelner Betroffener ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Insbesondere konnte von keinem Betroffenen eine wegen des Flächenentzugs bedingte Existenzgefährdung geltend gemacht werden.

Den Belangen der Land- und Forstwirtschaft wurde ausreichend Rechnung getragen, § 15 Abs. 3 BNatSchG.

6.1.5 Sicherung und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Vorhabensträgers sind ausreichend rechtlich gesichert und werden für den erforderlichen, aber auch verhältnismäßigen Zeitraum unterhalten.

Der Vorhabensträger hat vorgesehen, dass die Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nicht bereits in öffentlicher Hand befinden, erworben oder dauerhaft beschränkt werden. Soweit für das Flurstück 2156 vorgeschlagen wurde, dieses in der Hand des bisherigen Eigentümers zu belassen, hat der Vorhabensträger dem zugestimmt, soweit eine entsprechende dingliche Sicherung der Fläche erfolgt. Der Eigentümer hat sich mit dieser dinglichen Sicherung einverstanden erklärt.

Zudem erfolgte die Festlegung der straßenfernen Kompensationsflächen in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. wurden von einem anderen betroffenen Eigentümer keine Einwendungen hervorgebracht.

Damit hat der Vorhabensträger in ausreichendem Maße sichergestellt, dass die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Die notwendigen Pflege- und Unterhaltungszeiträume der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus Ziffer 7 zu Punkt B.6.1 - B.6.5 der Nebenbestimmungen.

Für die Maßnahmen A/E 5, A/E 6, A 7 und G 1 bis G 4 war eine dauerhafte Unterhaltungspflege festzusetzen, da nur so die mit ihnen verfolgten Kompensationsziele dauerhaft erreichbar sind.

Insbesondere können die mit den Maßnahmen A/E 5, A/E 6 und A 7 gewünschten Biotopstrukturen nur durch eine dauerhafte Pflege oder entsprechende Bewirtschaftung erhalten werden.

Die LBP-Maßnahmen A/E 2 und A/E 3 bedürfen einer Entwicklungs- und Jungholzpflge über einen Zeitraum von fünf Jahren. Danach ist davon auszugehen, dass die angepflanzten Gehölze eine Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Arten erreicht haben, die es ihnen ermöglicht, auch ohne weitere Pflege ein überlebensfähiges Biotop zu bilden.

Für die Maßnahme A 4 war die Anordnung einer dauerhaften Bedarfspflege ausreichend, aber auch notwendig, um den artenschutzrechtlichen Zielsetzungen dieser Maßnahme gerecht werden zu können.

Für die Maßnahme A 8 musste die Unterhaltung bis zu dem Zeitpunkt sichergestellt werden, an dem die LBP-Maßnahme A/E 3 (Neubegründung von Laub-Mischwald) über einen entsprechenden eigenen Totholzanteil verfügt. Ab diesem Zeitpunkt kann dann die LBP-Maßnahme A/E 3 die Funktionen der LBP-Maßnahme A 8 übernehmen, so dass diese nicht weiter unterhalten werden muss.

Für die Kompensationsmaßnahme A 9 war der notwendige Unterhaltungszeitraum so lange festzulegen, bis auch hier die LBP-Maßnahme A/E 3 die mit der Maßnahme A 9 bezweckten Funktionen vollständig übernehmen kann. Es war demnach erforderlich, die Unterhaltungspflege solange festzulegen bis die LBP-Maßnahme als vollwertiges Habitat zur Verfügung steht.

Für die LBP-Maßnahme A 1 musste kein Unterhaltungszeitraum festgelegt werden, da diese Flächen weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen.

Die Pflege und Unterhaltung obliegt dem Vorhabensträger als Eingriffverursacher. Die Durchführung von Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist damit hinreichend sichergestellt. Soweit für die LBP-Maßnahme A 8 eine Sicherung über die Forsteinrichtung und eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Pfullendorf und dem Regierungspräsidium Tübingen angestrebt ist, so ist auch dies ausreichend, da die Stadt Pfullendorf als öffentlicher Träger genügend Gewähr für eine ordnungsgemäße Sicherung bietet.

6.1.6. Ergebnis

Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans geeignet und erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft und Privater angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren.

6.2 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Dieses Verbot gilt auch für die landesgesetzlich geschützten Biotope, § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der planungskonforme Bau der Ortsumfahrung Pfullendorf bedingt eine zumindest teilweise Zerstörung von Biotopen i.S.d. § 30 BNatSchG und des § 32 Abs. 1 NatSchG.

Es handelt sich dabei um Feldhecken mittlerer Standorte an fünf Abschnitten der Trasse (Bau-km 2+550, Bau-km 3+000 bis 3+020, Bau-km 4+400 bis 4+500, Bau-km 4+520 bis 4+590 sowie Bau-km 4+680 bis 4+880) mit einem Gesamtumfang von 0,30 ha.

Allerdings liegen bei dem hier festgestellten Vorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 32 Abs. 4 Nr. 3 NatSchG vor. Die Zerstörung der Biotope kann in angemessener Zeit ausgeglichen werden. Hierfür dienen die Maßnahmen A/E 5 und A/E 2.

Durch das Vorhaben wird auch der im Trassenbereich gelegene FFH-Lebensraumtyp 9160 (Hainbuchen-Eichen-Wald mittlerer Standorte) mit 218 m² betroffen.

Auch diese Zerstörung kann durch die Neubegründung von Laub-Mischwald (LBP-Maßnahme A/E 3) und die Anlage einer Waldrandpflanzung (A/E 2) ausgeglichen werden. Somit liegen auch hier die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 32 Abs. 4 Nr. 3 NatSchG vor.

6.3 Vereinbarkeit mit Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Dieser Pflicht zugrunde liegen die Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VogelSch-RL), die mit der Zielrichtung erlassen worden sind, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen, das die Sicherung der europäischen Artenvielfalt gewährleisten soll, § 31 BNatSchG.

Nach den Vorgaben der beiden Richtlinien muss jeder Mitgliedstaat daher Gebiete benennen, die für die langfristige Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzgebiete) bzw. von europa-

weit gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete) wichtig sind. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Baden-Württemberg hat Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen.

Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG stellt striktes Recht dar, das der Abwägung nicht zugänglich ist.

Die Trasse des Vorhabens verläuft südwestlich des Natura 2000-Gebietes „Taubenried“ (GGB DE-8021-301) mit einem minimalen Abstand von 750 m. Auswirkungen auf dieses Gebiet wurden im Rahmen der UVS 2007 untersucht. Dabei lag nur ein kleiner Teil (ca. 15 ha) des insgesamt 199 ha großen Schutzgebietes im abgesteckten Untersuchungsraum.

Schutzziel der Gebietsausweisung ist der Fortbestand, ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Keiner der als Schutzziel genannten Lebensraumtypen und keine der dort genannten Arten konnte jedoch auf der im Untersuchungsgebiet gelegenen Teilfläche des Natura 2000-Gebietes festgestellt werden.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes sind daher sicher auszuschließen.

Wegen der ortsnahe Führung der Trasse sind auch Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zu anderen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auszuschließen.

6.4 Sonstige Schutzgebiete

Nordöstlich der geplanten Trasse liegt das Naturschutzgebiet „Taubenried“. Es umfasst große Teile des Natura 2000-Gebietes „Taubenried“. Korrespondierend zum Naturschutzgebiet „Taubenried“ wurde im gleichen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Wegen des Trassenabstandes von mindestens 750 m zu den Schutzgebieten, kann eine Beeinträchtigung sowohl des Naturschutzgebietes, als auch des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden.

6.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.5.1 Allgemeines

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 BNatSchG normiert und stellen striktes Recht dar, das keiner Abwägung zugänglich ist. Nach § 45 BNatSchG können von den artenschutzrechtlichen Verboten Ausnahmen zugelassen werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen neben dem Gebietsschutz des § 34 BNatSchG und neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 13, 15 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4).

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden tatbestandlich ergänzt durch § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt damit ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt es somit unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Planungsvorhaben darauf an, ob die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Vorhaben um einen im Sinne von § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind nur die in den Anhängen IVa und IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführten Arten und europäische Vogelarten artenschutzrechtlich zu prüfen, da nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt.

Vorab ist allgemein festzuhalten, dass im Untersuchungsraum keine Vorkommen streng oder besonders geschützter Pflanzenarten festgestellt wurden. Demnach scheidet eine Prüfung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG von vornherein aus.

6.5.2 Methode der Bestandserfassung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabensbereich vorkommenden Arten, die über § 44 BNatSchG geschützt werden, und ihrer Lebensräume voraus (vgl. BVerwG Urt. v. 09.07.2008, BVerwGE 131, 274, Rn 54 ff m.w.N.). Die konkreten Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe richten sich dabei nach den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall und der Art und Ausgestaltung des Vorhabens.

Durch den Vorhabensträger wurde im Rahmen der Erstellung des LBP 2009 die Bedeutung des Planungsbereiches für Pflanzen und Tiere untersucht (vgl. hierzu LPB, Planunterlage 12.0, S. 26 ff.). Hierzu wurde auf Ergebnisse und Darstellungen von Sonderuntersuchungen im Vorhabensbereich („Faunistisches Sondergutachten zu UVS und LBP“, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (2004) und „Berücksichtigung geschützter Tierarten im Zusammenhang mit der L 268 Orts-

umfahrung Pfullendorf (II. BA) - Ergänzende Erhebungen und Auswertungen für UVS (Phase II) und LBP“, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (2006)) zurückgegriffen. Die Erhebungen konzentrierten sich dabei auf die Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Laufkäfer, Tagfalter, Heuschrecken, Weichtiere, Säugetiere, Reptilien und Fledermäuse.

Grundlage der Sonderuntersuchungen bildeten wiederum Daten aus Revierkartierungen, Gebietsbegehungen, Kontrollen, Beprobungen, Netzfängen und Untersuchungen mittels Haarhafröhren. Die Auswertung der Daten ergab im Planungsbereich das Vorkommen von 78 Vogelarten, von denen insgesamt 64 als Brutvögel einzustufen waren, den Nachweis von 4 Amphibienarten, 76 Laufkäferarten, 41 Tagfalterarten und 4 Widderchenarten, 19 Heuschreckenarten und 9 Fledermausarten. Daneben wurden auch die Arten von Haselmaus, Zauneidechse, Waldeidechse und Nachtkerzenschwärmer im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Nachweis der Kleinen Flussmuschel (*unio crassus*) gelang nicht.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 erfolgte eine Novellierung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in den §§ 42 und 43 BNatSchG alter Fassung (aF).

Eine nochmalige artenschutzfachliche Bewertung und Beurteilung unter Zugrundelegung dieser geänderten gesetzlichen Bestimmungen erfolgte mit dem Artenschutzfachlichen Beitrag 2008 der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt (Planunterlage 12.6).

Grundlage des Beitrages waren die bereits benannten Erhebungen für die Erstellung des LBP für den BA I und den BA II.

Eine gezielte Erfassung europäisch geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie fand nicht statt. Insoweit kommt der Artenschutzfachliche Beitrag zu dem Ergebnis, dass wegen der spezifischen Standortansprüche der relevanten Arten im Trassenkorridor nicht mit solchen Arten zu rechnen sei.

Der Artenschutzfachliche Beitrag wurde um die Darstellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 BNatSchG in der Fassung vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007 (wortgleich mit § 45 Abs. 7 BNatSchG der Fassung vom 29.07.2009) ergänzt.

Die Ergebnisse des Artenschutzfachlichen Beitrages sind in die Maßnahmenplanung des LBP eingeflossen.

Der Artenschutzfachliche Beitrag enthält die Darstellung der Betroffenheiten der besonders und streng geschützten Arten und enthält Aussagen zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung geplanter LBP-Maßnahmen. Für einige Arten (z.B. Nachtkerzenschwärmer und Haselmaus) wurden im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ einige Flächen und Funktionsbereiche als tatsächlich von den betroffenen Arten genutzte Flächen betrachtet, ohne dass eine Be-

deutung für die Arten selbst nachgewiesen wurde. Es wurde im Rahmen der Bewertung also von dem Fall einer flächenhaft ausgefüllten und zugleich essenziellen Lebensfunktion ausgegangen.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Artenschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Diese Vorgehensweise entspricht den vorhandenen Standards bei der Fertigung Artenschutzfachlicher Fachbeiträge und wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Auch die Methodik der Worst-Case-Betrachtung begegnet keinen Bedenken, um so den artenschutzrechtlichen Vorschriften vollumfänglich gerecht zu werden (vgl. zur Zulässigkeit eines solchen Vorgehens BVerwG Beschl. v. 18.6.2007, 9 VR 13.06).

Die Planfeststellungsbehörde hält den vorliegenden Artenschutzfachlichen Beitrag nebst den diesem Beitrag zugrundeliegenden Sondergutachten für in sich schlüssig und nachvollziehbar. So wurden insbesondere die vorkommenden verschiedenen Arten und deren Lebensräume sowie denkbare Eingriffe hinsichtlich des geplanten Vorhabens dargestellt und berücksichtigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen mit diesem Beitrag in ausreichendem Umfang die für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen artenschutzfachlichen Erkenntnisse vor.

Eine inhaltliche Änderung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgte durch das BNatSchG i.d.F. vom 29.07.2009 nicht. Eine weitere Anpassung des Artenschutzfachlichen Beitrags konnte deswegen unterbleiben.

Der weiteren Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die das Vorhaben betreffenden artenschutzrechtlichen Fragestellungen liegen die Erkenntnisse des Artenschutzfachlichen Beitrags zugrunde.

6.5.3 Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.5.3.1 Prüfung zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die genannten Verbotstatbestände sind individuenbezogen ausgestaltet.

Ausweislich des Artenschutzfachlichen Beitrags ist für die vorliegende Planung durch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und Landschaftsstrukturen mit Vernetzungsfunktion (z.B. Flugstraßen) eine anlage-, bau- und /oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von besonders geschützten Einzelindividuen für die Artgruppe der Fledermäuse und der Zauneidechse anzunehmen bzw. nicht auszuschließen. Bau- oder betriebsbedingte Einzelverluste sind auch für die Haselmaus und europäische Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen. Für Amphibien besteht ein Risiko der vorhabensbedingten Verletzung und Tötung insoweit nicht, da im direkten Planungsbereich keine relevanten Laichgewässer oder Wanderkorridore bestehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aF (§ 44 BNatSchG entspricht inhaltlich den Regelungen von § 42 BNatSchG aF) nicht bereits dann erfüllt, wenn kollisionsbedingte Einzelverluste durch den Straßenverkehr absehbar sind, da solche Schädigungen besonders geschützter Tiere nahezu unvermeidliche Konsequenz jedes Straßenneu- oder -ausbaus sind und Straßenbauvorhaben sonst stets nur im Wege der engen Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zugelassen werden könnten (vgl. BVerwG Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 ff.) Der Verbotstatbestand wird jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn das Kollisionsrisiko und damit das Risiko einer Tötung von einzelnen Tieren durch das Straßenbauvorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht wird (s. hierzu BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rn 219; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07, NuR 2009, 112 Rn 81).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung fallen die möglichen anlage- und betriebsbedingten Individuenverluste aller im Vorhabensbereich vorkommenden besonders geschützten Arten nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse kann durch die geplanten Durchlässe an der Verbindungsstraße zwischen Pfullendorf und Brunnhausen (Bauwerk 5), der Bahnlinie Pfullendorf-Altshausen (Bauwerk 6) und einem Wirtschaftsweg südlich der Bahnlinie (Bauwerk 7) wirksam verhindert werden. Die Durchlässe werden dabei so dimensioniert, dass sie sich als funktional wirksame Querungshilfen darstellen und ein Unterfliegen der Trasse ermöglichen.

Auch die Maßnahmen S 2 und G 1 führen zu einer gewissen Minderung des Funktionsverlustes von Flugstraßen.

Der Artenschutzfachliche Beitrag geht weiterhin davon aus, dass baubedingte Individuenverluste für Fledermäuse nicht zu erwarten sind.

Soweit im Rahmen der Anhörung angeregt wurde, im gesamten Bereich der im Offenland gelegenen Flugstraßen beidseitig straßennah hochstämmige Obstbäume zu erhalten bzw. anzupflanzen, so wurde diese Anregung nicht in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Der LBP berücksichtigt insoweit bereits in ausreichendem Maße den Erhalt bzw. die Nachpflanzung von straßennahen Obstbäumen. So ist dort vorgesehen, dass wegbegleitende Gehölzbestände geschützt (LBP-Maßnahme S 2) und Böschungen mit heimischen Baum- und Straucharten bepflanzt (LBP-Maßnahme G 1) werden. Beide Maßnahmen sind auch auf die Verminderung von Beeinträchtigungen der Art der Fledermaus gerichtet. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, dass die geplanten Böschungsbepflanzungen bei Inbetriebnahme der Straße bereits erfolgt seien, soweit die Pflanzungen mit dem Baubetrieb vereinbar sind.

Zusätzlich tragen die Maßnahmen M 1 und A/E 3 zu einer Minimierung des Tötungsrisikos und der Zerschneidungswirkungen der Trasse bei.

Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können, da die geplanten Maßnahmen in der Lage sind, die bestehenden Lenkungsstrukturen zu erhalten bzw. eine Lenkungsfunktion zu erfüllen.

Auch wegen des insgesamt relativ geringen Verkehrsaufkommens ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse kommt.

Zumindest aber ist die Einschätzung der Gutachter, es komme unter Verwirklichung der geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Bestände der vorkommenden Fledermausarten, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Für die Art der Zauneidechse geht der Artenschutzfachliche Beitrag davon aus, dass es hier zu keinen vorhabensbedingten Individuenverlusten dieser Art kommt.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste sieht der Vorhabensträger die Begrenzung des Baufeldes (LBP-Maßnahme S 1 und S 2) vor.

Weitere Maßnahmen zur Verhinderung von baubedingten Individuenverlusten, wie das Absammeln und Bergen einzelner Zauneidechsen in (potentiellen) Habitaten sind hingegen nicht angezeigt, da insoweit bereits fraglich ist, ob solche Maßnahmen im vorliegenden Fall überhaupt erfolgversprechend sind. Jedenfalls aber stellen sie sich vor dem Hintergrund, dass während der verschiedenen Begehungen im Vorfeld der Planung maximal bis zu fünf Einzeltiere beobachtet werden konnten, als unverhältnismäßig dar.

Von der Trassenplanung ist auch ein Habitat des Nachtkerzenschwärmer betroffen, dass im unmittelbaren Nahbereich der Trasse liegt. Auch beim Nachtkerzenschwärmer kann eine baubedingte Tötung von Einzelindividuen durch eine Begrenzung des Baufeldes (LBP-Maßnahmen S 1 und S 2) wirksam vermieden werden.

Trotz des Fehlens eines eigenen Nachweises für das Vorkommen von Individuen der Haselmaus, unterstellt der Artenschutzfachliche Beitrag ein solches Vorkommen im Einflussbereich der Trasse. Wegen der Trassenquerung im Bereich des Waldgebietes „Mistbären“ ist deswegen von einem Lebensraumverlust und der Zerschneidung verbleibender Lebensräume auszugehen.

Vorhabensbedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten bzw. als sozial adäquat einzuschätzen. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Auch europäische Vogelarten sind von dem Vorhaben betroffen. Allerdings ist ein vorhabensbedingt erhöhtes Tötungsrisiko nicht erkennbar, wenngleich nicht verkannt wird, dass sich in der Nähe der Trasse ein Waldohreulen- und ein Rotmilanhorst befinden und bekannt ist, dass Eulen- und Greifvogelarten zur Nahrungssuche gezielt, auch über größere Entfernungen, den Straßenraum aufsuchen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass einige vergleichsweise störungsunempfindliche Arten auch im Trassennahbereich zu brüten pflegen und deswegen einer grundsätzlich größeren Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Durch die zu erwartende geringe Verkehrsmenge ist aber nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko betriebsbedingt signifikant steigen wird.

Durch die Begrenzung des Baufeldes (LBP-Maßnahme S 1 und S 2) kann sichergestellt werden, dass keine vermeidbaren baubedingten Individuenverluste eintreten. Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen bzw. um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsformen (z. B. Eier) zu vermeiden, dürfen zum Schutz der europäischen Vogelarten die zur Herstellung des Baufelds erforderlichen Bauarbeiten (Baumfällungen/Rodungen) zusätzlich nur außerhalb der Brutzeit, also außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September, erfolgen (vgl. auch LBP-Maßnahme M 2). In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass die Vogelbrut abgeschlossen und Nester, Nisthöhlen und Horste verlassen sind.

Eine anlagebedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die vorkommenden europäischen Vogelarten nicht erkennbar.

Für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng und besonders geschützten Arten und die europäischen Vogelarten gilt, dass baubedingte Individuenverluste nie gänzlich auszuschließen sind. Für diese Fälle greift vorliegend die Regelung von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nach der bei einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff Individuenverluste von Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten von dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen sind, die mit der Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, soweit die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da es sich vorliegend bei den Fledermäusen, den Zauneidechsen, der Haselmaus und dem Nachtkerzenschwärmer um Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie handelt und europäische Vogelarten betroffen sind, das Vorhaben überdies einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff darstellt (siehe B. 6.1) und davon auszugehen ist, dass baubedingt zerstörte oder beschädigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin dauerhaft erfüllen können, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in diesem Zusammenhang nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden unter Einbeziehung der LBP-Maßnahmen durch das Vorhaben nicht verwirklicht.

Durch die zuständigen Fachbehörden wird diese Einschätzung geteilt.

6.5.3.2 Prüfung zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens, wie insbesondere Lärm, Luftverschmutzungen und optische Effekte, können Störungen hervorgerufen werden, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Populationen auswirken können. Derartige Störungen unterfallen dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ist nicht mit einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszugehen. Zwar können sich auch für diese Arten vor allem betriebsbedingte Störungen durch Lichtemissionen, Vibrationen und steigende Verkehrsmengen, anlagebedingt auch durch die Gestaltung von Bauwerken ergeben, jedoch gibt es bei der Art der Fledermäuse bislang keine Erkenntnisse, dass diese eine ähnliche Reproduktionsempfindlichkeit gegenüber den genannten Störquellen wie die Vogelarten aufweisen. Eine erhebliche Störung ist danach auszuschließen. Zudem sind wegen den geplanten LBP-Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Individuenverlusten signifikante Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes der relevanten Arten wegen Behinderungen der Flugbahnen nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind für Zauneidechsen nicht zu erwarten, da insoweit allenfalls eine kurzzeitige Störung während der Bauphase denkbar ist.

Da die Trasse unmittelbar keine Habitate des Nachtkerzenschwärmers in Anspruch nimmt, ergeben sich auch hier keine Störungen mit Populationsrelevanz.

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Haselmauspopulation nachteilig auswirken können, sind vorliegend weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt erkennbar.

Hinsichtlich der Störwirkungen aus einem Verkehrsvorhaben stellen sich die europäischen Vogelarten als generell störanfällige Arten dar. Allerdings ist hier nach Artgruppen zu unterscheiden, die vorrangig lärmempfindlich sind und solchen, bei denen die Störwirkung eher von anderen Verkehrseffekten (z.B. optische Störungen) ausgehen. Im Vorhabensbereich kommen sowohl Arten von Gruppen vor, bei denen die Störanfälligkeit sowohl in einer Lärmempfindlichkeit, als auch auf anderen Faktoren beruht (Arten mittlerer Lärmempfindlichkeit), als auch Arten schwacher Lärmempfindlichkeit, bei denen andere Störfaktoren als Verkehrslärm im Vordergrund stehen, sowie Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt.

Für Straßen mit einer maximalen Verkehrsmenge bis zu 10.000 Kfz/24 h ergeben sich wegen der insoweit nicht kontinuierlichen Störkulisse geringere Störwirkungen als von stärker befahrenen Straßen (vgl. zu den Auswirkungen des Straßenverkehrs auf Vögel Garniel & Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010).

Wegen der für den Neubauabschnitt der Ortsumfahrung Pfullendorf zu erwartenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von ca. 5750 Fahrzeugen ergibt sich eine Abnahme zur Habitataeignung nur etwa in einem Abstand von 100 m zur Trasse. In einem solchen Abstand zu Trasse liegen Reviere von Weidenmeise, Neuntöter, Rotmilan, Dorngrasmücke, Feldlerche, Waldohreule und Bluthänfling. Bei diesen Vogelarten ist von einer Störwirkung des Straßenbauvorhabens auszugehen.

Allerdings wirken diese Störwirkungen nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller der genannten Arten. Für Arten mit mehr oder weniger flächiger Verbreitung (häufige oder sehr häufige Brutvogelarten sowie mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit) und Arten mit großem Revieranspruch (z.B. Greifvögel) ergeben sich auch durch den Verlust von Habitatflächen keine nachteiligen Wirkungen auf den Erhaltungszustand, da diese einerseits so häufig und stet in der Landschaft vertreten sind, dass der Erhaltungszustand nicht gefährdet wird, andererseits deren Habitatansprüche an so vielen Stellen erfüllt sind, dass ihnen ein Ausweichen auf ein anderes Habitat ohne weiteres möglich ist, ohne dass der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Für die verbleibenden Arten, die in der Naturraumschaft lediglich mäßig häufig vorkommen oder als gefährdet einzustufen sind (Feldlerche, Weidenmeise und Neuntöter), kann für die Art der Feldlerche eine nachteilige Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population verneint werden, da die betroffene Revierzahl im Hinblick auf die lokale Population unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt.

Für die Arten von Weidenmeise und Neuntöter muss allerdings von einer Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen werden. Beide Vogelarten stehen auf der landesweiten Vorwarnliste. Von dem Vorhaben werden 4 Reviere der Weidenmeise beeinträchtigt. Dies entspricht rund einem Tausendstel des landesweiten Bestandes und ist bezogen auf den räumlichen Kontext eine erhebliche Größenordnung. Der Artenschutzfachliche Beitrag geht deswegen von einer erheblichen Störung der Art aus.

Der Neuntöter wird zwar mit einer geringeren Anzahl an Revieren betroffen, jedoch ist er gegenüber der Weidenmeise als deutlich sensibler gegenüber Beeinträchtigungen einzustufen. Vorsorgehalber unerstellt der Artenschutzfachliche Beitrag deswegen eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Auch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können nicht verhindern, dass eine erhebliche Störung von Weidenmeise und Neuntöter eintritt und damit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

Eine Störwirkung für die europäischen Vogelarten kann sich daneben aus der baubedingten Inanspruchnahme von Nahrungsflächen ergeben. Allerdings ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine (zusätzliche) Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht anzunehmen, da es sich bei den im Vorhabengebiet betroffenen Arten insgesamt um weitverbreitete Arten mit geringer(er) Gefährdungsdiskposition handelt und die Störungen lediglich zeitlich begrenzt im Rahmen des jeweiligen Bauabschnittes auftreten.

6.5.3.3 Prüfung zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die geplante Neutrassierung der L268 Ortsumfahrung Pfullendorf führt durch das Waldgebiet „Mistbären“ und durch das Offenland östlich von Pfullendorf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass hier insbesondere auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Feldlerche, Weidenmeise oder Waldohreule zerstört oder beeinträchtigt werden. Durch die Zerstörung von Gehölzstrukturen im Waldgebiet „Mistbären“ und auch an allen anderen Gebüsch- und Heckenstrukturen im Trassenbereich, sind auch Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus wahrscheinlich. Von dem Vorhaben sind auch Lebensräume der Zauneidechse betroffen.

Auch wenn von dem Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten betroffen sind und beschädigt oder zerstört werden, liegt wegen § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dennoch kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dies beruht hier darauf, dass durch (teilweise

vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (LBP-Maßnahmen A/E 2, A/E 3, A 4, A/E 5, A 7 - A 9 und G 1) in unmittelbarer räumlicher Nähe Ersatzhabitats geschaffen werden können, die von den betroffenen Arten angenommen werden bzw. noch ausreichend Ersatzhabitats für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

Für die Zerstörung oder Beschädigung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Waldgebiet „Mistbären“ liegen keine Nachweise vor. Wegen der dort bestehenden Waldstruktur und des Bestandsalters liegt das Vorhandensein von Quartieren auch nicht nahe. Die, in keinem Fall vollständig auszuschließenden, unregelmäßig genutzten Einzelquartiere fallen allerdings bereits begrifflich nicht unter den Verbotstatbestand. Ebenfalls vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden die ausschließlich zur Nahrungssuche genutzten Habitats. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aF „nicht den Lebensraum der besonders geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind“ (BVerwG, Urte. v. 09.07.2008, 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 313). In diesem Urteil wurde ausdrücklich verneint, dass das Umfeld von Fortpflanzungsstätten, namentlich das zur Nahrungssuche genutzte gesamte Jagdhabitat, in den Schutz von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aF einbezogen werden müsse. Gestützt wird diese Sichtweise durch den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Guidance document, Endgültige Fassung Februar 2007). Dort wird auf Seite 44 im Abschnitt „II. ARTIKEL 12“ unter Randnummer 61 dargelegt, dass andere Teile des Habitats, z. B. Futtergebiete, nicht vom Verbot nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie abgedeckt sind, es sei denn, sie decken sich mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daraus wird ersichtlich, dass bloße Nahrungshabitats, die nicht zugleich die Fortpflanzungsstätte bilden, nicht von diesem Verbotstatbestand erfasst werden, so dass auch der Begriff der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bloße Nahrungshabitats nicht umfasst.

Auch für die VogelSch-RL gilt insoweit nichts anderes, da diese sich in Art. 5 bereits nur auf den Schutz von Nestern, Eiern, Brut und Aufzucht, und damit ausschließlich die Fortpflanzung, bezieht. Soweit es also zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Jagdhabitats der Fledermäuse kommt, wird ein Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Durch die Überbauung von Ruderalflächen östlich des ALNO-Geländes und der Bahnböschung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen verloren.

Zum Ersatz dieser verlorengehenden Flächen sieht der LBP die Neuanlage und Pflege von Lebensräumen für Zauneidechsen entlang der Westseite der neu entstehenden Straßenböschung vor

(LBP-Maßnahme A 4: Entwicklung magerer Gras-Krautfluren). Mit dieser Maßnahme ist gewährleistet, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Population dieser Art erhalten bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden werden kann. Wegen der in größerem Umfang vorhandenen, unmittelbar angrenzenden Habitats, die erhalten bleiben, ist die gleichzeitig zur Realisierung des Straßenbauvorhabens angestrebte Umsetzung der Maßnahme A 4 ausreichend, um im vollen Umfang als funktionserhaltend zu gelten. Insoweit ist die Art der Zauneidechse ausreichend mobil, um andere Habitats auch über mittlere Entfernungen ersatzweise zu besiedeln. Die noch vorhandenen Habitats sind auch ausreichend groß, um eine überlebensfähige Zauneidechsen-Population zu beherbergen.

Vom Vorhabensträger wurden die Pläne auf Anregung dahingehend geändert, dass die LBP-Maßnahme A 4, die baubegleitend umgesetzt wird, nicht mehr als vorgezogene Maßnahme bezeichnet wird.

Zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch die Baufeldbegrenzung (LBP-Maßnahme S 1 und S 2) und die Ziffer 12 der Nebenbestimmungen zu Punkt B.6.1-B.6.5 (reduzierte Arbeitsstreifen) zu diesem Beschluss geschützt.

Nach den Regelungen des § 44 Abs. 5 Satz BNatSchG ist deswegen davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG in diesem Zusammenhang nicht erfüllt wird.

Durch die Begrenzung des Baufeldes (LBP-Maßnahmen S 1 und S 2) lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen, dass an den Trassenbereich angrenzende Habitats des Nachtkerzenschwärmers beschädigt oder zerstört werden. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes droht deswegen für diese Art nicht.

Für den Verlust von Waldstrukturen, und damit Lebensräumen der Haselmaus, im Waldgebiet „Mistbären“ ist die Neubegründung von Laub-Mischwald (LBP-Maßnahme A/E 3) im Umfang von 2,59 ha sowie die Anlage einer Waldrandpflanzung (LBP-Maßnahme A/E 2) und die Bepflanzung von Böschungen (LBP-Maßnahme G 1) vorgesehen. Für die Haselmaus als gehölzbewohnende Art können somit Ausgleichslebensräume geschaffen werden. Hierbei ist die Art in der Lage bereits junge Gehölzbestände als (Teil-)Lebensraum zu nutzen. Da die Haselmaus zudem in der Lage ist, auf die noch in der Nähe zum Eingriffsort befindlichen, gleichwertigen, benachbarten Habitats auszuweichen, kann die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Durch das Straßenbauvorhaben werden daneben Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenland bewohnenden und Wald bewohnenden Vogelarten zerstört bzw. beschädigt. Eine Beeinträchtigung ergibt sich insbesondere für die Vogelarten Weidenmeise, Neuntöter und Feldlerche. Zur Wieder-

herstellung beeinträchtigter Lebensräume sind durch den Vorhabensträger funktionserhaltende und kompensierende Maßnahmen geplant. So sieht das Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers die Neuanlage von Wald bzw. einem Waldrandstreifen (LBP-Maßnahme A/E 3 und A/E 2) sowie die Bepflanzung von Böschungen (LBP-Maßnahme G 1) vor. Hierdurch können die beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Weidenmeise und Neuntöter mittel- bis langfristig wieder hergestellt werden. Da die Herstellung von voll funktionsfähigen Habitaten einen gewissen zeitlichen Umfang in Anspruch nimmt, hat der Vorhabensträger zur kurzfristigen Kompensation vorgesehen, Totholzstrukturen zu schaffen (LBP-Maßnahme A 8) und Nisthilfen bereit zu stellen (LBP-Maßnahme A 9). Für die übrigen Wald bewohnenden Vogelarten stehen in unmittelbarer räumlicher Nähe ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Für Offenlandbrüter wie die Feldlerche oder den Neuntöter sind zudem funktionserhaltende Maßnahmen, wie die Anlage eines Ackersaumes (Feldlerche) und die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünflächen mit locker eingestreuten Gehölzstrukturen (Neuntöter; LBP-Maßnahmen A 7 und A/E 5), vorgesehen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen, die teils vor Durchführung der Baumaßnahme umgesetzt werden, lässt sich eine ununterbrochene und dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionen der durch das Vorhaben beeinträchtigten Lebensräume erreichen.

Insoweit verwirklicht der straßenbauliche Eingriff unter Berücksichtigung der Regelungen von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Insgesamt gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass über die vorgesehenen LBP-Maßnahmen Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

6.5.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4, 5 BNatSchG

Nach den vorstehenden Ausführungen ist anzunehmen, dass für die europäischen Vogelarten Weidenmeise und Neuntöter durch das Vorhaben eine erhebliche Störung, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, nicht vermeidbar ist und damit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.

Allerdings kann für den Bau der Ortsumfahrung Pfullendorf BA II eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4, 5 BNatSchG erteilt werden.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG lautet: „Die nach Landesrecht ... zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

Ziffer 1. - 3. ...

Ziffer 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

Ziffer 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. ...“

Einschlägig ist hier zunächst die Ausnahmemöglichkeit des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG. Danach kann im Interesse der Gesundheit des Menschen eine Ausnahme zugelassen werden. Die Gesundheit des Menschen erfährt im BNatSchG keine Legaldefinition, jedoch wird der Begriff auch in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in Bezug genommen (vgl. Guidance document III.2.1.(c) i.V.m. dem Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vom Januar 2007, 1.8.2.). Der Gesundheitsschutz des Menschen ist eines der Grundziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft.

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Pfullendorf BA II werden umfangreiche Stadtbereiche vom Durchfahrtsverkehr entlastet, was langfristig (vgl. zum Kriterium der Langfristigkeit Guidance document, III.2.1(c)) zu einer Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastung führt (vgl. dazu die Ausführungen oben unter B. 4. zur Planrechtfertigung).

Daneben liegen jedoch auch andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vor. Das BNatSchG enthält selbst wiederum keine Definition, was andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind. Das Guidance document verweist unter III.2.1.(c) auf Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL, wo sich der Begriff ebenfalls wiederfindet. Hierzu wiederum enthält der Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vom Januar 2007 unter 1.3.2. weitere Ausführungen, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. In diesem Sinne betrachtet die Planfeststellungsbehörde den Bau der Ortsumgehung Pfullendorf BA II als unerlässlich. Die Trasse ist im Sinne der Planrechtfertigung erforderlich. In der Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2025 liegen die Verkehrsmengen der Hauptzufahrtstraßen in Pfullendorf ohne den Bauabschnitt II zwischen 3750 Kfz/24 h und 18.000 Kfz/24 h. Bereits heute sind die Anwohner stark durch Lärm, Staub und Abgase beeinträchtigt. Aufgrund der

prognostizierten steigenden Verkehrsmengen, wird sich die Belastung weiter erhöhen. Bereits mit der Verwirklichung der Ortsumgehung Pfullendorf BA I wurde ein erster Beitrag zur Entlastung des Kernbereichs Pfullendorf geschaffen. Die volle Wirksamkeit der Entlastung kann jedoch nur über die Realisierung des BA II erreicht werden (vgl. die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.4).

Die Belange des Straßenbaus wiegen hier so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen. Dies rechtfertigt es auch, für sie als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zu gewähren (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04, zur Befreiung nach § 62 BNatSchG aF), vor allem, da unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes keine unwiederbringlichen Einbußen entstehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.6.2007, 9 VR 13.06).

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Wie das Guidance document unter III.2.2 ausführt, ist das Fehlen von zumutbaren Alternativen ein Grundsatz der Art. 6 Abs. 4, Art. 16 FFH-RL, als auch Art. 9 V-RL zugrunde liegt. Diesbezüglich kann daher auch auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach ergeben sich folgende Grundsätze, von denen die Planfeststellungsbehörde ausgeht:

Ein völliger Verzicht auf das Vorhaben (sog. Nullvariante) ist hier nicht maßgeblich. Es bleibt aber zu prüfen, ob es dem Vorhabenträger nicht zumutbar ist, auf Standort- und Ausführungsalternativen auszuweichen. Dies führt zunächst dazu, dass Alternativen, die sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwirklichen lassen würden, außer Betracht bleiben. Das zumutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Bei der Trassenwahl können weiterhin nicht nur verkehrstechnische Gesichtspunkte, sondern auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Von einer zumutbaren Alternative kann aber ebenso dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsalternative auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. zu Vorgesagtem BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20.05).

Gemessen an diesen Grundsätzen, steht für die Ortsumgehung Pfullendorf BA II keine zumutbare Alternative zur Verfügung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die in Betracht kommenden Alternativvarianten, die als ortsferne Varianten in der UVS 2007 untersucht wurden, nicht nur eine geringere Entlastungswirkung für den Kernbereich Pfullendorf aufweisen, sondern sich auch ihrerseits nicht ohne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen lassen (vgl. insoweit B. 5). Daneben kommt den ortsferneren Varianten ein höheres Konfliktpotential hinsichtlich der Über-

schreitung der Lärmgrenzwerte für die Dorf- und Mischgebiete in Brunnhausen und im Bereich der Spitalmühle zu. Die ortsfirmeren Varianten weisen zudem eine höhere Flächenversiegelung auf. Da diese Varianten auch bei anderen Schutzgütern (Boden, Tiere/Pflanzen, Landschaft) teils erhebliche Konflikte hervorrufen und zusätzlich auch Konflikte mit dem Natura 2000-Gebiet „Taubenried“ nicht auszuschließen sind, stellen sie sich insgesamt nicht als zumutbare Alternativen dar.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen von zumutbaren Alternativen auch geprüft, ob es kleinräumige Alternativen zu der gewählten Trasse gibt (Verschiebung der Trasse). Allerdings hätte eine Verschiebung der Trasse nach Osten umfänglichere Eingriffe in das Waldgebiet „Mistbären“ und das angrenzende Andelsbachtal und eine Verschiebung in Richtung Westen weitreichendere Eingriffe in Habitate des Nachtkerzenschwärmers und der Zauneidechse zur Folge. Insbesondere aus artenschutzfachlichen Erwägungen stellt sich eine kleinräumige Trassenverschiebung deswegen nicht als zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Der Erhaltungszustand der Population von Neuntöter und Weidenmeise verschlechtert sich nicht (vgl. dazu grundlegend: Guidance document III.2.3). Aufgrund der in der artenschutzrechtlichen Untersuchung getroffenen Feststellungen sowie den im LBP vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Über die im LBP aufgeführten Maßnahmen werden für jede der betroffenen Arten Ausweichhabitate zur Verfügung gestellt, welche von den Arten zur Besiedlung genutzt werden können und die in der Lage sind die von dem Vorhaben herührenden Störungen von Weidenmeise und Neuntöter soweit zu kompensieren, dass der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert wird. Werden aber aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen Ausweichhabitate zur Verfügung gestellt, so ist ein Maß an Kontinuität gewahrt, das genügend Gewähr dafür bietet, dass die betroffene Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04).

Die untere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

6.6 Lärmschutz

Auch das aus § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende Gebot, beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ist eingehalten.

Zunächst ist nach § 50 BImSchG die Trasse so zu legen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebäude sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Dieser Umstand hat bereits im Rahmen des Variantenvergleichs Berücksichtigung gefunden. Danach ist keine andere Variante realisierbar, die zu geringeren Umwelteinwirkungen führen würde, ohne gleichzeitig andere schutzwürdige Belange gleich oder stärker zu beeinträchtigen.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nur wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, kann von dem Gebot der Vermeidung schädlicher Verkehrsgeräusche freigestellt werden, § 41 Abs. 2 BImSchG.

Dabei kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem aus § 41 Abs. 2 BImSchG folgenden Gebot des Vorrangs von aktivem Lärmschutz vor passivem Lärmschutz um striktes Recht handelt, oder ob dieser Grundsatz im Rahmen der fachplanerischen Abwägung überwunden werden kann (für die Abwägung BVerwG Urt. v. 15.03.2000, 11 A 33/97, BVerwGE 110, 370; BVerwG Beschl. v. 05.09.2008, 9 B 10/08; a.A. BVerwG Urt. v. 28.01.1999, 4 CN 5/98, BVerwGE 108, 248 [256ff]). Auch nach den Grundsätzen des BVerwG vom 28.01.1999 ist nämlich eine Abweichung von Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn solche Maßnahmen aus Gründen der Landschafts- oder Stadtbildpflege oder zur Wahrung sonstiger öffentlicher Belange mit dem Vorhaben unvereinbar wären.

Die Voraussetzungen hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm im Falle des Baus oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind in der aufgrund von § 43 BImSchG ergangenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) näher festgelegt.

So ist insbesondere die Schwelle, ab der vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche auszugehen ist, mit der 16. BImSchV verbindlich festgelegt. Die 16. BImSchV gibt in § 2 Abs. 1 je nach Gebiet oder Anlage spezifische Grenzwerte für Tag und Nacht vor. Die Art der Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen; ansons-

ten sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV die Gebiete und Anlagen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind diese Grenzwerte einzuhalten. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV insbesondere dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Dabei ist jeder Verkehrsweg gesondert zu betrachten.

Bei Überschreitung der in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte besteht ein Anspruch auf Lärmschutz in Form aktiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen am Verkehrsweg) oder passiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen an den lärmbeeinträchtigten Anlagen) Schallschutzmaßnahmen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind dabei vorrangig anzuwenden.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz sind in der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) festgelegt.

Nach § 3 der 16. BImSchV sind die Beurteilungspegel, die mit den Grenzwerten zu vergleichen sind, zu berechnen. Hierfür sind in der Anlage 1 zur 16. BImSchV sowie in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) verbindliche Berechnungsgrundlagen festgelegt. Die sich danach ergebenden Mittelungspegel, in die Spitzenpegel gewichtet einfließen, sind zur Beurteilung der Lärmbelastung im Regelfall geeignet. Besondere Verhältnisse, die diese Regel im vorliegenden Fall in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

§ 3 der 16. BImSchV legt verbindlich fest, dass die Beurteilungspegel zu berechnen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005, 4 A 4.04). Eine Rechtsgrundlage für Messungen gibt es nicht. Im Übrigen wären diese, wie auch andere alternative Beurteilungsmodelle, nicht sachgerecht, da sich die Aussagekraft von Beurteilungspegeln grundsätzlich erst im Zusammenhang mit einem definierten Ermittlungsschema ergibt. Die Berechnungsmethode nach der RLS-90 gewährleistet zuverlässige Ergebnisse und ist für die Betroffenen auch durchweg günstiger, als es Messungen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Regelungsmodell der Verkehrslärmschutzverordnung als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen und bestätigt (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 A 10.95, NVwZ 1996, 1006ff.). Das Berechnungsverfahren gibt alle maßgeblichen Faktoren vor und bezieht diese in die Berechnungen ein.

Wie sich aus den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen in der Lärmuntersuchung ergibt, sind zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Bebauung weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, da die durch die prognostizierten Verkehrsbelastungen für das Jahr 2025 ausgehenden Lärmbelastungen wegen des Achsabstandes der geplanten Ortsumfahrung zur Wohnbebauung nicht zu Grenzwertüberschreitungen der in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte führen werden.

Dies gilt auch für die Ortschaft Kleinstadelhofen. Soweit durch die Ortsgemeinschaft Kleinstadelhofen eingewandt wurde, dass wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens in der Ortschaft Kleinstadelhofen auch mit mehr Lärm zu rechnen sei, wird auf das erstellte Verkehrsgutachten verwiesen, das feststellt, dass sich die Verkehrszahlen auf der L 268 neu südlich des Gewerbegebietes Pfullendorf gegenüber dem Planungsnullfall nicht erhöhen. Aus diesem Grund steht für die Planfeststellungsbehörde auch fest, dass sich keine erhöhte Lärmbelastung für die Ortschaft Kleinstadelhofen ergibt.

Entlang des Straßenverlaufs wurden die zu erwartenden Schalldruckpegel mittels Isophonenlinien dargestellt, für das Wohngebiet „Rosslauf“ und das Gewerbegebiet „Hesselbühl“ wurden Einzelpunkte berechnet.

Die Berechnungen der Lärmuntersuchung zeigen auch, dass sich mit der geplanten Ortsumgehung die mit der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsmenge zu erwartenden Schalldruckpegel innerhalb der Stadt Pfullendorf gegenüber dem Planungsnullfall um bis zu 1,7 dB(A) reduzieren.

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung sind nicht anzuzweifeln.

Die schalltechnische Berechnung nach § 3 der 16. BImSchV in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Verordnung und der RLS-90 erfolgte im hiesigen Verfahren auf Basis der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure, Ludwigsburg, von 2008 (Verkehrsuntersuchung 2008). Eine Verkehrsuntersuchung stammt zunächst aus dem Jahr 2005 und wurde mehrfach ergänzt und fortgeschrieben. Im Jahr 2008 wurde die Verkehrsprognose zuletzt aktualisiert und auf das Jahr 2025 fortgeschrieben. Die Verkehrszahlen wurden 2005 durch Querschnittszählungen und Knotenpunkterhebungen am 22.07.2004 ermittelt.

Das Verkehrsaufkommen sowie die Verkehrsbeziehungen wurden anhand des Verkehrsaufkommens ausgehend von den Verkehrserhebungen aus Juli 2004 auf das Prognosejahr 2025 fortgeschrieben. Hierbei orientiert sich die Prognose, neben weiteren Einzelfaktoren, im Wesentlichen an der im Untersuchungsraum zu erwartenden Entwicklung von Bevölkerungszahlen und der bis zum Jahre 2020 prognostizierten Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung stellen die Größenordnung der Belastungen im Verkehr über 24 Stunden dar. Die so ermittelten gutachterlichen Grundlagen dienen der Bemessung des Straßenquerschnitts, des Fahrbahnaufbaus sowie, weiter differenziert, für Leistungsfähigkeitsuntersuchungen, Lärmberechnungen sowie Schadstoffuntersuchungen.

6.6.1 Verkehrsuntersuchung

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Prognosen sind dabei insoweit hinzunehmen, soweit sie methodisch einwandfrei zustande gekommen und in der Sache vernünftig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.1986, 4 C 6, 7/84 sowie BVerwG, Urt. v. 19.03.2003, 9 A 33.02).

Die vorgelegte Verkehrsprognose konnte damit zu einer zuverlässigen Grundlage für die Lärmuntersuchung gemacht werden.

Das Verkehrsaufkommen sowie die Verkehrsbeziehungen wurden in der erstellten Verkehrsuntersuchung anhand des Verkehrsaufkommens ausgehend von der Verkehrszählung am 22.07.2004 zunächst auf das Prognosejahr 2020 ermittelt. Die Prognose wurde im Jahr 2008 noch einmal bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben. Hierbei orientiert sich die Prognose im Wesentlichen an der im Untersuchungsraum zu erwartenden Entwicklung der Bevölkerung und der bis zum Jahre 2025 prognostizierten Motorisierungs- und Mobilitätsentwicklung.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung stellen die Größenordnung der Belastungen im Verkehr über 24 Stunden dar.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Mängel in der methodischen Erarbeitung der Verkehrsprognose erkennbar und wurden von den Einwendern auch nicht geltend gemacht. Insbesondere wurde bei den Ergebnissen der Verkehrszählung nach den unterschiedlichen Verkehrsbeziehungen differenziert. Die so ermittelten durchschnittlichen Verkehrszahlen im maßgeblichen Untersuchungsgebiet wurden anhand nachvollziehbarer Entwicklungsfaktoren auf den Prognosehorizont hochgerechnet. Letztlich wurde mit Hilfe eines Umlegungsmodells die Verkehrsbelastung für den künftigen Netzzustand vorausgeschätzt. Das Ergebnis wurde in Unterscheidung unterschiedlicher Planungsfälle dargestellt.

Das Gutachten ermöglicht so, differenziert nach den einzelnen Planungsfällen, eine nachvollziehbare Aussage über die künftige Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet.

Gegen die vorgelegte Verkehrsuntersuchung nebst deren Ergänzungen und Fortschreibungen wurden keine konkreten Einwände oder Bedenken hervorgebracht.

Die Verkehrsuntersuchung begegnet auch keinen Bedenken, wenn sie für die Ortschaft Kleinstadelhofen keine Verkehrserhöhung prognostiziert. Zwar finden in den nordöstlich von Kleinstadelhofen gelegenen Bereichen Verkehrsverlagerungen statt, allerdings haben diese keine Auswirkungen auf die Ortschaft. Dies zeigt bereits ein Blick auf die Straßennetzkarte. Dort ist zu erkennen, dass die Verkehrsströme jeweils nördlich und südlich von Pfullendorf gebündelt und auf die Ortsumfahrung geführt werden. Die Ortsumfahrung verteilt die Verkehrsströme südlich von Pfullendorf künftig am Knotenpunkt L 201/K 8233, während bislang die Verteilung am Ortsrand in Höhe des Gewerbegebietes stattfand. Da der Verteilungspunkt der Verkehrsströme also weiterhin nordöstlich der Ortschaft Kleinstadelhofen liegt, ergeben sich für diese Ortschaft durch die Ortsumfahrung keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen.

Insoweit ist auch keine Änderung der Beschilderung und Lenkung der Verkehrsströme in Richtung Kleinstadelhofen geplant.

So ist nachvollziehbar, dass sich für die Ortschaft Kleinstadelhofen, die südöstlich des Bauendes liegt, gegenüber dem Planungsnullfall keine vorhabensbedingt veranlassten Veränderungen ergeben.

An der Richtigkeit der erstellten Verkehrsuntersuchung als Grundlage für die weiteren schalltechnischen Berechnungen bestehen demnach keine Zweifel.

6.6.2 Lärmuntersuchung und Schallschutzmaßnahmen

Die Lärmuntersuchung wurde ordnungsgemäß und ohne rechtliche Fehler erstellt.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte, § 3 der 16. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 der 16. BImSchV entsprechend, auf Grundlage der RLS-90.

Die Regelungen der 16. BImSchV gelten auch für den (Neu-)Bau einer Straße. Für den Bau der Ortsumfahrung Pfullendorf gelten deswegen die in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte.

Für die Lärmberechnungen wurden die in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Verkehrsmengen des Durchschnittlichen Täglichen Verkehrs an Werkstagen (DTV_w) in den Durchschnittlich Täglichen Verkehr (DTV) umgerechnet. Es wurden für die Neubaustrecke zulässige Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt. Für den Bereich der Einmündungen wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h berücksichtigt.

Die Lärmuntersuchung berücksichtigt bei der Pegelberechnung unter anderem auch topographische und bauliche Gegebenheiten, die Straßenoberfläche sowie Entfernungseinflüsse, Luftabsorption und die Boden- und Meteorologiedämpfung.

Die erstellte Lärmuntersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass für das hier planfestgestellte Straßenbauvorhaben zum Schutz angrenzender Bebauung keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für den Kernbereich der Stadt Pfullendorf gelangt die Lärmuntersuchung zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des BA II gegenüber dem Planungsnullfall für das Prognosejahr 2025 Schallpegelminderungen von bis zu 1,7 dB(A) erreicht werden können.

Gegen die Richtigkeit der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Ergebnisse bestehen keine Bedenken.

7. Öffentliche Belange

7.1 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der Vorhabensträger hat dabei schon im Rahmen der Trassenplanung darauf geachtet, dass möglichst wenig landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Planung berührt werden. So trägt die Entscheidung für die ortnahe Variante zu einem gegenüber den ortsfurtheren Varianten geringeren Flächenverbrauch bei.

Insbesondere wurde im Vorfeld der Planung ein Arbeitskreis gebildet, an dem auch Vertreter der Fachbereiche Landwirtschaft und Flurneuordnung beim Landratsamt Sigmaringen und des Badischen landwirtschaftlichen Hauptverbandes mitgewirkt haben.

Nicht gänzlich vermeiden ließ sich allerdings, dass durch die hier planfestgestellte Trasse landwirtschaftlich genutzte Flächen beeinträchtigt oder durchschnitten werden.

Für den ersten Bauabschnitt der Ortsumfahrung wurde zur Minderung von Zerschneidungsschäden und Bewirtschaftungsnachteilen ein Flurneuordnungsverfahren eingeleitet. Im Zuge dieses Flurneuordnungsverfahrens wurde die planfestgestellte Linienführung für den BA II bereits berücksichtigt und ein kleiner Teil des BA II in das Flurbereinigungsverfahren zum BA I einbezogen (betrifft Gewanne „Oberer Bussen“ und „Schweizersbild“). Hierdurch können die mit dem hier planfestge-

stellten Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft minimiert werden.

Zu beachten ist auch, dass durch die bereits erfolgte Realisierung des ersten Bauabschnittes Zwangspunkte für den Anschluss des BA II bestehen, von denen sich auch der Vorhabensträger nicht lösen kann.

Insgesamt wurden die landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Trasse und dem naturschutzfachlichen Ausgleich einhergehen, auf das notwendige Maß begrenzt.

Durch den Bau der Ortsumgehung Pfullendorf BA II werden auch die Wirtschaftswege bei Bau-km 2+550, 3+140 und 4+140 unterbrochen.

In Abstimmung mit der Unteren Flurneuordnungsbehörde und dem Fachbereich Forst des Landratsamtes Sigmaringen werden in Teilbereichen der Neubaustrecke parallele Wirtschaftswege angeordnet, an die die unterbrochenen Wirtschaftswege angeschlossen werden. So können die Wegebeziehungen aufrecht erhalten werden.

Der Vorhabensträger sieht weiter vor, den durch den Neubau unterbrochenen, parallel zur L 194 verlaufenden Wirtschaftsweg südöstlich des Beginns des BA II an den Kreisverkehrsplatz heranzuführen, plangleich zu überführen und schließlich bis zur Gemeindeverbindungsstraße Wohngebiet „Roßlauf“ - Spitalmühle parallel zur L 268 neu zu führen. Auf der östlichen Seite der Trasse sieht der Vorhabensträger zur Anbindung der dort liegenden Flurstücke vor, einen unbefestigten Grasweg anzulegen, der ebenfalls an der Gemeindeverbindungsstraße Wohngebiet „Roßlauf“ - Spitalmühle endet (Bau-km 3+250).

Zur Erschließung der südlicher gelegenen Flurstücke soll zwischen den Gemeindeverbindungsstraßen Wohngebiet „Roßlauf“ - Spitalmühle und Pfullendorf - Brunnhausen am westlichen Dammfuß ein Wirtschaftsweg angeordnet werden. Die östlich des Straßendamms gelegenen Flurstücke können weiterhin über das bestehende Wegenetz erreicht werden.

Auch der durch den Neubau unterbrochene Forst- und Wirtschaftsweg bei Bau-km 4+160 wird mit Hilfe eines Fertigteildurchlasses aufrechterhalten. Die Erschließung des Flurstücks 2147/1 von Norden her wird über das Flurstück 2155/1 durch Verlängerung des bereits geplanten Schotterweges am Böschungsfuß östlich der L 268 neu erfolgen.

Mit einer Planänderung sieht der Vorhabensträger nunmehr auch vor, dass die Erschließung des Flurstücks 2147/1 aus Richtung Südost durch Verschiebung des jetzigen Wirtschaftsweges von Flurstück 884 in nördliche Richtung auf das Flurstück 981 erhalten bleibt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die Planung des Vorhabensträgers und die Berücksichtigung des BA II im Flurneuordnungsverfahren des BA I eine Erschließung der an der Trasse lie-

genden Flurstücke gewährleistet bleibt. Dies betrifft auch die Wegeerschließung der betroffenen Landwirtschaftsflächen. Zwar müssen die Eigentümer und Pächter nach Fertigstellung des Vorhabens teilweise weitere Anfahrtswege in Kauf nehmen, diese sind aber insgesamt noch zumutbar.

Die mit Schreiben vom 26.11.2009 geäußerten agrarstrukturellen Bedenken des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung wurden durch den Vorhabensträger ausgeräumt. Insbesondere ist durch den Vorhabensträger die Einbeziehung einer zwischen der Trasse und einer LBP-Schutzmaßnahme verbleibenden Fläche in das Landschaftspflegerische Kompensationskonzept erfolgt.

Dem Wunsch des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung nach einer Sanierung der Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 2242, um diese wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen, wurde durch den Vorhabensträger nicht entsprochen. Dies war auch nicht notwendig, da der Vorhabensträger die betroffene Fläche für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht benötigt.

Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Sigmaringen hat der Planung zugestimmt. Im Zuge einer für das Plangebiet angeordneten Flurbereinigung konnten Flurstückszerschneidungen revidiert und teilweise günstigere Flächenstrukturen als vorher erreicht werden. Der Vorhabensträger hat insoweit auch zugesagt, dass bau- oder anlagebedingte Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken durch den Vorhabensträger beseitigt werden.

Bei der Frage nach der Erforderlichkeit des Rückgriffs auf landwirtschaftlich genutzte Flächen war auch zu berücksichtigen, dass ein Teil der LBP-Maßnahmen auch der artenschutzrechtlichen Vermeidung und Kompensation von Verbotstatbeständen dient und aus diesem Grund ein enger räumlicher Zusammenhang zu dem stattfindenden Eingriff gewahrt bleiben musste.

Es folgt hier aus der Inanspruchnahme mit landwirtschaftlich genutzten Flächen auch keine Existenzgefährdung.

Soweit Landwirte Flächen für das Vorhaben zur Verfügung stellen müssen und diese hierdurch belastet werden, werden sie außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Maß in Anspruch genommen wurden und betroffene Landwirte nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde durch den Planungsträger in ausreichender Weise Rücksicht genommen.

7.2 Luftschadstoffe

Ebenfalls als öffentlicher Belang ist in die Abwägung der Schutz vor Schadstoffen, die vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehen, einzustellen.

Für die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Luftschadstoffgrenzwerte gibt es keine spezielle Norm im Planfeststellungsrecht. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot und die gesetzlichen Regelungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG erfordern aber, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität in der Planfeststellung zu berücksichtigen.

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreiten Schutzauflagen notwendig wären, liegt bei den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG (vgl. VGH BW, Urt. v. 17.7.2003, 5 S 723/02). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Grenze, ab der solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist für den Straßenbau nicht in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften normiert. Sie richtet sich daher nach von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien:

Maßgeblicher Anhaltspunkt für die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle ist danach die 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (22. BImSchV). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26. Mai 2004, 9 A 5.03 und 9 A 6.03) ausgeführt, dass die Aufgabe, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, durch das Gesetz nicht vorhabensbezogen der Planfeststellungsbehörde, sondern gebietsbezogen den Luftreinhaltebehörden zugewiesen sei. Diesen Behörden stünden als Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe vor allem Luftreinhaltepläne zu Gebote. Darin könnten vielfältige Maßnahmen zur Schadstoffminderung in einem Gebiet (z.B. Verkehrsbeschränkungen, Auflagen für emittierende Anlagen, Planungsvorgaben) getroffen werden, die gegen die einzelnen Emittenten entsprechend ihrem Verursacheranteil zu richten seien. Dem gemäß falle es nicht in den Verantwortungsbereich der Planfeststellungsbehörde, bei ihrer Entscheidung über ein einzelnes Straßenbauvorhaben die Wahrung der erst künftig geltenden Grenzwerte im Vorgriff auf eine noch ausstehende Luftreinhalteplanung zu gewährleisten.

Allerdings werde die Planfeststellungsbehörde ihrer allgemeinen Pflicht, die von einem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und dabei die durch die Planung geschaffenen Probleme zu bewältigen, nicht gerecht, wenn sie das Vorhaben zulasse, obgleich absehbar sei, dass dieses die Möglichkeit ausschließe, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Es ist somit zu verhindern, dass durch ein Vorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen sind und es deswegen

ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können (vgl. VGH BW, Urt. v. 25.4.2007, 5 S 2243/05).

Damit ist bei Straßenbauvorhaben zunächst zu prüfen, ob die Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten werden. Sollten diese überschritten sein, wäre eine Aussage dazu zu treffen, ob durch die Planung die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Im Ergebnis ist zu den Kriterien der Rechtsprechung also festzuhalten, dass die Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze schädlicher Umwelteinwirkungen dann nahe liegt, wenn die Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten werden.

Im Rahmen der Planungen wurden die Schadstoffbelastungen im Planungsbereich in dem am stärksten belasteten Abschnitt im Jahr 2009 untersucht (Schadstoffuntersuchung 2009).

Der Schadstoffuntersuchung zugrunde lagen die aktualisierten Verkehrskennndaten für den Prognosehorizont 2025 und das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02) in der geänderten Fassung 2005 für außerörtliche Querschnitte.

In der 22. BImSchV werden die Grenzwerte der Schadstoffbelastung in der Luft, die nicht überschritten werden sollen, festgelegt. Für den Straßenverkehr sind die Werte für Stickstoffdioxid, Feinstaub, Benzol und Kohlenstoffdioxid maßgeblich.

Die Schadstoffbelastung wurde vorliegend unter Zuhilfenahme des MLuS-02 in der geänderten Fassung von 2005 berechnet. Das Merkblatt ist anzuwenden bei Verkehrsstärken von mehr als 5000 Kfz/24 h, Geschwindigkeiten über 50 km/h, Trogtiefen und Dammhöhen unter 15 m und einer Längsneigung unter 6 %. Bei der vorliegenden Planung sind außerorts maximale Verkehrsstärken von 5750 Kfz/24 h zu erwarten. Auch die übrigen Parameter sind gegeben. Das Berechnungsverfahren konnte somit angewandt werden.

Im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden für die gesamte Ortsumgehung die maximalen Verkehrsstärken herangezogen.

Die Schadstoffberechnung wurde für das Prognosejahr 2013 erstellt. Dieses Prognosejahr stellt den frühest möglichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Straßenbauvorhabens dar.

Ebenfalls im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurde bei der Schadstoffberechnung statt mit der niedrigeren Zahl der Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsmenge (DTV) mit der in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsmenge an Werktagen (DTV_w) gerechnet.

Die Berechnungen der Schadstoffuntersuchung stellen somit eine Überbewertung der tatsächlich in den einzelnen Verkehrsabschnitten zu erwartenden Werte dar und stehen damit auf der „sicheren Seite“.

Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Berechnungen werden selbst unter Zugrundelegung dieser Werte die maßgeblichen Grenz- und Prüfwerte bereits in einem seitlichen Abstand zur Fahrbahn von 5 m eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen, nachvollziehbaren und methodisch nicht zu beanstandenden, ermittelten Aussagen an. Demnach sind im Vorhabensbereich keinerlei schädliche Einwirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Wegen europarechtlich geänderter Vorgaben wurde die 22. BImSchV zwischenzeitlich aufgehoben und ist in der 39. BImSchV aufgegangen. Die maßgeblichen Grenzwerte haben sich dadurch jedoch nicht geändert, weswegen sich keine Auswirkungen für die vorliegende Planung ergeben. Auch die zusätzliche Aufnahme eines Grenzwertes für die $PM_{2,5}$ -Konzentration hat keine Auswirkung auf die vorliegende Planung, da es sich bis zum Jahr 2015 zunächst nur um einen Zielwert handelt. Da darüber $PM_{2,5}$ eine Teilmenge von PM_{10} (welches in der Luftschadstoff-Untersuchung betrachtet wurde) ist, kann davon ausgegangen werden, dass vorliegend mit Einhaltung der PM_{10} -Grenzwerte auch die Zielwerte für $PM_{2,5}$ eingehalten wären.

Aufgrund dieser Ausführungen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass im Bereich des Vorhabens sämtliche Grenzwerte für Luftschadstoffe eingehalten werden und hieraus keine Schäden für Mensch, Tier oder Umwelt drohen.

7.3 Erschütterungsimmissionen

Da auch Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen können, stellt sich der Schutz vor Erschütterungsimmissionen als abwägungsrechtlich relevanter Belang dar.

Erhebliche Erschütterungsimmissionen sind jedoch bei diesem Vorhaben wegen des Abstandes der Fahrbahn zur nächsten Bebauung weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Eine Gefahr erheblicher Erschütterungsimmissionen besteht danach durch das Vorhaben nicht.

7.4 Belange der Wasserwirtschaft

Das Entwässerungskonzept für die Ortsumgehung Pfullendorf BA II wurde in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt vom Landratsamt Sigmaringen aufgestellt.

Das anfallende von den befestigten Flächen abfließende Wasser soll nach den Planungen über Bankette und Böschungen möglichst breitflächig geleitet und versickert werden, da für den gesamten BA II lediglich der Andelsbach und der Grenzbach als Vorfluter zu Verfügung stehen.

Zwischen Bau-km 2+550 und 2+980 (Abschnitt A) sieht die Planung vor, das im Einschnitt anfallende Straßen- und Hangwasser in straßenbegleitenden, 1,50 m breiten Mulden zu sammeln und möglichst bereits dort zu versickern. Es ist vorgesehen, die Mulden mit einer ca. 30 cm starken Oberbodenschicht anzudecken. Um ein entsprechendes Retentionsvermögen auszubilden, soll die Mulde als Versickermulde mit Erdschwellen ausgebildet werden, an denen sich das Wasser stauen kann. Zusätzlich werden an den vorgesehenen Erdschwellen Muldeneinlaufschächte angebracht und es wurde eine Längsentwässerung angeordnet. So ist es möglich, dass im Falle ungünstiger Witterungsbedingungen, oder wenn das Wasser sonst in der Mulde nicht zur Versickerung oder Verdunstung gelangt, gewährleistet wird, dass überschüssiges Wasser in die Längsentwässerung eingeleitet wird und über die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 194 in Richtung Andelsbach abfließen kann.

In einigen Teilbereichen wird eine Aufdimensionierung der vorhandenen Rohrleitungen notwendig, da die vorhandenen Entwässerungsanlagen im Zuge der L 194 die für die Annahme des ungünstigsten Belastungsfalls (keine Versickerung) erwarteten Wassermengen nicht aufnehmen können. Entsprechend der zusätzlich anfallenden Wassermengen muss auch die vorhandene Regenentlastungsanlage beim Andelsbach modifiziert werden.

Im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen dem Wohngebiet „Roßlauf“ und der Spitalmühle quert die Umgehungsstraße. Die Gemeindeverbindungsstraße wird hier unterführt. Der Vorhabensträger sieht vor, das in diesem Einschnitt (Abschnitt B) anfallende Straßenwasser im Tiefpunkt zu sammeln und über eine Längsleitung in westlicher Richtung zum Wohngebiet „Roßlauf“ zu leiten. Dort soll es im offenen Graben in Richtung der bereits vorhandenen Entwässerungsanlage der Entlastungsstraße von Pfullendorf geleitet werden. Das dort anfallende Wasser wird anschließend entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhäusern über offene Gräben und ein Retentionsbecken geführt, welches einen Überlauf in das Trockental entlang der Bahnlinie und weiter in Richtung Abpumpwerk hat. Zur ordnungsgemäßen Ableitung dieses Wassers ist geplant, es über einen neuen Durchlass unter der Umgehungsstraße durchzuleiten und von dort gemeinsam mit dem Wasser aus Bau-km 3+260 bis 3+660 in Richtung des Grenzbaches abzuleiten.

Das zwischen Bau-km 3+260 und Bau-km 3+660 (Abschnitt C) anfallende Straßenwasser soll über Mulden und belebte Bodenzonen zur Versickerung gebracht werden. Auch hier sollen die Mulden zur Ermöglichung einer besseren Versickerung mit Erdschwellen ausgestaltet werden. Ebenso werden an den vorgesehenen Erdschwellen Muldeneinlaufschächte angebracht, die das nicht zur Versickerung gelangende Wasser über eine Längsleitung ableiten können.

Zusätzlich soll am Ende des Einschnitts am Rande des Waldgebietes „Mistbären“ ein Verdunstungsbecken mit einer Fläche von 300 m² angelegt werden. Das nicht zur Verdunstung gelangende Wasser soll über eine Mulde am Dammfuß zur Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen geführt werden. Zu dem ca. 250 m östlich gelegenen Grenzbach wird eine Rohrleitung erstellt, die dieses Wasser und das nicht zur Versickerung gelangte Wasser aus dem Abschnitt B zum Grenzbach leitet.

Das aus dem, durch die Anlage eines Walls künstlich erzeugten, Einschnitt zwischen Bau-km 3+640 und 3+840 (Abschnitt D) anfallende Wasser soll nach den Planungen des Vorhabensträgers nach Querung der Umgehungsstraße in die offene Mulde am Dammfuß aus dem Entwässerungsabschnitt C eingeleitet werden.

Die Planumsentwässerung im Dammbereich wird über eine 20 cm dicke Kieszunge zur Böschungsaußenseite und im Einschnitt über Sickerleitungen erfolgen, die an die bereits beschriebenen Entwässerungseinrichtungen anschließen.

Im Rahmen der erfolgten Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass bei Überarbeitung der Wasserschutzgebiete nach den heute geltenden Richtlinien die Umgehungsstraße in der Schutzgebietszone III B zu liegen käme und damit andere rechtliche Grundlagen gelten würden.

Allerdings wurde im Rahmen der Erörterungsverhandlung durch den Vertreter des Fachbereichs Umwelt vom Landratsamt Sigmaringen erklärt, dass eine Überarbeitung der Wasserschutzgebiete und eine Änderung der Einstufung für den Planungsbereich nicht beabsichtigt seien.

Somit ergeben sich für das hier planfestgestellte Vorhaben auch keine anderen, zu berücksichtigenden Regelungen. Vom Vorhabensträger wurde zugesagt, dass die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 09.11.1988 berücksichtigt werden.

Vom Landratsamt Sigmaringen wurde eingewandt, dass die geplante Entwässerung der Abschnitte B, C und D in den Grenzbach insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits eine Entwässerung des Wohngebiets „Roßlauf“ in den Grenzbach erfolge, kritisch gesehen werde.

Im Rahmen der Erörterungsverhandlung konnte geklärt werden, dass die Hauptbelastung wegen der geringen Einleitungsmengen nicht von der zu errichtenden Umgehungsstraße herrührt.

Der Vorhabensträger, der Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Sigmaringen und die Stadt Pfullendorf haben sich daraufhin geeinigt, dass die Stadt Pfullendorf im Rahmen der Lösung der bestehenden Einleitungsproblematiken mit dem Regenüberlaufbecken Ost auch die Problematik der zusätzlichen Einleitungsmengen von der planfestgestellten Umgehungsstraße erfasst. Insoweit wird die Stadt Pfullendorf ein Entwässerungskonzept erstellen und die Ergebnisse dem Vorhabenssträger mitteilen.

Der Vertreter des Fachbereichs Umwelt des Landratsamtes Sigmaringen hat die Einwendung damit für erledigt erklärt.

Soweit der Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Sigmaringen daneben darauf hingewiesen hat, dass die bestehenden Regelwerke einzuhalten sind und die Reinigung der Niederschlagswässer entsprechend der Regelwerke zu erfolgen hat, ist diese Forderung Bestandteil der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss geworden.

Eine Ausnahme von den Grundsätzen der Entwässerung von Niederschlagswasser besteht für den westlichen Böschungsbereich zwischen Bau-km 4+145 und Bau-km 4+350.

Nach der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007, ist vorgesehen, Niederschlagswasser zu versickern oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Die Versickerung hat dabei flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen, bewachsenen Boden zu erfolgen.

Im Bereich zwischen Bau-km 3+930 und Bau-km 4+360 ist zum Schutz der Zauneidechse vorgesehen, dass auf der Fläche der LBP-Maßnahme A 4 kein Oberbodenauftrag erfolgt. Dies wiederum steht im Widerspruch zur vorgesehenen Filterung und Reinigung des abzuführenden Straßenoberflächenwassers. Da die LBP-Maßnahme wegen der erforderlichen Nähe zu bereits bestehenden Zauneidechsenhabitaten nicht an anderer Stelle erfolgen kann, muss die Straßenentwässerung in diesem Bereich auf andere Weise erfolgen.

Hierzu hat der Vorhabensträger mit einer Planänderung vorgesehen, dass zwischen Bau-km 4+145 bis 4+350 die befestigte Fahrbahn um 0,25 m verbreitert und rechtsseitig ein Hochbord angebracht wird (Abschnitt E). Die Bankettbreite wird in diesem Bereich auf 1,25 m reduziert. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Straßenabläufe gesammelt und dem kreuzenden Mischwasserkanal DN 1100 der Stadt Pfullendorf zugeführt. Die hier zusätzlich einfließende Wassermenge beträgt 17 l/s. Zwischen Bau-km 3+940 bis 4+145 wird das Straßenoberflächenwasser auf der Ostseite abgeführt. Ein Hochbord ist hier nicht erforderlich.

Die untere Wasserbehörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung in den Bereichen, bei denen das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet werden soll, liegt in Übereinstimmung mit Nr.

2.1 der VwV-Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 (GABl. 2008, 54) keine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. § 13 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vor.

Soweit das Straßenoberflächenwasser in Mulden geleitet oder gesammelt wird und dort versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer geleitet wird, gilt die Erlaubnisfreiheit nach Nr. 2.2 der VwV-Straßenoberflächenwasser in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. Nr. 7 S. 157) i.d.F. vom 16.06.2007 (Niederschlagswasserverordnung).

Die für den Bau und Betrieb des Versickerungsbeckens bei Bau-km 3+750 erforderliche Genehmigung nach § 45e Abs. 2 WG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach diesen Ausführungen der Überzeugung, dass durch entsprechende Zusagen den wasserwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wurde.

7.5 Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben werden durch die Querung des Waldgebietes „Mistbären“ auch Waldflächen von insgesamt 1,69 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Daneben werden durch die Anlage von Arbeitsstreifen zusätzlich 0,87 ha Waldfläche in Anspruch genommen, die nach Durchführung der Bauarbeiten nicht vollständig wieder in den Bestand rückgeführt werden kann.

Die Verluste von Waldflächen sollen durch die Neubegründung eines Laub-Mischwaldes auf Flurstück 2156 (LBP-Maßnahme A/E 3) kompensiert werden.

Im Verfahren wurden das Landratsamt Sigmaringen sowie die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen beteiligt.

Nach der Stellungnahme der Forstdirektion, Referat 83, Regierungspräsidium Tübingen, kann die geplante Waldinanspruchnahme durch die LBP-Maßnahme A/E 3 ausreichend ausgeglichen werden.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Zusage des Vorhabensträgers im Verhältnis 1:1 bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der L 268 BA II als standortgemäßer Mischwald mit Waldtrauf. Der Vorhabensträger verpflichtet sich entsprechend der Forderung der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen, die an die Umwandlungsfläche angrenzenden Waldbestände vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen.

Auch den weiteren Forderungen der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen wurde durch Zusage des Vorhabensträgers entsprochen (vgl. Zusagen zu B.7.5 in diesem Beschluss).

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die LBP-Maßnahme A/E 3 eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) darstelle. Die Planunterlagen wurden hieraufhin klarstellend geändert.

Im Rahmen der Planänderung 2011 ergab sich eine neue Waldinanspruchnahme von 310 m² auf dem Flurstück 2147/1. Diese Waldinanspruchnahme kann durch die Vergrößerung der Ersatzaufforstungsfläche A/E 3 von 2,56 ha auf 2,59 ha und die Vergrößerung der Maßnahmenfläche A 4 von 0,52 ha auf 0,55 ha erreicht werden. Entsprechend der Forderung der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen hat der Vorhabensträger zugesagt, dass Maßnahmenblatt A/E 3, das Kapitel 7 des LBP sowie das Maßnahmenblatt A 4 in der LBP-Deckblattunterlage entsprechend anzupassen

Eine Abstimmung der Details der geplanten Ersatzaufforstung mit der unteren Forstbehörde erfolgt durch den Vorhabensträger vor Durchführung der Baumaßnahme.

Auf die Anregung der höheren Forstbehörde hat sich der Vorhabensträger damit einverstanden erklärt, die zur Aufforstung vorgesehene Fläche im Eigentum des Spitalfond Pfullendorf zu belassen und die Fläche mit einer dinglichen Sicherung zu belegen. Herr Bürgermeister Kugler hat sich damit einverstanden erklärt und zusätzlich darauf hingewiesen, dass auch die Zustimmung zur Aufforstung erfolgen wird.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 Abs. 1 LWaldG konnte im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG daher erteilt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die forstwirtschaftlichen Belange durch die Planung, die dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und die gemachten Zusagen ausreichend berücksichtigt wurden.

7.6 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden insbesondere durch die Versiegelung von Flächen für Straßen und Wege sowie durch die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen bei den Verkehrsnebenflächen berührt.

Das Vorhaben erfordert für die Anlage der Straßenflächen (Fahrbahnen, Anschlüsse, bituminös befestigte Wege) einen Flächenbedarf von 2,75 ha.

Durch die Anlage von Schotterwegen und Banketten ergibt sich für 1,13 ha Fläche ein Teilverlust der Bodenfunktionen.

Auch durch die Flächeninanspruchnahme für Straßennebenflächen von 4,6 ha (Mulden, Böschungen) verbleiben erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Weitere erhebliche, insbesondere betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

Die Aussagen des LBP zum Thema Bodenschutz wurden aufgrund der Anregungen des Referats 52, Gewässer und Boden, beim Regierungspräsidium Tübingen durch einen Fachbeitrag Boden vom 30.09.2010 ergänzt. In der Folge wurden einige LBP-Maßnahmen modifiziert (Maßnahmen A 1, A 4 und A/E 6). Der Fachbeitrag wurde am 15.04.2011 geändert.

Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans und des ergänzenden Fachbeitrags Boden ausreichend berücksichtigt.

Dort wurden Eingriffe in die Bodenfunktionen und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Forderung des Referats 52, Gewässer und Boden, beim Regierungspräsidium Tübingen funktionsbezogen qualitativ und quantitativ bewertet und bilanziert. Gegen diese Darstellung wurden keine weiteren Bedenken erhoben.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen weitgehend minimiert. Soweit sie sich nicht verhindern ließen, wurden sie im Kompensationskonzept entsprechend berücksichtigt.

Wegen der Darstellung der bodenschutzrechtlichen Eingriffe und der Verhinderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen bodenrelevanter Eingriffe sei auf die Darstellungen im LBP Seite 68 ff. und den Fachbeitrag Boden verwiesen.

Trotz der geplanten Kompensationsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

Unter Festlegung einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kann der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ausnahmsweise dennoch zugelassen werden. Insoweit wiegt das mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Interesse an einer nachhaltigen Entlastung der Kernstadt Pfullendorf schwerer als der vollständige Ausgleich sämtlicher beeinträchtigter Bodenfunktionen, obgleich der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom Gesetzgeber eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen wurde. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger vorrangig eine Kompensation angestrebt hat, eine vollständige Kompensation mit sinn-

vollen Maßnahmen aber, auch unter Berücksichtigung betroffener privater und landwirtschaftlicher Belange nicht möglich war (vgl. Punkt 6.1.3).

Soweit vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52, Gewässer und Boden, darauf hingewiesen wurde, dass bei den geplanten Bodenarbeiten- und Kompensationsmaßnahmen die Maßgaben des § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), der DIN 18915 und der DIN 19731 zu beachten sind, wurden diese Hinweise als Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Zusätzlich wurde auch die Forderung nach einer Überwachung der Nebenbestimmungen und der weiteren Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Insgesamt konnte den Belangen des Bodenschutzes, auch über die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Zusagen, ausreichend Rechnung getragen werden.

7.7 Raumordnung

Aus Sicht des für die Raumordnung zuständigen Referats 21 des Regierungspräsidiums Tübingen wurden zum hier planfestgestellten Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben äußerte aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. In dessen Stellungnahme begrüßt er, dass durch die Unterführung der Bahnlinie Pfullendorf-Altshausen die Zukunft der Bahnlinie gesichert werden könne.

7.8 Denkmalschutz

Durch den Anschluss der L 268 neu im Kreuzungsbereich L 201/K 8233/Gemeindeverbindungsstraße nach Brunnhausen und deren Weiterführung auf der bisherigen K 8233 wird es notwendig, das dort befindliche Feldkreuz an den neuen Fahrbahnrand zu versetzen. Den Belangen der Denkmalpflege wird durch die Versetzung ausreichend Rechnung getragen. Die Versetzung hat in Abstimmung mit dem Referat 26, Denkmalpflege, des Regierungspräsidiums Tübingen zu erfolgen.

Soweit darüber hinaus gefordert wurde, die Entdeckung von Bildstöcken, Wegkreuzen, historischen Grenzsteinen, Kapellen, älteren Brückenanlagen o.ä. anzuzeigen, rechtzeitig von den Erdbaumaßnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden und auf die Einhaltung von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen wurde, sind diese Forderungen und Hinweise im Rahmen der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss berücksichtigt.

Da sonst seitens des Denkmalschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen wurden, ist festzustellen, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt wurden.

7.9 Kommunale Belange

Im Rahmen der Anhörung in diesem Planfeststellungsverfahren wurden durch die Stadt Pfullendorf keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Stadt Pfullendorf hat im Rahmen der Anhörung auf den laufenden und geplanten Bahnbetrieb hingewiesen.

Vom Vorhabensträger wurde deswegen zugesagt (vgl. hierzu auch Zusagen zu B.7.12 des Planfeststellungsbeschlusses), dass die Beeinträchtigung der Bahnlinie während der Bauzeit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird, eine Sicherung der Gleisanlagen erfolgt und die Betriebserschwernisse durch den Bahnbetrieb berücksichtigt werden.

Der Bestand der Bahnlinie wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Zur Gewährleistung des Bahnbetriebs wird der zuständige Bauleiter im Vorfeld der Bauausführung Verbindung mit den zuständigen Eisenbahnbetriebsleitern aufnehmen und die Details des Bauablaufes mitteilen.

Auf Anregung der Stadt Pfullendorf hat der Vorhabensträger die zwischen der Trasse und der Fläche der Ausgleichsmaßnahme A/E 6 verbleibende Restfläche des Flurstückes 2242 bei seinen Planungen berücksichtigt und hat diese Fläche in die Kompensationsmaßnahme A/E 6 mit aufgenommen.

Nachdem die Ausgleichsmaßnahme A 10 auf dem Flurstück 2156 entfällt, hat sich die diesbezügliche Einwendung erledigt.

Nach diesen Ausführungen ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die kommunalen Belange ausreichend Berücksichtigung fanden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.10 Belange der Leitungsträger

Von dem Vorhaben sind Leitungen der TeliaSonera International, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH sowie der EnBW Regional AG betroffen.

Die Hinweise der Leitungsträger werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Im Übrigen kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden.

Soweit der Forderung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auf Anpassung der Verkehrsflächen an den Bestand der vorhandenen Telekommunikationslinien wegen bestehender Zwangspunkte (Trassierungselemente, naturschutzfachliche Belange, etc.) nicht entsprochen wurde, sind die Interessen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH dennoch weiterhin gewahrt. Durch die Auflage, dass der Vorhabensträger bei notwendiger Verlegung oder Anpassung von Telekommunikationsleitungen eine frühzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger vorzunehmen hat, die weiteren einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Bautechnik zu berücksichtigen und im Übrigen auch die Kosten der Anpassung, Sicherung oder Verlegung zu tragen hat, sind die Belange des Leitungsträgers ausreichend berücksichtigt. Verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Leitungsträger im Interesse an der Realisierung der Ortsumgehung hinzunehmen.

Den Belangen der Leitungsträger wird damit hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

7.11 Belange der Verkehrssicherheit

Sowohl der Fachbereich Verkehr und ÖPNV des Landratsamtes Sigmaringen, als auch das Referat 64 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landespolizeidirektion, und die Polizeidirektion Sigmaringen haben Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung des Regelquerschnitts und des Knotenpunktes L 268 neu / L 201 von Pfullendorf (Bau-km 4+800) in Grundform I geäußert. Gleichfalls wurde die Berücksichtigung der Schwerlastroute Nr. 2 (Großraumroute) gefordert.

So wurde eingewandt, dass wegen des zu erwartenden Schwerverkehrsanteils von bis zu 470 Fahrzeugen/24 h eine Fahrbahnbreite von wenigstens 7 m, statt der geplanten 6,5 m (RQ 9,5), oder ein Regelquerschnitt von 10,5 gewählt werden sollte. Zumindest aber sollten zur ausreichenden Berücksichtigung des Schwerverkehrs die geplanten 1,5 m breiten unbefestigten Bankette in Anlehnung an den Bauabschnitt I als befestigte Schotterbankette ausgebildet werden.

Auch die höhere Straßenbaubehörde, Referat 45 beim Regierungspräsidium Tübingen, hat eine standfeste Ausbildung der Bankette gefordert.

Diesen Forderungen ist der Vorhabensträger durch eine Zusage nachgekommen. Es wurde zugesagt, dass entsprechend der Ausgestaltung des BA I die Bankette mit einer Breite von 1,50 m standfest ausgebildet werden. Lediglich in den Einschnitten werden die Bankette mit einer Breite von 1,00 m ausgebildet.

Der Straßenquerschnitt wurde unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung einzelner Streckenabschnitte und im Hinblick auf einen stetigen Gesamtentwurf nicht vergrößert. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der Regelquerschnitt RQ 9,5 ist nach der Richtli-

nie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitt (RAS-Q Ausgabe 1996) für Landesstraßen mit einer Leistungsfähigkeit von bis 15.000 Fahrzeugen und einem Schwerverkehrsanteil von 300 Fahrzeugen pro Tag ausgelegt. Der geforderte Regelquerschnitt RQ 10,5 wird hingegen in der Regel für Bundesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von bis zu 20.000 Fahrzeugen pro Tag verwendet. Für die Umgehungsstraße sind bis zu 5.750 Fahrzeuge/Tag und ein Schwerverkehrsanteil von 470 Fahrzeugen pro Tag prognostiziert. Die zu erwartende Verkehrsmenge bewegt sich damit am unteren Rand der Leistungsfähigkeit des Regelquerschnitts 9,5. Der gewählte Regelquerschnitt ist danach ausreichend, um die erwartete Verkehrsmenge zu bewältigen. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass in Teilbereichen der Umgehungsstraße ein höherer Schwerverkehrsanteil zu erwarten ist. Die Sicherheit des Begegnungsverkehrs der zu erwartenden Schwerverkehre auf der Ortsumgehung Pfullendorf wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde durch die Zusage des Vorhabensträgers gewährleistet, die Bankette mit 1,50 m Breite standfest auszubilden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer mit einer Vergrößerung des Regelquerschnitts einhergehenden zusätzlichen Flächenversiegelung ist die geplante standfeste Ausbildung der Bankette nicht zu beanstanden.

Auch die Berücksichtigung der Schwerlastroute Nr. 2 wurde durch den Vorhabensträger zugesagt. Insoweit wird auf die Zusagen des Vorhabensträgers unter Ziffer 1 zu B.7.11 verwiesen.

Die geforderte Ausbildung des Knotenpunktes bei Bau-km 4+800 als Kreisverkehrsplatz wurde jedoch abgelehnt.

Eine solche Ausbildung des Anschlusses als Kreisverkehrsplatz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nicht zwingend notwendig.

Richtig ist zwar, dass die Unfallhäufigkeit erfahrungsgemäß an Kreuzungen der Grundform I höher ist, als an Kreisverkehrsplätzen.

Aufgrund der an diesem Knotenpunkt zu erwartenden Verkehrsmengen ist eine gesteigerte Unfallhäufigkeit nicht zu erwarten.

Für das Prognosejahr 2025 ist nach den Berechnungen der Verkehrsgutachter für die planfestgestellte Ortsumgehung mit einem maximalen stündlichen Verkehrsaufkommen von Pfullendorf in Richtung Gewerbegebiet / L268 neu von 70 Fahrzeugen zu rechnen. Demgegenüber verlaufe der Hauptstrom der Fahrzeuge mit maximal 219 bzw. 286 Fahrzeugen pro Stunde auf der L 268 neu in Nord-Süd- bzw. Süd-Nord-Richtung. Weitere maximal 179 Fahrzeuge pro Stunde biegen nach den Berechnungen der Gutachter von der L 268 neu nach links in Richtung Pfullendorf ab. Für diesen Abbiegeverkehr steht auf der L 268 neu ein gesonderter Linksabbiegestreifen zur Verfügung. Die Verkehrsgutachter haben zudem berechnet, dass ein maximal stündlicher Verkehr von 38 bzw. 208 Fahrzeugen zu erwarten ist, der von der Ortsumfahrung in Richtung Pfullendorf nach rechts abbiegt bzw. von Pfullendorf nach rechts auf die Ortsumfahrung auffährt.

Diese nachvollziehbaren Berechnungen lassen erkennen, dass der Einbiegeverkehr von der L 201 aus Richtung Pfullendorf bei der an diesem Knotenpunkt zu erwartenden Verkehrsmenge nur eine untergeordnete Bedeutung spielt und für die Einbiegeverkehre wegen der zu erwartenden maximalen stündlichen Verkehrsmenge ausreichend Möglichkeiten bestehen, gefahrlos auf die Ortsumfahrung zu gelangen. Die Ab- und Einbiegeverkehre von der Ortsumfahrung in Richtung Pfullendorf bzw. von Pfullendorf auf die Ortsumfahrung in Richtung Denklingen werden von der Planfeststellungsbehörde als weniger unfallgefährdet eingestuft.

Zudem liefe die Ausbildung des Anschlusses als Kreisverkehrsplatz den Planungen des Vorhabensträgers zu wider, die L 268 neu zu bevorzugen und damit deren Attraktivität zu steigern.

Vom Vorhabensträger wurde erläutert, dass eine Ausbildung von Kreisverkehren gemäß des Merkblattes für die Anlage von Kreisverkehrsplätzen (Ausgabe 2006) vermieden werden soll, wenn eine bevorrechtigte Führung von Verkehrsströmen geboten ist und Kreisverkehre deswegen trotz einer gebotenen Bevorrechtigung einer Straße immer nur dann geplant werden, wenn anderenfalls eine Kreuzung mit 4 Abzweigungen entstünde.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Mit einer solchen Vorgehensweise kann ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Verkehrssicherheit und dem Interesse an einem stetigen Verkehrsfluss erreicht werden. Unter diesem Aspekt steht der Ablehnung der Forderung nach Ausbildung eines weiteren Kreisverkehrsplatzes auch nicht entgegen, dass im weiteren Verlauf der L 268 neu ein anderer Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz ausgestaltet werden soll, da an diesem Knotenpunkt anderenfalls eine Kreuzung mit 4 Abzweigungen entstehen würde. Dies gilt auch für die im Zuge des bereits realisierten BA I (L 194) gebauten Kreisverkehre.

Insbesondere auch unter umweltfachlichen Gesichtspunkten ist nach vollziehbar, dass, wegen des in der Regel gegebenen Flächenmehrverbrauchs eines Kreisverkehrsplatzes, solche nur dort vorgesehen werden, wo eine besondere Unfallträchtigkeit naheliegt.

Eine besondere oder erhöhte Unfallträchtigkeit ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nach den bisherigen Ausführungen für den Knotenpunkt bei Bau-km 4+800 jedoch nicht gegeben. Den Interessen der Verkehrssicherheit ist aus diesem Grund kein ausschließlicher Vorrang zu gewähren.

Zur angemessenen Erhöhung der Verkehrssicherheit ist für diesen Knotenpunkt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h zu empfehlen. Eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung ist von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde festzulegen und ist deswegen nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Trotz dieser allgemeinen Empfehlung einer Geschwindigkeitsbegrenzung sieht die Planfeststellungsbehörde die Interessen der Verkehrssicherheit durch die vorliegende Planung als ausreichend gewahrt an.

7.12 Belange der Bahn

Die Bahnlinie 4451 Pfullendorf-Altshausen wird bei Bau-km 3+900 mit einem Brückenbauwerk gequert.

Im Anhörungsverfahren zu diesem Planfeststellungsbeschluss wurde auch auf die besondere Berücksichtigung dieser Bahnlinie hingewiesen.

Den vorgebrachten Forderungen wurde durch Zusagen des Vorhabensträgers entsprochen (siehe Punkt A.4.2 dieses Beschlusses). Der Vorhabensträger hat das Bestehen der Strecke insoweit auch in seinen Planungen berücksichtigt.

Soweit die DB Services Immobilien GmbH im Anhörungsverfahren gefordert hat, der Vorhabensträger müsse die Immissionen aus Betrieb und Unterhaltung der Bahnlinie entschädigungslos dulden und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen, so bedurfte es keiner gesonderten Festsetzung einer Duldungspflicht in den Nebenbestimmungen. Die Duldungspflicht ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Vorhabensträger seine Planungen in Kenntnis des Bestehens der Bahnstrecke durchgeführt hat.

Überdies bedurfte es auch nicht der Festlegung von Vorgaben hinsichtlich des Abschlusses einer Kreuzungsvereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Infrastrukturbetreiber der Bahnlinie. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ist bereits gesetzlich vorgesehen, § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz). In diesem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind auch Maßnahmen vorgesehen für den Fall, dass die Beteiligten keine einvernehmliche Vereinbarung schließen können oder die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs einer Vereinbarung entgegenstünden.

Der Vorhabensträger hat insoweit zugesagt, eine entsprechende Vereinbarung zeitnah außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu schließen und diese mit der DB Netz AG abzustimmen.

Auf diese Weise ist ausreichend sichergestellt, dass eine Kreuzungsvereinbarung geschlossen wird.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt aufgrund dessen zu der Überzeugung dass die Belange der Bahn hinreichend gewahrt sind.

7.13 Sonstige öffentliche Belange

Beim Bau der Ortsumgehung fallen auch Abfälle an und können Altlasten entdeckt werden.

Über die Nebenbestimmung Ziffer 1-4 zu B.7.13 ist diesen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Soweit zusätzlich gefordert wurde, auch bekannte Altlastenverdachtsflächen zu sanieren, musste der Vorhabensträger dieser Forderung nicht nachkommen, da er die betroffenen Flächen nicht tangiert und eine Sanierung aus Anlass des Vorhabens nicht geboten ist (vgl. auch Punkt B.7.1).

Weitere öffentliche Belange sind nicht berührt.

8. Private Belange bzw. Einwendungen

Soweit die Einwendungen nicht bereits im jeweiligen Fachabschnitt abgehandelt wurden, wird im Folgenden zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf die jeweiligen einzelnen Einwendungen eingegangen.

8.1 Eigentum und Pacht

8.1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben der Ortsumgehung Pfullendorf BA II wird neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum sowohl für die eigentliche Straßenbaumaßnahme, als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan benötigt.

Bei der Abwägung der von der Straßenbaumaßnahme berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Vielmehr gilt für das Eigentum nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall, in dem für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem, in den hier festgestellten Planungen, vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die öffentlichen Verkehrsinteressen überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Wie bereits dargestellt, berücksichtigt die gewählte Trassenführung durch eine geringe Flächeninanspruchnahme bereits die Eigentumsbelange Privater. Zudem nimmt sie auf naturschutzrechtliche, landwirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Belange Rücksicht. Insbesondere die beiden ortsfernen Varianten würden unter dem Belang des Eigentumsschutzes eine stärkere Beanspruchung privater Flächen erfordern.

Mangels in ausreichendem Maße zur Verfügung stehender öffentlicher Flächen im Bereich der Ortsumfahrestrecke musste auch auf die Inanspruchnahme von privaten Flächen zurückgegriffen werden. Der Verwirklichung des Vorhabens ist insoweit Vorrang vor den Interessen privater Eigentümer zu geben, als dass das Vorhaben wegen der erreichbaren Entlastung der Kernstadt Pfullendorf und der Erhöhung der Verkehrssicherheit dem Wohl der Allgemeinheit dient. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf ein unabdingbares Mindestmaß begrenzt wurden.

Auch bei den planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestgestellten Umfang zurückgestellt werden müssen. Der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist dabei ein höheres Gewicht zuzumessen, als den Eigentümerinteressen am ungekürzten Erhalt ihres Eigentums. Hierbei war maßgeblich, dass private Eigentümer möglichst nur mit kleinen Flächen in Anspruch genommen werden und vorrangig auf öffentliche Flächen zurückgegriffen wird (s. B.6.1.4).

Nur mit den hier einschließlich aller Änderungen planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist ein Ausgleich durch die vorhabensbedingt verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen. Alle Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll und die dafür vorgesehenen Flächen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet. Auf andere Ausgleichs- und Ersatzflächen konnte nicht ausgewichen werden (vgl. auch B. 6.1.4). Auf eine Ausgleichsabgabe war, soweit sich eine Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft über das LBP-Maßnahmenkonzept erreichen lässt, nicht auszuweichen. Dies gebietet bereits die gesetzliche Regelung in § 15 BNatSchG. Insoweit war dem naturschutzfachlichen Interesse an einem Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ein größeres Gewicht beizumessen, als den Eigentümerinteressen der Betroffenen.

Auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Inanspruchnahme privater Eigentümer ergibt sich bei keinem der Einwander eine flächenmäßig so massive Inanspruchnahme, dass diesem gegenüber die Planung unverhältnismäßig erscheinen würde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestgestellten Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist anzumerken, dass zur Ausführung des geplanten Vorhabens generell die Enteignung zulässig ist. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss Vorwirkungen, § 40 StrG. Die Planfeststellung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Dieser Beschluss eröffnet damit dem Vorhabensträger den Zugriff auf privates Grundeigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Der Eigentumsverlust selbst sowie die Belastungen durch eventuelle Grunddienstbarkeiten, sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt darüber keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungsverfahren - und nicht schon im Planfeststellungsverfahren - sowohl bei vollständiger wie auch bei teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken über die Entschädigung für den Rechtsverlust zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland (Tauschgrundstücke) festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann. Über alle Vermögenseinbußen bis hin zu einem etwaigen Existenzverlust als Folge der Enteignung ist im Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabensträger eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme wirkt sich beim vorliegenden Vorhaben bei keinem Betroffenen so gravierend aus, dass dies zu einem anderen Ergebnis der Abwägung führen würde.

Soweit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das Vorhaben erhoben wurden, lässt dies auf ein eher geringeres Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Eigentums schließen.

Auch Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen sind von dem Vorhaben betroffen. Auch diesen Pächtern steht ein Einwendungsrecht zu und deren Belange sind ebenfalls in der Abwägung als privater Belang zu berücksichtigen. Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren geregelt.

8.1.2 Wertminderung von Grundstücken

Soweit bei im Bereich der Trasse der L 268 neu gelegenen Grundstücken durch diese eine Wertminderung eintreten könnte, ist festzuhalten, dass Eigentümer von Grundstücken grundsätzlich damit rechnen müssen, dass in der Nähe zu ihren Grundstücken öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Insoweit wird ihnen kein Vertrauensschutz eingeräumt (vgl. BVerwG Urt. vom 24.05.1996, 4 A 39/95). Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. vor dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Schadstoffbelastungen eingehalten.

Halten sich die faktischen Beeinträchtigungen wie vorliegend im jeweils rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen weitergehende Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Vielmehr sind die verbleibenden Beeinträchtigungen von den Betroffenen entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau und Ausbau der L 268 neu wertmindernd berücksichtigen würde. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit von Eigentum, gewährleistet weder jede wirtschaftlich vernünftige Nutzbarkeit noch das Recht, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können.

Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst. Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss. Zudem ist auch denkbar, dass sich eine bessere Erschließung der Raumschaft bzw. eine Entlastung anderer bisher von Immissionen belasteter Bereiche wertsteigernd auswirken kann.

8.2 Einzelne Einwendungen

8.2.1 EW Nr. 1 und 3 (Albert, Rosemarie und Alexander Nusser und Albert Nusser)

Die Einwendungen Nr. 1 und Nr. 3 werden wegen teilweiser Personenidentität und Gleichartigkeit der Einwendungen gemeinsam behandelt.

Die Einwender haben in ihren fristgerecht eingereichten Einwendungen umfangreich gegen die Flächeninanspruchnahme vorgetragen und auch nachteilige Auswirkungen auf Natur und Umwelt eingewandt.

Die Einwender besitzen in der Nähe des Planbereiches einen landwirtschaftlichen Betrieb. Von dem Einwender Nr. 3 werden Teilflächen seiner insgesamt 99.563 m² umfassenden Flurstücke 2147/1 und 673 beansprucht. Insgesamt beträgt der Flächenbedarf 8378 m². Weitere 7997 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen und stehen nach Ende der Baumaßnahme wieder vollständig zur Verfügung.

Der Einwender Nr. 3 hat angegeben, dass der landwirtschaftliche Betrieb über ca. 33 ha Betriebsflächen verfüge. Da der Einwender lediglich mit ca. 0,84 ha seiner Gesamtflächen in Anspruch genommen wird, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde und unter Verweis auf die Rechtsprechung (vgl. zuletzt BVerwG Beschluss v. 02.09.2010, 9 B 13/10) nicht von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes auszugehen.

Dies wurde von den Einwendern auch nicht vorgetragen.

Soweit die Einwender generell gegen den Flächenverlust vorgehen, ist zunächst auf die allgemeinen Ausführungen dieses Beschlusses (vgl. Punkt B.8.1) zur Eigentumsbeeinträchtigung hinzuweisen.

Ein Flächenentzug für den vor 13 Jahren vorgenommenen Ausbau der L 201 ist für dieses Planfeststellungsverfahren bereits ohne Belang, da hierüber rechtsverbindlich in einem anderen Verfahren entschieden wurde. Maßgeblich ist allein der durch das planfestgestellte Vorhaben begründete Flächenentzug.

Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen den Eigentümerinteressen und den Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens, ist den Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens Vorrang zu gewähren. Wie bereits dargestellt, lässt sich über die Realisierung der Ortsumfahrung eine deutliche Verkehrsentslastung der Kernstadt von Pfullendorf erreichen. Mit dieser Entlastung geht auch eine Entlastung der Anwohner von Lärm und Abgasen einher. Gleichzeitig lässt sich die Verkehrssicherheit in Pfullendorf erhöhen. Gegenüber diesen gewichtigen Allgemeininteressen muss

das allgemeine Interesse am Eigentumserhalt zurücktreten. Der Eigentümer wird für seinen Eigentumsverlust entschädigt.

Hinsichtlich des Flurstückes 2147/1 ist zusätzlich anzuführen, dass die darauf geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme A/E 2 nach deren Zielsetzung gerade auch dem Schutz der angrenzenden, im Eigentum des Einwenders Nr. 3 verbleibenden Waldflächen vor Windbruch, Sonnenbrand und Schadorganismen dient.

Auf die LBP-Maßnahme A/E 2 kann auch nicht verzichtet werden, da diese auch eine artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme darstellt. Als solche muss sie in räumlicher Nähe zu dem geplanten Eingriff liegen. Insoweit ist dem Interesse an einer Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ein besonderes Gewicht beizumessen und Vorrang gegenüber den allgemeinen Eigentümerinteressen zu geben.

Die LBP-Maßnahme G 1 belastet den Einwender nicht unverhältnismäßig, da sie auf Flächen ausgeführt wird, die ohnehin für die Trasse benötigt werden.

Die vom Einwender Nr. 3 in der Erörterungsverhandlung vorgeschlagene Verlegung der Trasse auf ein westlicher gelegenes Grundstück der Gemeinde (Flurstück 2147/2), war wegen der bestehenden Risiken für die auf der Hangkante über dem Gemeindegrundstück befindlichen Gebäude abzulehnen. Die für den Straßenbau notwendigen Hangabgrabungen würden dabei zu einem hohen Risiko von Schäden an und für die oberhalb des betroffenen Grundstückes liegenden Gebäude führen. Der Vermeidung möglicher Personen- und Sachschäden kommt jedoch gegenüber den Eigentümerinteressen des Einwenders ein höheres Gewicht zu.

Auch für die für das Flurstück 673 vorgeschlagene Trassenverlegung in südöstliche Richtung besitzen die Eigentümerinteressen des Einwenders Nr. 3 keinen Vorrang. Bei einer Verbreiterung der K 8233 ausschließlich in südöstliche Richtung würden gleichfalls landwirtschaftliche und private Interessen beeinträchtigt werden, da diese Grundstücke im privaten Eigentum stehen bzw. verpachtet sind. Sowohl Pächter, als auch Eigentümer würden dann einseitig belastet werden, um den Einwender Nr. 3 zu entlasten. Dies ist nicht gerechtfertigt. Insoweit ist es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger die notwendige Grundstücksinanspruchnahme auf die Flurstücke 669, 671 und 673 gleichmäßig verteilt hat.

Der Einwender Nr. 3 hat auch, zuletzt im Rahmen der Anhörung 2011, vorgetragen, wegen der Flächeninanspruchnahme nachhaltige Bewirtschaftungerschwernisse hinnehmen zu müssen. Insbesondere die Restfläche auf dem Flurstück 2147/1 sei wegen des Zuschnitts nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich zu bearbeiten.

Dies sieht die Planfeststellungsbehörde anders. Das Flurstück 2147/1 wird der kompletten Länge nach nur auf der westlichen Grundstücksseite in Anspruch genommen. Der größere Teil des Flur-

stückes verbleibt im Eigentum des Einwenders. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist das Flurstück damit weiterhin, nur eben auf einem schmaleren Flurstück, bewirtschaftbar. Der Vorhabensträger hat eine Übernahme des verbleibenden Grünlandspitzes des Flurstücks 2147/1 als alternative Kompensationsfläche abgelehnt, da sich die Fläche zwar grundsätzlich zur Aufforstung eignen würde, jedoch nicht die zeitgleich benötigten artenschutzrechtlichen und sonstigen naturschutzfachlichen Anforderungen erfüllen kann und sich deswegen nicht als besser oder gleichwertig geeignete Kompensationsfläche darstellt. Ein Übernahmeanspruch gegen den Vorhabensträger besteht insoweit nicht. Soweit durch den vorhabensbedingt entstehenden spitzeren Zuschnitt des südlichen Grundstücksteils Bewirtschaftungserschwernisse entstehen, so sind diese entsprechend auszugleichen. Eine eventuell erforderlich werdende Entschädigung ist jedoch nicht bereits im Planfeststellungsverfahren, sondern erst in einem sich anschließenden Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren festzusetzen (vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter Punkt B.8.1.1).

Das Waldgrundstück des Einwenders wird durch die Planung nicht zerschnitten, sondern verkleinert und ist damit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls weiterhin bewirtschaftbar. Den noch verbleibenden Grundstücksteil auf der Nordwestseite der Straße wird der Vorhabensträger wunschgemäß übernehmen und für eine Vergrößerung der LBP-Maßnahme A 4 nutzen. Der Einwender wird für diesen Flächenverlust ebenfalls entschädigt.

Eine Bewirtschaftungserschwernde kann auch nicht für das Flurstück 673 erkannt werden. Auf der Länge des gesamten Flurstücks wird die bestehende K 8233 verbreitert. Das Flurstück wird lediglich mit einem schmalen Streifen von etwa 2 bis 3 m in Anspruch genommen. Die Bewirtschaftung dieses Flurstückes kann damit weiterhin wie bislang erfolgen, ohne dass Einschränkungen zu befürchten sind. Auch hier ist der Verlust der in Anspruch genommenen Fläche zu entschädigen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Pfullendorf dem Einwender Nr. 3 in der Erörterungsverhandlung höherwertigere Tauschflächen angeboten hat. Dieser kann für seinen landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich also auch auf andere Flächen ausweichen.

Der Einwender Nr. 3 hat im Anhörungsverfahren auch vorgebracht, dass durch den Flächenverlust vorhandene Zahlungsansprüche nicht mehr aktiviert werden können.

Soweit dieser Umstand aber unmittelbar mit dem Flächenverlust zusammenhängt, sind solche Beeinträchtigungen grundsätzlich ebenso durch den Vorhabensträger zu entschädigen. Was jedoch konkret entschädigt wird, ist den dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen, ggf. auch einem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Gegebenenfalls nicht mehr aktivierbare Zahlungsansprüche stehen der Planfeststellung des Vorhabens damit nicht entgegen.

Der Einwender Nr. 3 hat in der Erörterungsverhandlung darauf hingewiesen, dass durch die Planungen eine Zufahrt zu seinem Waldgrundstück auf dem Flurstück 2147/1 nicht mehr möglich sei. Der Vorhabensträger hat hieraufhin die Planung geändert und wird eine Zufahrt über das Flurstück 2155/1 entlang des Böschungsfußes östlich der L 268 neu angelegen. Der Eigentümer des Flurstücks 2155/1 hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Die Zufahrt zu dem Waldgrundstück des Einwenders ist damit weiterhin gewährleistet. Der Einwand steht der Planung nicht entgegen.

Soweit der Einwender auch eingewandt hat, dass ihm durch das Vorhaben ein Holzlagerplatz verloren ginge, hat der Vorhabensträger auf diesen Einwand reagiert und einen neuen, unbefestigten Holzlagerplatz auf dem Flurstück 2161 vorgesehen. Die Fläche wird durch eine dingliche Sicherung im Grundbuch gesichert. Der Eigentümer des Flurstücks 2161 hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Auch die Erschließung des Gründlandes auf Flurstück 2147/1 wird durch eine Planänderung des Vorhabensträgers weiterhin gewährleistet. Insoweit sehen die Planungen vor, den bislang auf Flurstück 884 verlaufenden asphaltierten Weg in nördliche Richtung auf das Flurstück 981 zu verlegen. Der Eigentümer des Flurstückes 981 hat hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Soweit der Einwender im Rahmen der neuerlichen Anhörung 2011 eingewandt hat, er fürchte eine Verschlechterung der derzeitigen Situation, da der neu anzulegende bituminöse Weg nicht so lange halten werde, wie der alte und für die Instandhaltung des Weges niemand zuständig sei, so ist auszuführen, dass der neue Weg nach dem Stand der Technik angelegt wird. Für die Planfeststellungsbehörde sind damit keine Anhaltspunkte greifbar, die nahe legen würden, dass der Einwender durch die Neuanlegung der Zufahrt zu dem Grünlandteil seines Flurstückes 2147/1 beschwert wäre. Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Stadt Pfullendorf als künftiger Eigentümerin des Weges auch für dessen Unterhaltung zuständig ist

Der Einwender ist mithin bezüglich dieser Einwände nicht beschwert.

Die Einwender haben im Anhörungsverfahren auch die Befürchtung geäußert, dass durch Luftverunreinigungen Schäden am eigenen Wald und Minderungen der Produktqualität von Bodenerzeugnissen drohen.

Der Vorhabensträger ist dieser Befürchtung entgegengetreten, indem er erläutert hat, dass es sich bei dem Waldbestand um einen Vegetationsbestand handele, der gegenüber Luftschadstoffen weniger empfindlich sei. Mit einer Schädigung des Waldes sei demnach nicht zu rechnen. Diesen Äußerungen sind die Einwender nicht weiter entgegengetreten.

Die Erläuterungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. So ist insbesondere vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Verkehrsbelastung der Ortsumfahrung und der Tatsache, dass die maßgeblichen Grenz- und Prüfwerte für Luftschadstoffe bereits in einem seitlichen Abstand von 5 m zur Fahrbahn (vgl. Punkt B.7.2) eingehalten werden, eine vorhabensbedingt ver-

ursachte Gefahr einer Schädigung des angrenzenden Waldes nicht erkennbar. Das Vorbringen wurde im Anhörungsverfahren nicht weiter substantiiert.

Auch Beeinträchtigungen der Produktqualität von Bodenerzeugnissen sind für die Planfeststellungsbehörde aus den bereits aufgeführten Gründen nicht erkennbar. Insoweit genügt auch nicht, dass der Einwender Nr. 3 in der Erörterungsverhandlung darauf hingewiesen hat, bei einer Umstellung seines Betriebes auf Bioproduktion Probleme bekommen zu können.

Zunächst ist für die Planfeststellung nur der zum Zeitpunkt der Planfeststellung vorhandene Zustand maßgeblich. Für den Betrieb der Einwender bedeutet dies, dass die Möglichkeit die Produktion in ferner Zukunft eventuell auf Bioprodukte umzustellen, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat. Insofern sind für die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Äußerungen in der Erörterungsverhandlung auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich ein solcher Wille zur Umstellung der Produktion in irgendeiner Art manifestiert hätte.

Zum anderen ist die Bioproduktion maßgeblich dadurch gekennzeichnet, dass die Produkte aus einer ökologischen Landwirtschaft stammen, was bedeutet, dass die Produkte aus ökologisch kontrolliertem Anbau stammen müssen, nicht gentechnisch verändert sein dürfen und ohne Einsatz konventioneller Pestizide, Kunstdünger oder Abwasserschlämme angebaut wurden. Für die Vergabe des sogenannten Bio-Siegels sind demnach die in der Landwirtschaft verwendeten Verfahren und eingesetzten Hilfsmittel entscheidend, nicht jedoch der Umstand gegebenenfalls von außen eingetragener Schadstoffe.

Zudem werden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe bereits in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnrandes unterschritten. Darüber hinaus wird der Schadstoffgehalt über Luftströme mit steigender Entfernung deutlich verringert. Hinzu tritt, dass sich das Erntegut aus belasteteren, straßennäheren Bereichen mit dem Erntegut von unbelasteten, straßenferneren Bereichen vermischt und so eine mögliche Schadstoffkontamination ins Unbedenkliche verringert wird. Selbst bei stark befahrenen Straßen konnte insoweit eine Gefahr einer zusätzlichen Kontamination mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nicht nachgewiesen werden (vgl. hierzu Merkblatt über die Luftverunreinigung an Straßen, Teil „Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“, Ausgabe 1992 (MLuS 92 mit Änderungen ARS Nr. 21/1996); Niedersächsisches OVG, Urteil vom 25.01.2005, 7 KS 139/02).

Eine Beeinträchtigung von Bodenerzeugnissen ist demnach weder zu erwarten noch wäre eine solche ausgleichspflichtig.

Soweit die Einwender in der Erörterungsverhandlung auch vorgebracht haben, dass sie nicht bereit seien, das auf dem Flurstück 673 befindliche Feldkreuz erneut zu versetzen, so wird darauf hinge-

wiesen, dass eine Versetzung durch und auf Kosten des Vorhabensträgers als Verursacher vorzunehmen ist. Die Einwender werden hierdurch nicht beschwert.

Die weiteren vorgebrachten Einwendungen betreffen Belange allgemeiner Art, vor allem naturschutzfachliche Belange.

Wegen des zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft und die dadurch erforderliche Kompensation wird auf die Darstellungen unter Punkt B.6.1 bis B.6.5 verwiesen.

Insbesondere sind auch keine unzulässigen Bodenbeeinträchtigungen zu befürchten. Soweit die Einwender darauf abstellen, dass die vorübergehend während der Bauphase zu beanspruchenden Flächen durch Arbeitsmaschinen unzumutbar verdichtet werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsflächen gemäß der Nebenbestimmung Ziffer 21 zu B.6.1 - B.6.5 zu diesem Beschluss nach Ende der Bauarbeiten wieder zu lockern und zu begrünen bzw. bepflanzen sind. Hierdurch können bestehende Beeinträchtigungen wieder revidiert werden.

Auch der Befürchtung der Einwender, dass im Zuge der aktiven Bauphase Öl aus den Baumaschinen auslaufen und in das an das Flurstück 2147/1 angrenzende Wasserschutzgebiet dringen könne, kann entgegnet werden, dass über die Nebenbestimmung Ziffer 19 zu B.6.1 - B.6.5 ausreichend sicher gestellt ist, dass eine Verunreinigung nicht eintritt.

Insgesamt werden die Einwender nicht unzumutbar durch das Vorhaben beschwert. Deswegen können die vorgebrachten Einwände nicht zu einer Änderung oder Aufgabe des planfestgestellten Verfahrens führen.

8.2.2 EW Nr. 2 (Veit, Eugen)

Der Einwender ist als Teil einer Eigentümergemeinschaft durch einen Flächenentzug betroffen.

In seiner Einwendung hat er geltend gemacht, dass er für die in Anspruch genommene Teilfläche seines Flurstückes 2249 eine geeignete Tauschfläche beanspruche.

Nachdem dem Einwender in der Erörterungsverhandlung erläutert wurde, dass die beanspruchte Teilfläche seines Grundstückes im Bereich der Flurbereinigung für den Bauabschnitt I liege, und ihm im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens die in Anspruch zu nehmende Fläche wieder zugeteilt werde, erklärte der Einwender, dass er seine Einwendung zurückziehe.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Teilfläche des Flurstückes 2249 für den Straßenneubau zwingend benötigt wird und hierauf wegen des bestehenden Zwangspunktes (Anschluss an den BA I) nicht verzichtet werden kann.

Im vorliegenden Fall wiegen die Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens auch schwerer als ein Interesse der Eigentümer am vollständigen Erhalt des Eigentums (vgl. auch Punkt B.8.1.1).

Die Entschädigung von Eigentumsverlusten ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens (vgl. Punkt B.8.1.1). Die Frage nach Höhe und Art (insbesondere der Frage nach Tauschland) wäre deshalb außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu beantworten.

Da das Flurbereinigungsverfahren für die Ortsumgehung Pfullendorf BA I mittlerweile abgeschlossen ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Einwendung vollständig erledigt hat.

8.2.3 EW Nr. 4 (Ferrari, Maria)

Die Einwenderin hat im Namen der Dorfgemeinschaft Kleinstadelhofen vorgebracht, dass durch die neue Umgehungsstraße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit einhergehend eine Verschlechterung der Wohnqualität, eine Minderung der Grundstückswerte und gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner befürchtet wird.

Der fristgerecht eingegangenen Einwendung war eine Unterschriftenliste mit 34 Unterschriften beigefügt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Einwendung nur als Einzeleinwendung zulässig ist.

Nach § 73 Abs. 4 LVwVfG kann jeder dessen Belange von dem Vorhaben berührt sind, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Aus dem Regelungszweck dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Einwendung erkennen lassen muss, von wem sie erhoben wird und um welche Belange es dem Einwender konkret geht.

Diesen Erfordernissen genügt die vorgelegte Unterschriftenliste nicht. Zwar ergeben sich aus ihr die Namen und Anschriften der Einwender. Sie enthält auch die jeweils eigenhändige Unterschrift. Allerdings geht aus den Unterschriftenlisten nicht hervor, welche Einwendungen durch die Unterzeichner konkret vorgebracht werden. Die Unterschriftenlisten selbst enthalten keinen Hinweis darauf, welche Belange die Unterzeichner überprüft haben möchten. Sie enthält noch nicht einmal einen Hinweis, dass es den Unterzeichnern überhaupt um eine Einwendung gegen das planfestgestellte Verfahren geht. Insoweit enthält die vorgelegte Unterschriftenliste keinerlei Anhaltspunkt, wofür die Unterschriften geleistet wurden.

Auch die Verknüpfung mit dem Schreiben der Einwenderin Nr. 4 als Vertreterin der Unterzeichner genügt nicht, um mit Bestimmtheit feststellen zu können, dass die Unterzeichner der Liste sich ihren Einwendungen anschließen.

Da jedoch die Einwendung der Einwenderin Nr. 4 ordnungsgemäß eingereicht wurde, werden die vorgebrachten Belange als Einzeleinwendung berücksichtigt.

Soweit die Einwenderin für die Ortschaft Kleinstadelhofen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen befürchtet, sei auf die Darstellung unter Punkt B. 6.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Da sich für die Ortschaft Kleinstadelhofen kein durch das Vorhaben erhöhtes Verkehrsaufkommen ergibt, ist auch eine vorhabensbedingte Erhöhung der Lärm- oder Schadstoffbelastung auszuschließen.

Soweit die Einwenderin eine Wertminderung ihres Grundstückes oder die Verschlechterung der Wohnqualität befürchtet, können nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch hier vorhabensbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Wegen der Wertminderung von Grundstücken wird zusätzlich auf Punkt B.8.1.2 verwiesen.

9. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben L 268, Neubau der Ortsumgehung von Pfullendorf, BA II L 194 bis L 268 sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das hier planfestgestellte Vorhaben vermag die angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Entlastung des Kernbereiches der Stadt Pfullendorf zu erfüllen.

Durch den Bau der Ortsumfahrung lässt sich ein entscheidender Teil der bislang durch Pfullendorf gelenkten Durchfahrtsverkehre auf die Ortsumgehung leiten. Hierdurch wiederum wird eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Pfullendorf vom Durchgangsverkehr und damit einhergehend eine Entlastung der Anwohner von Verkehrslärm und Abgasen erreichen. Gleichzeitig wird durch den entfallenden Verkehr auch die Verkehrssicherheit in der Stadt Pfullendorf erhöht.

Andere im Verfahren geprüfte Varianten kamen insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, teilweise erheblich umfangreicheren Auswirkungen auf Umweltschutzgüter nicht in Betracht. So sind bei den ortsfernen Varianten insbesondere die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur

und Landschaft anzuführen. Zeitgleich ist mit diesen Varianten ein größerer Flächenentzug verbunden, was wegen der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Pfullendorf auch zu nachteiligen Wirkungen für die Landwirtschaft führen kann. Dem gegenüber bestehen die angeführten Konflikte bei der gewählten Variante nicht oder nicht in gleichem Ausmaß. Auch können die bei der gewählten Variante bestehenden naturschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen weitestgehend gelöst werden.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht stellt sich die gewählte Variante trotz der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als geeignetere Variante dar, da die ortsfernen Varianten in größerem oder mindestens gleichem Maße artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen würden.

Es besteht danach keine sich aufdrängende andere Alternative, die die bestehenden Konflikte vermeidet oder offensichtlich besser zu lösen vermag.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die Planung, einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen, trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie zum Teil auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung. Insgesamt ist festzustellen, dass der Planungsträger auf nahezu alle Forderungen aus den Einwendungen eingegangen ist und diese auch durch Planungsänderungen oder Zusagen umgesetzt hat.

Dies gilt auch bezüglich der Belange der Landwirtschaft. Zunächst wurde darauf geachtet, dass möglichst wenig landwirtschaftlich nutzbare Fläche für die LBP-Ausgleichskonzeption verwendet wurde. Zudem wurden die Ausgleichsflächen vorrangig entlang der Trasse vorgesehen. Vor diesem Hintergrund können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft allgemein, wie auch einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, hingenommen werden und gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen zurücktreten.

Durch das Vorhaben werden insbesondere auch keine unzulässigen Immissionen auftreten.

Durch das umfassende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzkonzept kann gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und auch die besonders und streng geschützten Arten im berührten Raum nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Insbesondere werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die festgelegten LBP-Maßnahmen hinreichend kompensiert. Für die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden konnte eine Ersatzzahlung festgelegt werden. Soweit sich für die Art der Weidenweise und des Neuntötters der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG nicht vermeiden ließ, konnte hierfür eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung des Vorhabens im beantragten Umfang. Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

10. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG).

Die Antragstellerin ist nach § 10 Abs. 1 LGebG von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabensträger und ebenso die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

Gez.

Beglaubigt:

Annegret Schilde
Oberregierungsrätin

Alexandra Mock
Regierungsamtfrau